

Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten

Christian Rüefli, Büro Vatter

Fachliche Unterstützung:

Marianne Schwander, Berner Fachhochschule Soziale Arbeit

Wissenschaftliche Mitarbeit:

Patricia Sager, Michèle Gerber, Büro Vatter

Bern, 27. März 2019

Zusammenfassung

Ausgangslage, Gegenstand Ziel und Fragestellungen der Evaluation

Am 1. Juli 2013 setzte der Bundesrat das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft. Dabei handelt es sich um ein Rahmengesetz mit Anpassungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB), des Partnerschaftsgesetzes, des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, des Ausländergesetzes, des Asylgesetzes und des Strafgesetzbuches. Die verschiedenen rechtlichen Bestimmungen dienen dem Schutz der Ehefreiheit und zielen darauf ab, Zwangs- und Minderjährigenheiraten in der Schweiz präventiv zu verhindern und die Annullierung solcher bereits geschlossener Ehen zu ermöglichen. Im Wesentlichen wurden fehlender freier Wille sowie Minderjährigkeit als unbefristete Ungültigkeitsgründe einer Ehe definiert (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB); dies gilt auch für im Ausland geschlossene Ehen, die in der Schweiz anerkannt werden sollen. Stellen die Zivilstandsämter offensichtliche Ungültigkeit fest oder hegen sie einen entsprechenden Verdacht, haben sie dies an die in ihrem Kanton gemäss Art. 106 ZGB für die Erhebung von Eheungültigkeitsklagen zuständige Behörde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für andere Behörden, insbesondere für die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, die kantonalen Migrationsbehörden, das Staatssekretariat für Migration (SEM), sofern dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist. Die klageberechtigte Behörde prüft den Sachverhalt und erhebt bei Vorliegen eines unbefristeten Eheungültigkeitsgrunds Klage beim Zivilgericht, welches anschliessend über die Gültigkeit der Ehe entscheidet. Bei Minderjährigenehen hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen: Entspricht die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen des minderjährigen Ehegatten, ist sie nicht für ungültig zu erklären. All diese Bestimmungen gelten jeweils sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften. Dieses rechtliche Dispositiv ergänzt weitere Ansätze und Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigenheirat, wie z.B. das von 2012 bis 2017 umgesetzte Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheirat.

Als Grundlage zur Beantwortung eines Postulats von Nationalrätin Sibel Arslan (16.3897) beauftragte das Bundesamt für Justiz (BJ) das Büro Vatter, Politikforschung & -beratung zusammen mit Dr. Marianne Schwander (Berner Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit) mit einer externen Evaluation. Diese Evaluation hatte erstens die Wirksamkeit der neu eingeführten ZGB-Bestimmungen zu beurteilen, zweitens sollte sie zweitens Potenzial zur Optimierung des Vollzugs aufzeigen und gegebenenfalls Vorschläge zur Revision der relevanten Bestimmungen vorlegen. Es galt jeweils die Praxis und Erfahrungen der verschiedenen Meldebehörden und der klageberechtigten Behörden bei der Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen zu untersuchen (Umgang mit Verdachtsfällen, Meldepraxis, Sachverhaltsabklärungen, Einreichen von Ungültigkeitsklagen), die Praxis der Gerichte bei Urteilen gestützt auf Artikel 105 Ziffer 5 und 6 ZGB zu analysieren sowie die Wirksamkeit des Bundesgesetzes zu beurteilen, insbesondere auch aus Sicht der von Zwangs- und Min-

derjährigenehen betroffenen. Soweit möglich sollte die Evaluation auch Aussagen über das Ausmass und die Entwicklung der Phänomene Zwangs- und Minderjährigenheirat machen.

Vorgehen und empirische Grundlagen

Methodisch stützt sich die Evaluation auf folgende Datenquellen und Erhebungen:

- Anhand von Dokumenten und Fachliteratur wurden die rechtlichen Grundlagen, die vorgesehenen Verfahrensabläufe und die erwarteten Wirkungen der zu untersuchenden Bestimmungen hergeleitet und die Häufigkeit von Zwangs- und Minderjährigenheiraten in anderen Staaten beleuchtet.
- 12 explorativ ausgerichtete leitfadengestützte Interviews und Gruppengespräche lieferten Einblicke in die Umsetzungspraxis der Behörden, die damit verbundenen Herausforderungen und in die Situation von betroffenen Personen. Befragt wurden Personen aus folgenden Kontexten: Zivilstandsamt, Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, kantonale Migrationsbehörde, Staatssekretariat für Migration, Staatsanwaltschaft, Kantonsgericht, Fachstelle Zwangsheirat, Advokatur, Opferhilfestelle, Terre des Femmes.
- Eine online-Befragung aller am rechtlichen Dispositiv beteiligten Behörden (Vollerhebung) diente dazu, deren Umsetzungspraxis abzubilden und ihre Erfahrungen mit dem zivilrechtlichen Dispositiv zu erfassen. Der Rücklauf betrug insgesamt 63.6% (Zivilstandsämter: 75%, Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen: 100%, kantonale Migrationsbehörden: 92%, klageberechtigte Behörden: 44% [Staatsanwaltschaften: 100%, Stellen in der Kantonsverwaltung: 75%, Gemeinden: 37%], Zivilgerichte: 58%).
- Die von Gerichten zur Verfügung gestellten Unterlagen zu 12 Gerichtsfällen zu Zwangs- (2 Urteile) oder Minderjährigenheirat (10 Urteile) wurden inhaltsanalytisch ausgewertet.
- Eine Detailauswertung von Zahlen aus der Heiratsstatistik des Bundesamts für Statistik liefert Hinweise auf die Häufigkeit von in der Schweiz erfassten Minderjährigenehen.

Ergebnisse

Ausmass der Phänomene Zwangsheirat und Minderjährigenheirat

Das Ausmass der Phänomene Zwangs- und Minderjährigenheirat in der Schweiz ist aus definitorischen und methodischen Gründen schwer zu beziffern. Die Evaluation ermittelte Zahlen aus verschiedenen Quellen und Verfahrensstufen:

- Eine Erhebung im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheirat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Zwangsheirat ergab zwischen Anfang 2015 und

dem 31. August 2017 eine Zahl von insgesamt 905 Erstkontakte mit Beratungs- und Behördenstellen zum Thema Zwangsheirat, die zu Beratungen geführt haben (rund 28 pro Monat), wobei in gut einem Viertel der Fälle Minderjährige betroffen waren.

- In der Behördenbefragung im Rahmen der Evaluation berichteten die antwortenden Meldebehörden für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 von zwischen 107 und 145 Verdachtsfällen auf Zwangsheirat und zwischen 97 und 184 Fällen von Minderjährigenehe. Dabei handelt es sich um unvollständige und teilweise geschätzte Angaben. Dem SEM lagen in rund 42 Fällen Hinweise auf eine Minderjährigenehe vor.
- Gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik ist die Anzahl von in der Schweiz geschlossenen oder im Ausland geschlossenen und in der Schweiz anerkannten Minderjährigenehen bereits seit rund 20 Jahren rückläufig. Das Inkrafttreten der ZGB-Bestimmungen im Juli 2013 hat keinen massgeblichen Trendbruch bewirkt. Seit 2014 wurde in der Schweiz keine einzige Ehe mit Beteiligung einer minderjährigen Person mehr geschlossen. Es wurden aber immer noch im Ausland geschlossene Minderjährigenehen anerkannt (2014-2016: 48 betroffene Personen, davon 45 Mädchen).
- Die Evaluation ermittelte zwei gerichtliche Eheungültigkeitsklagen aufgrund von Zwangsheirat und zehn Klagen aufgrund von Minderjährigkeit. Das Evaluations-team vermutet, dass diese Analyse ungefähr die Hälfte der im Untersuchungszeitraum abgehaltenen Gerichtsverfahren zu Art. 105 Ziff. 5 oder 6 ZGB abdeckt.

Die Gegenüberstellung dieser Zahlen zeigt, dass viel mehr Personen potenziell oder effektiv von Zwangs- oder Minderjährigenheirat betroffen sind, als die verschiedenen Meldebehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit erkennen (können).

Meldebehörden - Veränderungen und Praxis

In der online-Befragung gaben nur gut 36% der antwortenden Meldebehörden (Zivilstands- und Migrationsbehörden) an, das Inkrafttreten der Bestimmungen gegen Zwangsheiraten habe Änderungen an ihrer Tätigkeit zur Folge gehabt. Neben einer erhöhten Aufmerksamkeit für die Themen Zwang und Minderjährigkeit berichteten die betreffenden Stellen v.a. von konkreten Veränderungen und Anpassungen bei der Information ehewilliger Personen, bei der Abklärung und Überprüfung von Verdachtsmomenten und bei Meldungen an die klageberechtigte Behörde. Vereinzelt wurden interne Praktiken oder Abläufe angepasst oder eingeführt.

Für die Zivilstands- und Meldebehörden ist Minderjährigkeit von Ehewilligen in aller Regel problemlos festzustellen. Hingegen ist es ohne Hinweise der Beteiligten oder von Dritten kaum möglich zu erkennen, wenn der freie Wille zur Eheschliessung nicht gegeben ist bzw. war. Bei Eheschliessungen in der Schweiz können Zivilstandsämter bei gewissen Anzeichen zumindest Verdacht hegen, bei der rein dokumentengestützten Anerkennung von im

Ausland geschlossenen Ehen ist dies praktisch unmöglich. Die meisten Meldebehörden suchen beim Vorliegen von Verdachtsmomenten auf fehlenden freien Willen das Gespräch mit den Brautleuten.

Gemäss der Befragung melden die Zivilstands- und Migrationsbehörden schätzungsweise 50-56% aller von ihnen festgestellten Fälle von Minderjährigenehe und 11 bis 12% aller Ehen mit einem Anfangsverdacht auf fehlenden freien Willen an die klageberechtigte Behörden weiter. Im Zeitraum der Erhebung wurden gemäss Angaben der Meldebehörden ca. 92 Minderjährigenehen und ca. 16 Verdachtsfälle auf Zwangsheirat gemeldet. Bei Zwangsehen begründen die Behörden ihre Zurückhaltung damit, dass der Anfangsverdacht oft zu wenig gut begründet sei bzw. sich nicht erhärtet habe oder sich nicht beweisen lasse; bei Minderjährigenehen mit der absehbaren Heilung durch Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens und mit den bisherigen Erfahrungen mit der Gerichtspraxis bei der Beurteilung solcher Ehen. Gemäss den befragten Meldebehörden führte in mindestens 20 Fällen ein Verdacht auf fehlenden freien Willen zur Verweigerung der Eheschliessung in der Schweiz.

Klageberechtigte Behörden - Veränderungen und Praxis

In sechs Kantonen ist die Staatsanwaltschaft für Eheungültigkeitsklagen zuständig, in 16 Kantonen eine andere Stelle innerhalb der Verwaltung. In vier Kantonen (AR, JU, NE und OW) sind es die Gemeinden. Nur eine kleine Minderheit der klageberechtigten Behörden gab in der Befragung an, das Inkrafttreten der Bestimmungen gegen Zwangsheiraten habe Veränderungen ihrer Tätigkeit zur Folge gehabt.

Die klageberechtigten Behörden berichteten einen Eingang von ca. 27 Verdachtsmeldungen auf Zwangsheirat, wobei in ca. 17 davon mindestens eine Person minderjährig war, und von ca. 67 Meldungen von Minderjährigenehen. Die Meldungen stammen am häufigsten von Zivilstandsämtern, vom Staatssekretariat für Migration (SEM) und von kantonalen oder kommunalen Migrationsbehörden. Weitere wichtige Meldebehörden sind die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und die Kinder und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Gemäss den vorliegenden Zahlen führte jeder sechste gemeldete Verdachtsfall zu einer gerichtlichen Ungültigkeitsklage. Wenn klageberechtigte Behörden darauf verzichten, gemeldete Fälle der gerichtlichen Überprüfung zuzuführen, begründen sie dies wie die Meldebehörden damit, dass fehlender freier Wille kaum gerichtsfest nachzuweisen sei, und dass Minderjährige meistens während des Verfahrens volljährig würden und damit die Klagelegimitation dahinfalle (Heilung durch Volljährigkeit). Einzelne klageberechtigte Behörden verzichten auch deshalb auf Klagen, weil sie mit solchen Klagen bereits mehrfach unterlegen waren, da das Gericht das Interesse der Betroffenen an der Aufrechterhaltung der Ehe höher gewichtete als das Interesse an der Annulation der Ehe.

Gerichtspraxis

Das Evaluationsteam konnte Informationen und Unterlagen zu zwölf Gerichtsverfahren auswerten. Zwei betrafen Zwangsehen (beide in der Schweiz geschlossen), zehn Minderjäherehen (im Ausland geschlossen). Gemäss den vorliegenden Informationen wurde bisher keine im Ausland geschlossene Ehe wegen Verdacht auf fehlenden freien Willen gerichtlich beurteilt. Von den beiden betrachteten Zwangsehen wurde eine annulliert. Minderjäherehen werden tendenziell geschützt: Lediglich in zwei der zehn untersuchten Fälle wurden die Minderjäherehe annulliert. In fünf Fällen gewichtete das Gericht das Interesse der Betroffenen an der Fortsetzung der Ehe höher, in drei weiteren Fällen blieb die Ehe bestehen, da die verheiratete minderjährige Person während des Verfahrens volljährig wurde (einmal per Gerichtsurteil, zweimal per Klagerückzug). In keinem Fall von Minderjäherehe konnte das Gericht Hinweise erkennen, dass die Eheschliessung nicht im freien Willen erfolgt sei.

In den fünf Fällen, in denen die Interessenabwägung für den Gerichtsentscheid ausschlaggebend war, stellten die Gerichte jeweils auf die Aussage der minderjährigen Person, an der Ehe festhalten zu wollen, ab. Sie gewichteten somit die von den Betroffenen geäusserten Empfindungen und Wünsche höher als das allgemeine Schutzinteresse. Ein individuelles Schutzbedürfnis, Minderjährige vor schädlichen Auswirkungen der Ehe zu bewahren, sei jeweils nicht erkennbar gewesen.

Diejenigen Ungültigkeitsverfahren aufgrund von Minderjährigkeit, die nicht durch Klagerückzug endeten und zu denen die Information zur Verfahrensdauer vorliegt, dauerten im Durchschnitt zwischen dem Zeitpunkt, in dem eine schweizerische Behörde auf den Fall aufmerksam geworden ist und diesen gemeldet hat und dem letztinstanzlichen Gerichtsentscheid 484.3 Tage. Drei dieser Verfahren wurden innerhalb eines Jahres gerichtlich erledigt. Zwei Verfahren dauerten etwas über ein bzw. eineinhalb Jahre, zwei Verfahren länger als zwei Jahre.

Fazit und Empfehlungen

Bewertung des rechtlichen Dispositivs

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das hier untersuchte rechtliche Dispositiv nur zum Tragen, wenn Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeit fehlenden freien Willen oder Minderjährigkeit unmittelbar erkennen oder Verdacht darauf hegen, oder wenn Betroffene selbst oder Dritte eine Eheungültigkeitsklage anstreben. Massnahmen zur Sensibilisierung, Information und Prävention sind deshalb von grösserer Bedeutung für die Bekämpfung von Zwangs- und Minderjäherehen.

Die Anwendbarkeit der untersuchten Bestimmungen für die rechtsanwendenden Behörden ist je nach Ungültigkeitsgrund unterschiedlich zu beurteilen: Für die Behörden auf allen

Stufen besteht die grösste Schwierigkeit darin, dass für sie kaum erkennbar bzw. nachzuweisen ist, dass eine Person eine Ehe nicht aus freiem Willen eingegangen ist. Demgegenüber lässt sich Minderjährigkeit in der Regel leicht erkennen. Allerdings besteht eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Frage, ob eine Ehe auch zu melden ist, wenn eine Person zum Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig war, zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe jedoch bereits volljährig.

Die Beurteilung der Zweckmässigkeit des rechtlichen Dispositivs zur Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigenehen fällt aus verschiedenen Gründen eher skeptisch aus. Zwangsehen sind ohne Hinweise der Betroffenen schwer erkennbar und nachweisbar, und Betroffene selbst streben kaum je von sich aus eine Eheungültigkeitsklage an. Bei Minderjährigenehen haben die bisherige Gerichtspraxis und die in den Bestimmungen angelegte sogenannte Heilung durch Volljährigkeit zur Folge, dass entdeckte Fälle selten gemeldet und der gerichtlichen Überprüfung zugeführt bzw. für ungültig erklärt werden.

Mit Blick auf die angestrebten Wirkungen – Zwangs- und Minderjährigenheiraten in der Schweiz präventiv zu verhindern und die Annullierung solcher bereits geschlossener Ehen zu ermöglichen – ist die Wirksamkeit der Bestimmungen differenziert zu beurteilen.

Zwangsheirat: Gemäss den befragten Meldebehörden führte in mindestens 20 Fällen ein Verdacht auf fehlenden freien Willen zur Verweigerung der Eheschliessung in der Schweiz (präventive Wirkung). Soweit bekannt wurde bisher eine von zwei gestützt auf Art. 105 Ziff. 5 ZGB gerichtlich beurteilten Ehen wegen fehlendem freien Willen annulliert. Gemäss den vorliegenden Informationen wurde bisher keine im Ausland geschlossene Ehe wegen Verdacht auf fehlenden freien Willen gerichtlich beurteilt. Die Möglichkeit der nachträglichen Annullierung einer Zwangsehe wird äusserst selten genutzt.

Minderjährigenheiraten sind in der Schweiz nicht mehr möglich. Dieses Ziel haben die neuen Bestimmungen erreicht. Die Zahl im Ausland geschlossener Ehen mit Beteiligung minderjähriger Personen ist bereits seit 2006 stark zurückgegangen; das Inkrafttreten der ZGB-Bestimmungen im Juli 2013 hat keinen massgeblichen Trendbruch bewirkt. Gemeldete Minderjährigenehen werden, sofern sie überhaupt gerichtlich beurteilt werden, dabei tendenziell geschützt: Lediglich in zwei der zehn untersuchten Fälle wurde eine Minderjäherehe annulliert. Der vom Bundesrat angestrebte Paradigmenwechsel, wonach im Ausland geschlossene Minderjährigenehen grundsätzlich nicht mehr toleriert werden, wird so nicht eingelöst.

Verschiedene Faktoren setzen der Wirksamkeit der zivilrechtlichen Bestimmungen Grenzen:

- Der auf eine Person ausgeübte Druck, eine Ehe gegen ihren freien Willen einzugehen, ist für Aussenstehende, so auch für die verschiedenen Meldeinstanzen, die klagerechtigten Behörden und die Zivilgerichte, in der Regel nur schwer zu erkennen und nachzuweisen. Druckmechanismen und die Angst vor Gefährdungen halten Betroffene davon ab, im Kontakt mit potenziellen Meldebehörden oder bei be-

hördlich erhobenen Klagen die für den Nachweis nötigen Hinweise oder Aussagen zu machen.

- Die Zivilstands- und Migrationsbehörden verzichten teilweise darauf, Verdachtsfälle an die klageberechtigte Behörde zu melden, damit diese vertiefte Sachverhaltsabklärungen vornehmen kann. Die klageberechtigten Behörden ihrerseits erheben nur in einem kleinen Teil der ihnen gemeldeten Fälle eine Ungültigkeitsklage.
- Von Zwangs- oder Minderjährigenheirat Betroffene nutzen die neue Handlungsmöglichkeit, entsprechende Ehen gerichtlich annullieren zu lassen, äusserst selten. Zum einen streben die wenigsten eine Bestrafung der Druck ausübenden Personen an, zum anderen sind andere Wege zur Auflösung der Ehe sind für sie einfacher. Es ist davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil von unter Zwang geschlossenen Ehen nicht annulliert, sondern über eine Scheidung aufgelöst wird. Die Möglichkeit der Annullierung ist vor allem für Personen, für die eine Scheidung nicht in Frage kommt, wertvoll.
- Bei im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen ist die Wirksamkeit des rechtlichen Dispositivs durch zwei in Art. 105 Ziff. 6 ZGB angelegte Faktoren begrenzt: Zum einen können solche Ehen – sofern sie nicht unter Zwang geschlossen wurden – nur annulliert werden, solange eine der beteiligten Personen nicht volljährig ist („Heilung durch Volljährigkeit“). Zum anderen ist bei Minderjährigenehen, die vor Erreichen der Volljährigkeit angefochten werden, die Interessenabwägung von grosser praktischer Bedeutung.

Die neuen zivilrechtlichen Bestimmungen haben verschiedene indirekte Wirkungen entfaltet, indem sie bei den anwendenden Behörden die oben erwähnten Voraussetzungen zur Bekämpfung von Zwangsheirat teilweise verbessert haben. Die gesetzliche Verankerung der Ungültigkeitsgründe hat eine Signalwirkung, bietet die rechtliche Legitimation und eine Argumentationsgrundlage für Abklärungen in Zweifelsfällen und hat vielerorts die Sensitivität für die Phänomene Zwangs- und Minderjährigenheirat erhöht sowie die Kompetenzentwicklung gefördert. Es lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob die verstärkten Bemühungen, im Ehevorbereitungsverfahren auf das Erfordernis des freien Willens hinzuweisen, und die Praxis, in Zweifelsfällen nachzufragen, eine präventive Wirkung hatten und angestrebte Eheschliessungen bzw. -anerkennungen verhinderten. Immerhin wurde führte in mindestens 20 Fällen ein Verdacht auf fehlenden freien Willen zur Verweigerung der Eheschliessung.

Das rechtliche Dispositiv ist nur soweit opfergerecht ausgestaltet, wie es von Zwangs- oder Minderjährigenehe Betroffenen ermöglicht und sie dabei unterstützt, auf ihre Situation aufmerksam zu machen, sich von den sozialen und innerfamiliären Druckmechanismen, denen sie meist ausgesetzt sind, zu emanzipieren und ihre persönlichen Interessen selbstbestimmt zu äussern. Die Evaluation erlaubt keine empirisch fundierte Beurteilung dieses Aspekts. Die Befragungen lieferten kaum Hinweise darauf, inwiefern Betroffene Schutz und Unterstützung erfahren, wenn Behörden auf sie aufmerksam werden und der klagebe-

rechtigten Behörde Meldung erstatten. Eine solche Meldung und das dadurch ausgelöste Verfahren können für die Betroffenen Konflikte, noch grösseren Druck oder gar Gefahr für Leib und Leben auslösen. Dies kann für Behörden auch ein Grund sein, auf Meldungen zu verzichten. Das rechtliche Dispositiv sieht Schutzmassnahmen vor; wie sich diese in der Praxis bewähren, kann die Evaluation mangels Informationen dazu nicht beurteilen.

Die innerfamiliären Druckmechanismen, denen Zwangs- und Minderjährigenheiraten meist zugrunde liegen, kommen auch während Gerichtsverfahren zum Tragen. Da die Gerichte bei der Interessenabwägung bei der Beurteilung von Minderjährigenehen meistens auf die Deklarationen der minderjährig verheirateten Personen abstellen, sie wollten die Ehe aufrecht erhalten, liegt die Anschlussfrage nahe, ob diese Deklarationen dem tatsächlichen Interesse dieser Personen entsprechen oder ob sie unter innerfamiliärem Druck oder aus anderen Beweggründen erfolgten.

Empfehlungen

Ausgehend von der intendierten Wirkungskette der zivilrechtlichen Bestimmungen lässt sich der Vollzug optimieren, wenn die beteiligten Behörden Verdachtsfälle leichter erkennen, Verdachtsfälle konsequenter einer kompetenten Bearbeitung zuführen und bestehende Klagehürden gesenkt werden. Hierzu formuliert die Evaluation folgende Empfehlungen:

Praxisbezogene Massnahmen und Vorgehensweisen für Zivilstands- und Migrationsbehörden

► **Empfehlung 1:** Die kantonalen und kommunalen Zivilstands- bzw. Migrationsbehörden können im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Verfahrensabläufe diverse konkrete Massnahmen treffen, um die Brautleute ausdrücklich auf das Erfordernis des freien Willens hinzuweisen, ihnen die Äusserung des freien Willens besser zu ermöglichen oder um Hinweise auf fehlenden freien Willen besser erkennen zu können.

Information, Weiterbildung, Sensibilisierung an Meldebehörden

► **Empfehlung 2:** Die potenziell mit dem Phänomen Zwangs- und Minderjährigenheirat konfrontierten Behörden sollten darauf bedacht sein, ihre Mitarbeitenden für den Umgang damit zu sensibilisieren und zu schulen. Darüber hinaus sollten die Vernetzung und der Informations- und Erfahrungsaustausch unter verschiedenen Behörden und Fachpersonen auf Bundes- und Kantonsebene gepflegt und gefördert werden.

Verdachtsfälle konsequenter einer kompetenten Bearbeitung zuführen:

► **Empfehlung 3:** In Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungs- und Fachstellen ist zu überlegen, wie und wo Meldestellen und/oder kantonale Anlaufstellen für von Zwangs- und Minderjährigenheirat Betroffene opfergerechter eingerichtet werden können und ob solche Stellen Verdachtsmeldungen auf Eheungültigkeit nach Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB entgegennehmen und die entsprechenden Sachverhaltsabklärungen treffen sollen.

► **Empfehlung 4:** Über geeignete Kanäle sollten weitere Behörden und Stellen wie z.B. die KESB, Bildungseinrichtungen, Opferhilfe- und andere Beratungsstellen, Sozialbehörden, Einwohnergemeinden und andere Stellen, die Erstinformationsgespräche gemäss Art. 56 AuG durchführen, auf ihre potenzielle Funktion als Meldeinstanz von (Verdachts-)Fällen auf Zwangs- und Minderjährigenheirat sensibilisiert und dazu angehalten werden, solche Fälle an eine geeignete Stelle zu melden.

In Ergänzung zu diesen vollzugsorientierten Empfehlungen sind weitere Empfehlungen breiter auf die Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigkeit ausgerichtet:

Massnahmen zur Prävention von Zwangs- und Minderjährigenheirat

► **Empfehlung 5:** Es sollten weiterhin Aktivitäten zur Information und Sensibilisierung (potenziell) von Zwangs- oder Minderjährigenheirat betroffener Personen erfolgen und bedarfsgerechte Angebote zur Beratung und Unterstützung solcher Personen zur Verfügung stehen. Kantone, Städte und Gemeinden fördern die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung von Zwangsheiraten vor Ort. Regionale Akteurinnen und Akteure sorgen für eine ausreichende Sensibilisierung und gegenseitige Koordination, damit betroffene Personen oder Personen aus deren Umfeld, die sich an diese Stellen wenden, eine angemessene Beratung und Begleitung erhalten. Sie werden dabei von überregionalen Fachstellen unterstützt.

Schutz und Unterstützung betroffener Personen verstärken

► **Empfehlung 6:** Bund und Kantone sollten prüfen, ob und welche spezifische Massnahmen notwendig sind, um die langfristige Unterstützung der von Zwangsheiraten betroffenen Personen sicherzustellen.

Aus der Analyse der Wirkungsmechanismen ergeben sich zudem Empfehlungen im Hinblick auf allfällige Anpassungen auf rechtlicher Ebene:

Umgang mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen

► **Empfehlung 8:** Das Bundesamt für Justiz sollte eine Anpassung und Neukonzeption von Art. 105 Ziff. 6 ZGB bzw. von dessen Auslegung prüfen und dabei folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) Für die rechtsanwendenden Behörden sollte klar ersichtlich sein, auf welchen Zeitpunkt sich die Formulierung „einer der Ehegatten minderjährig ist“ bezieht und wie lange die Gültigkeit einer Minderjährigenehe angefochten werden kann.
- b) Der konzeptionelle Widerspruch zwischen Minderjährigkeit als unbefristeten, nicht verjährenden Ungültigkeitsgrund einerseits und der aus dem Wortlaut des Artikels nicht

eindeutig hervorgehenden Heilung von Minderjährigenehen durch Erreichen der Volljährigkeit des betroffenen Kindes andererseits sollte aufgelöst werden.

- c) Im Hinblick auf die Interessenabwägung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei Minderjährigen unabhängig von ihrem Ehestatus um Kinder handelt, denen gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention universelle Schutzrechte zukommen. Dies gilt sowohl für die Beurteilung des Interesses an der Aufrechterhaltung der Ehe als auch für die Umstände des entsprechenden Verfahrens.
- d) Es sollte sichergestellt sein, dass bei der behördlichen Sachverhaltsabklärung und bei der gerichtlichen Überprüfung von Minderjährigenehen systematisch auch der Frage nachgegangen wird, ob die minderjährige Person die Ehe im freien Willen eingegangen ist.

Prüf- und Meldepflichten

► **Empfehlung 9:** Um die Opferorientierung des rechtlichen Dispositivs gegen Zwangsheiraten zu stärken und eine potenzielle Hürde für Eheungültigkeitsklagen zu senken, sollten von Zwangsheirat betroffene Personen die Möglichkeit erhalten, eine Sistierung der Strafverfolgung zu beantragen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungen	XIV
Tabellen	XIV
Abkürzungsverzeichnis	XVII
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Ziele, thematischer Fokus und Fragestellungen der Evaluation	2
1.3 Aufbau des Berichts	5
2 Untersuchungsgegenstand	7
2.1 Rechtliche Grundlagen	7
2.1.1 Neue unbefristete Ungültigkeitsgründe	7
2.1.2 Prüfungs- und Meldepflichten	9
2.1.3 Annullierung ungültiger Ehen	10
2.1.4 Zwangsverheiratung als Straftatbestand	10
2.1.5 Einbettung des rechtlichen Dispositivs in übergeordnetes Recht	11
2.2 Weisungen des Eidgenössischen Amts für Zivilstandswesen	12
2.3 Heuristisches Modell des rechtlichen Dispositivs gegen Zwangs- und Minderjährigenheiraten	14
2.4 Kontexteinbettung	15
3 Vorgehen und empirische Grundlagen	17
3.1 Dokumenten- und Literaturanalyse	17
3.2 Leitfadengestützte Interviews	17
3.3 Online-Befragungen von Gerichten und diversen Behörden	18
3.4 Analyse von Gerichtsurteilen	19
3.5 Recherche zu quantitativen Daten zur Situation in der Schweiz und im umliegenden Ausland	20
4 Ausmass der Phänomene Zwangsheirat und Minderjährigenheirat	21
4.1 Vorhandene Erhebungen	21
4.2 Heiratsstatistik des Bundesamts für Statistik	22
4.3 Statistische Angaben aus den Behördenbefragungen	24
4.4 Expertengespräche	27
4.5 Literaturrecherche zur Situation im Ausland	27

5	Meldende Behörden (Zivilstands- und Migrationsbehörden)	30
5.1	Funktion im Dispositiv	30
5.2	Fragestellungen	31
5.3	Empirische Grundlagen	31
5.4	Veränderungen der behördlichen Praxis	31
5.5	Information der Brautleute über Erfordernis des freien Willens	35
5.6	Erkennen von fehlendem freien Willen oder von Minderjährigkeit	36
5.7	Sachverhaltsabklärungen	41
5.7.1	Freier Wille	41
5.7.2	Minderjährigkeit	44
5.8	Meldepraxis	46
6	Im Sinn von Art. 106 ZGB klageberechtigte Behörden	53
6.1	Funktion im Dispositiv	53
6.2	Fragestellungen	53
6.3	Empirische Grundlagen	54
6.4	Veränderungen der behördlichen Praxis	54
6.5	Eingang von Verdachtsmeldungen	55
6.6	Umgang mit Verdachtsmeldungen	57
6.6.1	Veranlassung von Sachverhaltsabklärungen	57
6.6.2	Vorgehen zur Sachverhaltsabklärung	57
6.7	Klageerhebung und Erfahrung mit Gerichtspraxis	61
7	Zivilgerichte	63
7.1	Funktion im Dispositiv	63
7.2	Fragestellungen	63
7.3	Häufigkeit/Fallgeschehen	64
7.4	Gerichtspraxis	69
7.5	Begründungen für Gerichtsentscheide	71
7.6	Verfahrensdauer	73
8	Kompetenzentwicklung bei Behörden	76
9	Bewertung des rechtlichen Dispositivs	80
9.1	Kriterien und Evaluationsdesign	80
9.2	Praktikabilität	81
9.3	Zweckmässigkeit	84
9.4	Wirksamkeit	86

9.5	Perspektive der Betroffenen	89
9.5.1	Auswirkungen auf die rechtliche Situation der Betroffenen	90
9.5.2	Klagemotivation betroffener Personen	91
9.5.3	Ausreichende Schutzvorkehren für betroffene Personen?	94
10	Fazit, Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	95
10.1	Wirksamkeit der eingeführten ZGB-Bestimmungen.....	95
10.2	Möglichkeiten zur Optimierung des Vollzugs	99
10.2.1	Verdachtsfälle besser erkennen	100
10.2.2	Verdachtsfälle konsequenter einer kompetenten Bearbeitung zuführen	103
10.2.3	Hürden der Klagemotivation senken.....	105
10.3	Weitere Empfehlungen	106
10.3.1	Massnahmen zur Prävention von Zwangs- und Minderjährigenheirat	106
10.3.2	Schutz und Unterstützung betroffener Personen verstärken.....	108
10.4	Stossrichtungen von allfälligen Anpassungen auf rechtlicher Ebene	108
10.4.1	Umgang mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen	108
10.4.2	Prüf- und Meldepflichten	110
	Dokumente und Literatur	112

Abbildungen

Abbildung 1: Heuristisches Analysemodell.....	15
Abbildung 2: Verheiratete Personen mit Alter <18 Jahren gemäss BFS-Heiratsstatistik, 2000-2016.....	22
Abbildung 3: Anzahl Minderjährigenheiraten in der Schweiz nach Geschlecht und Ort der Eheschliessung.....	23
Abbildung 4: Dauer der identifizierten Eheungültigkeitsverfahren in Tagen.....	75

Tabellen

Tabelle 1: Fragestellungen der Evaluation	3
Tabelle 2: Vorgehen der Zivilstandsbehörden bei offensichtlicher oder vermuteter Eheungültigkeit	13
Tabelle 3: Gesprächspartnerinnen und –partner.....	17
Tabelle 4: Übersicht die erfolgten schriftlichen Befragungen	19
Tabelle 5: Berichteter Kontakt von Meldebehörden mit Minderjährigen- und Zwangsheiraten	25
Tabelle 6: Bei klageberechtigten Behörden eingegangene Verdachtsmeldungen von Minderjährigen- und Zwangsheiraten und erhobene Klagen.....	26
Tabelle 7: Wichtigste Kontexte der Eheschliessung oder –anerkennung und zuständige Behörden	30
Tabelle 8: Veränderungen auf Behördenebene (Anteil Behörden).....	32
Tabelle 9: Erfolgte Veränderungen auf Behördenebene.....	32
Tabelle 10: Auswirkungen der expliziten Prüfpflicht der Zivilstandsbehörden (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).....	34
Tabelle 11: Abgabe von Informationsmaterial zum Thema Zwangs- und Minderjährigenheirat.....	35
Tabelle 12: Möglichkeit der Sachverhaltsfeststellung für Meldebehörden	36
Tabelle 13: Anhaltspunkte für Verdacht auf fehlenden freien Willen (Zivilstandsämter)	39
Tabelle 14: Anhaltspunkte für Verdacht auf fehlenden freien Willen (Aufsichtsbehörden)	40

Tabelle 15: Anhaltspunkte für Verdacht auf fehlenden freien Willen (Migrationsbehörden)	40
Tabelle 16: Vorgehen von Zivilstandsämtern zur Sachverhaltsabklärung bei Verdacht auf Zwangsheirat.....	41
Tabelle 17: Vorgehen von Aufsichtsbehörden zur Sachverhaltsabklärung bei Verdacht auf Zwangsheirat.....	42
Tabelle 18: Vorgehen von Migrationsbehörden zur Sachverhaltsabklärung bei Verdacht auf Zwangsheirat.....	43
Tabelle 19: Persönliche Anhörungen bei der Sachverhaltsabklärung (Zivilstandsämter)	43
Tabelle 20: Bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen überprüfetes Alter	44
Tabelle 21: Prüfung des freien Willens bei Minderjährigenehen (Aufsichts- und Migrationsbehörden)	45
Tabelle 22: Interessenabwägung bei Minderjährigenehen (Aufsichts- und Migrationsbehörden)	45
Tabelle 23: Anzahl Meldungen an klageberechtigte Behörden	46
Tabelle 24: Meldepraxis der Meldebehörden.....	47
Tabelle 25: Gründe für Verzicht auf Meldung an klageberechtigte Behörde (Zivilstandsämter)	47
Tabelle 26: Gründe für Verzicht auf Meldung an klageberechtigte Behörde (Aufsichtsbehörden)	48
Tabelle 27: Gründe für Verzicht auf Meldung an klageberechtigte Behörde (Migrationsbehörden)	48
Tabelle 28: Andere Schritte in Zusammenhang mit Zwangs- oder Minderjährigenheiraten	51
Tabelle 29: Rücklaufstatistik der online-Befragung der klageberechtigten Behörden i.S.v. Art. 106 ZGB.....	54
Tabelle 30: Veränderungen bei klageberechtigten Behörden (Anteil).....	55
Tabelle 31: Bei klageberechtigten Behörden eingegangene Verdachtsmeldungen von Minderjährigen- und Zwangsheiraten und erhobene Klagen.....	55
Tabelle 32: Herkunft von Verdachtsmeldungen	56
Tabelle 33: Möglichkeit der Sachverhaltsfeststellung für klageberechtigte Behörden	58
Tabelle 34: Persönliche Anhörungen bei der Sachverhaltsabklärung	59
Tabelle 35: Prüfung des freien Willens bei Minderjährigenehen	60

Tabelle 36: Klagepraxis der klageberechtigten Behörden	61
Tabelle 37: Gründe für einen Verzicht auf zivilrechtliche Klagen	62
Tabelle 38: Identifizierte (Zivil-)Gerichtsfälle von Zwangs- oder Minderjährigenheiraten	64
Tabelle 39: Charakterisierung der identifizierten Ungültigkeitsverfahren	67
Tabelle 40: Ergebnisse der identifizierten Ungültigkeitsverfahren	69
Tabelle 41: Angaben zur Gerichtspraxis gemäss schriftlicher Befragung	70
Tabelle 42: Begründungen der Gerichtsentscheidungen bezüglich Eheungültigkeit	72
Tabelle 43: Dauer der identifizierten Eheungültigkeitsverfahren	74
Tabelle 44: Massnahmen zur institutionellen Verankerung der Themen Zwangs- und Minderjährigenheirat bei Behörden	77
Tabelle 45: Aktive Nachfrage oder passiver Empfang von themenbezogenen Unterlagen	78
Tabelle 46: Angestrebte Wirkungen der zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Zwangsheirat	80
Tabelle 47: Erlebte Unklarheiten oder Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der rechtlichen Bestimmungen	82
Tabelle 48: Einschätzung der Zweckmässigkeit der rechtlichen Bestimmungen	85
Tabelle 49: Erreichte Wirkungen der zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Zwangsheirat	86
Tabelle 50: Praxis und Schwierigkeiten der Behörden bei der Anwendung der ZGB-Bestimmungen	100
Tabelle 51: Ansätze zur Verhinderung von Zwangs- und Minderjährigenheiraten (Auswahl)	107

Abkürzungsverzeichnis

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20)
BFS	Bundesamt für Statistik
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
EAZW	Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
i.S.v.	im Sinne von
kA	keine Angabe verfügbar
KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; SR 211.231)
SEM	Staatssekretariat für Migration
SR	Systematisch Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107)
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat erachtet Zwangsheiraten¹ als Verletzung individueller Grundrechte und hat deshalb verschiedene Massnahmen ergriffen, um gegen dieses Phänomen vorzugehen bzw. die individuellen Rechte zu schützen. Zum einen setzte er in Umsetzung der Motion 06.3658 Heberlein per 1. Juli 2013 das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten mit einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen in Kraft (Bundesrat 2011; AS 2013 1035). Dieses Bundesgesetz zielt darauf ab, Zwangs- und Minderjährigenheiraten in der Schweiz zu verhindern, und zwar sowohl präventiv (vor bzw. im Zuge der Eheschliessung) als auch nachträglich (durch die Meldung von offensichtlichen oder mutmasslichen Fällen oder im Zuge der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen). Opfer sollen wirksam unterstützt und in ihren elementaren Persönlichkeitsrechten geschützt werden. Beim Gesetz handelt es sich um ein Rahmengesetz mit Anpassungen des Ausländergesetzes (SR 142.20), des Asylgesetzes (SR 142.31), des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210), des Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231), des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) und des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311). Im Wesentlichen wurden fehlender freier Wille sowie Minderjährigkeit² eines Ehegatten neu als unbefristete Ungültigkeitsgründe einer Ehe definiert (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB); dies gilt auch für Ehen, die im Ausland geschlossen wurden und in der Schweiz anerkannt werden sollen. Die Zivilstandsämter sind explizit verpflichtet, diese Umstände zu prüfen. Stellen sie offensichtliche Ungültigkeit fest oder hegen sie einen entsprechenden Verdacht, haben sie dies derjenigen Behörde zu melden, die im kantonalen Recht gemäss Art. 106 ZGB für die Erhebung von Eheungültigkeitsklagen zuständig bezeichnet wurde. Diese Meldepflicht gilt auch für andere Behörden, sofern dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist (im Rahmen dieses Berichts als ‚Meldebehörden‘ bezeichnet). Dies betrifft insbesondere die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen), kantonalen Migrationsbehörden (bei der Prüfung von Gesuchen um Familiennachzug oder von Aufenthaltsbewilligungen), das Staatssekretariat für Migration (SEM; im Kontext von Asylverfahren), aber auch weitere Behörden.³ Bei eingegangenen Meldungen prüft die klagende

¹ Eine Zwangsheirat besteht im Wesentlichen, wenn eine Person von ihrem Umfeld unter Druck gesetzt wird, gegen ihren Willen eine Ehe einzugehen oder eine bestehende Ehe aufrecht zu erhalten. (<http://www.gegen-zwangsheirat.ch/themen/definitionen>; Bundesrat 2007: 10). Eine Legaldefinition von Zwangsheirat besteht hingegen nicht (ebd.; Hausammann et al. 2013: 37). Für eine Auseinandersetzung mit dem Phänomen und seinen Hintergründen vgl. z.B. Bundesrat (2007), Meier (2010), Neubauer/Dahinden (2012) und Hausammann et al. (2013: 37-47).

² Minderjährigkeit alleine ist kein absoluter Ungültigkeitsgrund; Art. 105 Ziff. 6 ZGB formuliert den Vorbehalt „es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten“.

³ Z.B. Strafverfolgungsbehörden, Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden, Schulbehörden, staatliche Opferanlaufstellen, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden.

rechtigte Behörde den Sachverhalt und erhebt bei Vorliegen eines unbefristeten Eheungültigkeitsgrunds Klage beim Zivilgericht⁴, welches anschliessend über die Gültigkeit der Ehe entscheidet. Zwangsverheiratung wurde ausserdem neu als Straftatbestand definiert (Art. 181a StGB).⁵ Stellen die Zivilstandsämter im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Straftaten fest, sind sie explizit verpflichtet, diese der zuständigen Behörde anzuzeigen (Art. 43a Abs. 3^{bis} ZGB). All diese Bestimmungen gelten jeweils sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.

Zum anderen lancierte der Bundesrat in Erfüllung der Motion 09.4229 Tschümperlin das auf fünf Jahre (2013-2017) angelegte Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten (Bundesrat 2012; www.gegen-zwangsheirat.ch): Im Rahmen von Projekten auf regionaler und lokaler Ebene wurden Netzwerke von Fachstellen und -personen aufgebaut, die Kompetenzen von Fachpersonen gestärkt, Sensibilisierung und Prävention betrieben und der Schutz von (potenziell) Betroffenen verbessert (Bundesrat 2018; Rüefli/Féraud 2014; Féraud/Rüefli 2017). Das Programm wurde von einer Co-Leitung aus dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) betreut.

Ein Postulat von Nationalrätin Sibel Arslan (16.3897) beauftragte den Bundesrat, die Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten) einer Wirksamkeitsüberprüfung zu unterziehen und dem Parlament Bericht zu erstatten. Sofern die Ziele der Revision nicht oder nur teilweise erreicht worden sind, soll der Bundesrat aufzeigen, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Als Grundlage für den Bericht des Bundesrates zur Beantwortung des Postulates Arslan gab das Bundesamt für Justiz (BJ) eine externe Evaluation in Auftrag. Diese Evaluation ist Gegenstand des vorliegenden Berichts.

1.2 Ziele, thematischer Fokus und Fragestellungen der Evaluation

Die Evaluation ist auf zwei Ziele ausgerichtet: Erstens gilt es die **Wirksamkeit der neu eingeführten ZGB-Bestimmungen** zu beurteilen, zweitens soll die Evaluation **Potenzial zur Optimierung des Vollzugs** aufzeigen und gegebenenfalls **Vorschläge zur Revision der relevanten Bestimmungen** vorlegen.

Thematisch fokussiert die Evaluation auf die Ungültigkeit von Ehen bzw. eingetragenen Partnerschaften gemäss ZGB bzw. PartG. Untersuchungsgegenstand ist das entsprechende zivilrechtliche Dispositiv (vgl. ausführlich Kapitel 2). Die strafrechtliche Dimension ist nicht Gegenstand der Studie.

⁴ Eine solche Klage kann auch „jedermann (...), der ein Interesse hat“ einreichen (Art. 106 ZGB).

⁵ Eine Verurteilung aufgrund von Art. 181a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet und zieht seit dem 1.10.2016 unabhängig von der Höhe der Strafe einen Landesverweis von 5-15 Jahren mit sich (Art. 66a StGB). Von 2013 bis 2017 registrierte das Bundesamt für Statistik vier solche Verurteilungen (BFS-Tabelle je-d-19.03.02.01.03.02.01a vom 6.7.2018; online).

Die Fragestellungen der Evaluation beziehen sich zum einen auf das **Vollzugsgeschehen**, d.h. auf die Praxis und Erfahrungen der beteiligten Behörden und der Gerichte mit Meldungen, Abwägungen und Verfahren in Zusammenhang mit Zwangs- und Minderjährigenheiraten, zum anderen auf die **Wirksamkeit** des zivilrechtlichen Dispositivs. Dabei ist der Situation betroffener minderjähriger Personen besondere Beachtung zu schenken, sowohl mit Blick auf den Vollzug seitens der Behörden (besondere Bedürfnisse, andere Handhabung dieser Fälle, spezifische Probleme etc.), die Wirkungen (unerwünschte Effekte) als auch auf die Beurteilung der Ausgestaltung der Regelung in Art. 105 Ziff. 6 ZGB (Interessenabwägung, Heilung bei Volljährigkeit; vgl. Abschnitt 2.1.1). Tabelle 1 gliedert die im Pflichtenheft zum Auftrag formulierten Evaluationsfragestellungen nach betroffenen Themenbereichen und interessierenden Aspekten.

Tabelle 1: Fragestellungen der Evaluation

Meldung an die Strafverfolgungsbehörden (Art. 43a 3bis ZGB)

- Welche Erfahrungen machen die Zivilstandsbehörden mit der neuen Pflicht zur Strafanzeige?
- Wie reagieren die Strafverfolgungsbehörden auf solche Anzeigen?

Meldung an die Klagebehörde (Art. 106 ZGB)

Meldepraxis:

- Wann wird eine Meldung erstattet, welches sind die Kriterien?
- Wie wird mit der Meldepflicht umgegangen, sofern keine Ausnahme (Art. 106 Abs. 1 ZGB, 2. Satz) gemacht werden darf (Migrationsbehörden beim Familiennachzug, Zivilstandsbehörden)?
- Bezogen auf Art. 105 Ziffer 5 ZGB: Inwieweit wird bereits das Vorliegen einer Zwangssituation geprüft?
- Bezogen auf Art. 105 Ziffer 6 ZGB: Nimmt die Meldebehörde bereits eine Interessenabwägung vorweg? Wie geht die Meldebehörde mit einer kurz bevorstehenden Volljährigkeit einer betroffenen minderjährigen Person um?
- Falls keine Pflicht zur Meldung besteht (Migrationsbehörden ausserhalb von Verfahren um Familiennachzug oder andere Behörden als Migrations- oder Zivilstandsbehörden): wie wird der Umgang mit der Meldung gehandhabt? Wann wird Meldung erstattet, wann nicht? Wann wird eine Meldung als „nicht mit den Aufgaben vereinbar“ angesehen respektive wer beruft sich auf diese Ausnahme (Art. 106 Abs. 1 ZGB, 2. Satz)?
- Welche Erfahrungen machen die verschiedenen mit der Meldung betrauten Behörden?

Kompetenzentwicklung:

- Existieren spezifische Weiterbildungsangebote?

Praxis der klageberechtigten Behörden

Häufigkeit/Fallgeschehen:

- Von welchen Stellen/Behörden gehen welche Meldungen ein? Woher gehen die meisten Meldungen ein?
- Wie viele Meldungen stützen sich auf Art. 105 Ziffer 5 ZGB, wie viele auf Art. 105 Ziffer 6 ZGB? Bei wie vielen Fällen von Ziffer 5 sind minderjährige Personen betroffen?

Praxis bei Fallbearbeitung:

- Wie wird gestützt auf die bei der zur Klageerhebung befugten Behörde eingehende Meldung zufolge Zwangs- und/oder Minderjährigenheirat (Art. 105 Ziffer 5 und 6 ZGB) verfahren? Was unternimmt die Behörde zur Sachverhaltsabklärung? Werden die betroffenen Ehegatten persönlich angehört?
- Welche Probleme stellen sich?

- Bezogen auf Ziffer 5: Inwieweit wird bereits das Vorliegen einer Zwangssituation geprüft?
- Bezogen auf Ziffer 6: Nimmt die Klagebehörde bereits eine Interessenabwägung vorweg? Wie geht die Klagebehörde mit einer kurz bevorstehenden Volljährigkeit einer betroffenen minderjährigen Person um?
- In wie vielen Fällen wurde Klage eingereicht? In wie vielen Fällen nicht und warum nicht? Wie viele eingereichte Klagen stützen sich auf Ziffer 5, wie viele auf Ziffer 6? In wie vielen Fällen von Ziffer 5 sind minderjährige Personen betroffen?

Kompetenzentwicklung

- Gibt es innerhalb der betroffenen Klagebehörden besonders empfehlenswerte Vorgehensweisen („best practices“)?
- Existieren spezifische Weiterbildungsangebote?

Praxis der Gerichte bei Urteilen gestützt auf Artikel 105 Ziffer 5 und 6 ZGB:

Häufigkeit/Fallgeschehen:

- Werden auch Eheungültigkeitsklagen (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB) von Betroffenen direkt eingereicht? Wenn ja, wie viele? Werden solche Eheungültigkeitsklagen auch von Drittpersonen anhängig gemacht (Art. 106 ZGB: Klagen kann jedermann, der ein Interesse hat)? Wenn ja, wie viele?

Anwendung der Bestimmungen (Verfahrenspraxis, Urteile):

- Wie werden die Bestimmungen in der Praxis umgesetzt? Insbesondere: Kann Zwang nachgewiesen werden? Wie wird die Interessenabwägung in Bezug auf die Minderjährigenheiraten gehandhabt? Wie wird vorgegangen, wenn die Opfer während hängigem Prozess volljährig werden? Wie fallen die Entscheide aus?
- Werden die betroffenen Ehegatten im Verfahren persönlich angehört?

Kompetenzentwicklung:

- Existieren spezifische Weiterbildungsangebote?

Beurteilung der Wirkungen:

- Im Falle einer Ungültigerklärung der Ehe gelten für die Wirkungen auf die Ehegatten und allfällige Kinder die Bestimmungen über die Ehescheidung sinngemäss (Art. 109 Abs. 2 ZGB). Wie wird dies beurteilt? Gibt es hier unerwünschte Effekte?

Wirksamkeit

Schutzmassnahmen:

- Sind die vom Gesetz zur Verfügung gestellten Schutzmassnahmen dienlich? Wie werden die Fälle in der Praxis gehandhabt, wann werden die gesetzlichen Schutzmassnahmen angerufen, wenn nicht?

Fallzahlen:

- Können Aussagen über das mögliche Ausmass der Fälle gemacht werden (von den beteiligten Behörden wie von den Betroffenen respektive den Opferanlauf- und Beratungsstellen)? Wie viele minderjährige Personen sind von Zwangsheiraten betroffen? Wie viele Minderjährigenheiraten (ohne Zwang) können festgestellt werden? Kann eine Zunahme der Fälle beobachtet werden? Wenn ja, bei welchen Konstellationen und warum? (Aussagen betreffend Ausmass, soweit im Rahmen der vorliegenden Mittel machbar)
- Wie viele existierende Fälle sind nicht Teil der gesetzlich vorgesehenen Verfahren (Dunkelziffer)?
- Internationaler Vergleich: Wie präsentiert sich das Ausmass der betroffenen Minderjährigen im umliegenden Ausland? Wie ist das Ausmass der betroffenen Minderjährigen in der Schweiz im internationalen Vergleich zu beurteilen?

Gesamtbeurteilung der Wirksamkeit:

- Wie wird die Wirksamkeit des Bundesgesetzes insgesamt eingeschätzt (von den beteiligten Behörden wie von den Betroffenen respektive den Opferanlauf- und Beratungsstellen)?
- Insbesondere aus Sicht der Betroffenen: Wo werden spezifische Probleme gesehen?

1.3 Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut: Zunächst erfolgt in Kapitel 2 eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand, dem 2013 eingeführten (zivil-)rechtlichen Dispositiv zur Bekämpfung von Zwangsheiraten. Kapitel 3 legt das Vorgehen zur empirischen Informationsgewinnung und die verwendeten Informationsquellen dar. Nach einem kurzen Überblick über die bekannten Quellen zum Ausmass der Phänomene Zwangs- und Minderjährigenheirat in der Schweiz und im Ausland (Kapitel 4) beschreiben die nachfolgenden Kapitel 5 bis 7 das Vollzugsgeschehen, d.h. die Praxis der verschiedenen am rechtlichen Dispositiv beteiligten Behörden. Hier wird unterschieden zwischen den Meldebehörden (Zivilstands- und Migrationsbehörden; Kapitel 5), den im Sinn von Art. 106 ZGB klageberechtigten Behörden (Kapitel 6) und schliesslich den Zivilgerichten (Kapitel 7). Die Frage der Kompetenzentwicklung wird für alle Behördentypen in Kapitel 8 behandelt. Kapitel 9 behandelt die Frage der Wirksamkeit der Bestimmungen und beleuchtet die Perspektive der Betroffenen. Kapitel 10 präsentiert abschliessend das Fazit, die Schlussfolgerungen, Empfehlungen zur Optimierung des Vollzugs und Überlegungen hinsichtlich allfälliger Anpassungen der relevanten Bestimmungen.

2 Untersuchungsgegenstand

Beim Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten (AS 2013 1035), welches am 1. Juli 2013 in Kraft trat, handelt es sich um ein Rahmengesetz mit Anpassungen des Ausländergesetzes (AuG), des Asylgesetzes (AsylG), des Zivilgesetzbuchs (ZGB), des Partnerschaftsgesetzes (PartG), des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des Strafgesetzbuches (StGB). Diese bilden zusammen ein rechtliches Dispositiv, das auf die Verhinderung von Zwangsheiraten und den Schutz Betroffener abzielt (Bundesrat 2011: 2186). Dieses Dispositiv wird nachfolgend kurz beschrieben und in den grösseren Kontext eingebettet.⁶

Die vorliegende Evaluation befasst sich einzig mit den zivilrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Ungültigkeit von Ehen bzw. einer eingetragenen Partnerschaften aufgrund von fehlendem freien Willen oder Minderjährigkeit (Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3). Die Umsetzung und Praktikabilität der übrigen Anpassungen wurden nicht untersucht.

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Neue unbefristete Ungültigkeitsgründe

Kern dieses rechtlichen Dispositivs bilden zwei neu geschaffene unbefristete Ungültigkeitsgründe einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft:

Artikel 105 Ziffer 5 und 6 ZGB: Die Ehe ist von Amtes wegen jederzeit für ungültig zu erklären, wenn ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat (Ziffer 5). Weiter ist die Ehe für ungültig zu erklären, wenn einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten (Interessenabwägung; Ziffer 6).⁷ Das Schweizer Recht unterscheidet somit zwischen Zwangs- und Minderjährigenheirat und geht folglich nicht davon aus, eine Minderjäherehe sei grundsätzlich unter Zwang geschlossen worden.

Indem fehlender freier Wille und Minderjährigkeit als unbefristete Eheungültigkeitsgründe definiert wurden, wurde der Schutz der davon betroffenen Personen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ausgedehnt: Der Ungültigkeitsgrund verjährt grundsätzlich⁸ nicht, eine Ungültigkeitsklage muss nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, sondern kann auch lange nach erfolgter Eheschliessung erhoben werden, und es ist nicht nur die be-

⁶ Für ausführlichere Darstellungen vgl. Bundesrat (2011), EAZW (2013a), Hausammann et al. (2013: 42ff.) und Schwander (2012; 2015).

⁷ Art. 9 Abs. 1 Bst. d und e PartG definieren dieselben Ungültigkeitsgründe für eingetragene Partnerschaften.

⁸ Dazu jedoch im spezifischen Art. 105 Ziff. 6 ZGB, siehe gleich anschliessend.

troffene Person zur Klage berechtigt, sondern prinzipiell jedermann (Bundesrat 2011: 2194 und 2216). Zudem bestehen nun tiefere Schwellen für die Eheungültigkeit wegen Zwang als unter dem bisherigen befristeten Eheungültigkeitsgrund der Drohung (Art. 107 Ziff. 4 ZGB, per 1. Juli 2013 aufgehoben). Neu genügen weniger massive Formen der Druckausübung, um Ungültigkeit geltend machen zu können (Bundesrat 2011: 2215).

Art. 105 Ziff. 6 ZGB geht zwar davon aus, „dass im Regelfall eine Verheiratung nicht den Interessen einer minderjährigen Person entspricht“ (Bundesrat 2011: 2217), beinhaltet aber zwei Vorbehalte: Zum einen können Minderjährigenehen nicht mehr ungültig erklärt werden, wenn beide Ehepartner das Alter von 18 Jahren (Ehefähigkeitsalter nach Art. 94 Abs. 1 ZGB) erreicht haben. Ab diesem Zeitpunkt erlischt der in Art. 105 Ziff. 6 angelegte Schutz der minderjährigen Person („*Heilung durch Volljährigkeit*“). Diese Auslegung ergibt sich nicht unmittelbar aus der Formulierung dieses Artikels. Sie entspricht jedoch gemäss dem Bundesrat im Ergebnis der für die Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit vorgesehenen Regelung (Art. 105 Ziff. 2 ZGB; Bundesrat 2011: 2016). Mit anderen Worten: „Ist die betroffene Ehefrau oder der betroffene Ehemann 18 Jahre alt geworden, so ist das in Ziffer 6 zugrunde liegende Schutzinteresse nicht mehr gegeben, zumal die Ehe nach einer Ungültigerklärung erneut eingegangen werden könnte und nun nach den Regeln des schweizerischen Rechts gültig geschlossen würde“ (Bundesrat 2011: 2016). Im Gegensatz zu unter Zwang geschlossenen Ehen kann eine Minderjährigenehe – sofern sie in beidseitig freiem Willen eingegangen wurde – somit nur während eines befristeten Zeitraums juristisch angefochten werden. Die Heilung durch Volljährigkeit relativiert damit die Definition von Minderjährigkeit als unbefristeten, nicht verjährenden Eheungültigkeitsgrund stark. Zum anderen hat gemäss Art. 105 Ziff. 6 ZGB bei der gerichtlichen Beurteilung einer Minderjährigenehe eine *Interessenabwägung* zu erfolgen: Überwiegt das Interesse der minderjährigen Person an der Aufrechterhaltung der Ehe das öffentliche Interesse an der Bekämpfung von Zwangsheiraten und das allgemeine Schutzinteresse der Minderjährigen, ist gemäss Bundesrat (2011: 2217) auf eine Ungültigerklärung zu verzichten: „Das Gericht, vor dem die betroffene Ehe gestützt auf Artikel 105 ZGB angefochten wird, hat (...) von einer Ungültigerklärung der Ehe abzusehen, wenn die betroffene Person an ihr festhalten möchte bzw. die überwiegenden Interessen dieser Person die Aufrechterhaltung der Ehe gebieten. (...) Einer ausländischen Ehe ist eine Anerkennung mit anderen Worten nur dann zu versagen, wenn dies mit den Wünschen bzw. Interessen der betroffenen Person, um deren Schutz es geht, vereinbar ist“ (Bundesrat 2011: 2206). Die Interessenabwägung ist jeweils im Einzelfall anhand der spezifischen Umstände vorzunehmen. Dabei ist einerseits das konkrete individuelle Schutzinteresse der betroffenen minderjährigen Person einzubeziehen. Dieses hängt vom Grad der Minderjährigkeit und der individuellen Reife der betroffenen Person sowie vom Altersunterschied zwischen den Ehegatten ab. Aus der Sicht der betroffenen Person können beispielsweise eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen (Bundesrat 2011: 2217). Andererseits ist den allgemeinen

Schutzinteressen Rechnung zu tragen, namentlich auch an der Wahrung des Ordre public, welcher Minderjährigenehen unter 16 Jahren als nicht akzeptabel betrachtet.⁹ Eine Interessenabwägung findet nur statt, wenn die Ehe nicht unter Zwang geschlossen wurde, ansonsten sie gestützt auf Ziffer 5 in jedem Fall für ungültig zu erklären ist.

Um die Anwendung der neuen Eheungültigkeitsgründe im internationalen Verhältnis zu erleichtern, wurde in Art. 45a IPRG der Bereich der Eheungültigkeit vollumfänglich dem schweizerischen Recht unterstellt. Gleichzeitig wurde **Art. 44 IPRG** dahin gehend angepasst, dass die Eheschliessung in der Schweiz neu ausschliesslich schweizerischem Recht untersteht. Damit wollte der Gesetzgeber eine restriktivere Haltung gegenüber Ehen mit Minderjährigen einnehmen: „Ausgangspunkt ist ein gewandeltes Verständnis des Ordre public. Gestützt darauf werden Eheschliessungen in der Schweiz mit Minderjährigen auch bei Ausländerinnen und Ausländern nicht mehr als akzeptabel betrachtet. Gleichzeitig sollen auch im Ausland geschlossene Ehen mit nach schweizerischem Recht minderjährigen Personen grundsätzlich nicht mehr toleriert werden.“ (Bundesrat 2011: 2186). Im Ausland gültig geschlossene Ehen sind gestützt auf Art. 45 Abs. 1 IPRG zunächst anzuerkennen und erst gerichtlich zu annullieren (EAZW 2013a: 16).

2.1.2 Prüfungs- und Meldepflichten

Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB verdeutlicht eine bereits bestehende Aufgabe des Zivilstandsamts im Ehevorbereitungsverfahren: Es ist ausdrücklich verpflichtet zu prüfen, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich¹⁰ nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Prüfungspflicht). Diese Bestimmung soll die Rolle der Zivilstandsämter im Kampf gegen Zwangsheiraten stärken und betont die Bedeutung des freien Willens der Verlobten (Bundesrat 2011: 2203).

Haben die Zivilstandsämter oder andere Behörden des Bundes und der Kantone¹¹ Anlass zur Annahme, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder 6 ZGB besteht, melden sie dies der für die Erhebung einer Ungültigkeitsklage zuständigen Behörde, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist. Dieser Passus wurde in **Art. 106 Abs. 1 ZGB 2. Satz** neu allgemein festgehalten sowie bereichsspezifisch mit Bezug auf die Prüfung des ausländerechtlichen Ehegattennachzugs (Art. 45a und Art. 85 AuG), auf das Asylverfahren

⁹ Die Altersgrenze von 16 Jahren ist nicht ausdrücklich gesetzlich definiert. Sie ergibt sich aus Abwägungen des Bundesrats (2007: 27 und 32; 2011: 2208) in Verbindung mit Art. 187 StGB (Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen/Sexuelle Handlungen mit Kindern).

¹⁰ Gemäss den Weisungen des (EAZW 2013a: 9) bedeutet „offensichtlich“, dass die Umstände (hier: ausgeübter Zwang) klar und deutlich erkennbar sind. Es „muss augenfällig sein, wie gegenüber einer oder beiden verlobten Personen Gewalt oder Druck ausgeübt wird.“

¹¹ Diese Verpflichtung richtet sich primär an die Zivilstands-, Ausländer-, Strafverfolgungs-, Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden (Bundesrat 2011: 2217).

(Art. 51 Abs. 1^{bis} AsylG) und auf das Verfahren zur vorübergehenden Schutzgewährung (Art. 71 Abs. 1^{bis} AsylG).¹²

2.1.3 Annullierung ungültiger Ehen

Das Verfahren zur Annullierung von Zwangs- oder Minderjährigenehen blieb vom Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten unberührt. Die Ungültigkeitserklärung erfolgt gemäss ZGB durch das jeweils zuständige Zivilgericht.¹³ Die Klage ist von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Ehegatten von Amtes wegen zu erheben; überdies kann jedermann klagen, der ein Interesse hat (Art. 106 Abs. 1 ZGB 1. Satz). Die Klage kann jederzeit eingereicht werden.

Ein Eheungültigkeitsurteil entfaltet, analog zu einer Scheidung, seine Wirkung in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich *ex nunc* (Art. 109 Abs. 1 ZGB). Das Urteil wirkt also nicht auf den Zeitpunkt der Eheschliessung zurück, vielmehr bleiben die Eheleute verheiratet bis das zuständige Gericht die Ungültigkeit der Ehe feststellt. Bis dahin hat die Ehe alle Wirkungen einer gültigen Ehe, mit Ausnahme erbrechtlicher Ansprüche. Für die Wirkungen der Ungültigkeitserklärung werden die Bestimmungen des Scheidungsrecht analog angewendet (Art. 109 Abs. 2 ZGB). Wird eine Ehe ungültig erklärt, lautet der Zivilstand der betroffenen Personen künftig „unverheiratet“¹⁴, d.h. nicht „ledig“ oder „geschieden“.

2.1.4 Zwangsverheiratung als Straftatbestand

Um auch den strafrechtlichen Schutz zu verstärken, wurde Zwangsverheiratung neu als eigenständiger Straftatbestand definiert (Art. 181a StGB).¹⁵ Die Zivilstandsbehörden sind neu verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzuzeigen (Anzeigepflicht; **Art. 43a Abs. 3^{bis} ZGB**). Dies sowohl dann, wenn eine Heirat geschlossen werden soll (Versuch), als auch, wenn eine Ehe anerkannt und eingetragen werden soll. Ebenso ist bei reinen Minderjährigenehen unter Umständen wegen Verdachts auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (z.B. Sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 187 StGB) Meldung zu erstatten. Eine solche Meldung ist Voraussetzung für Massnahmen zum Schutz des oder der Opfer (vgl. Bundesrat 2007: 30).

¹² Die Prüfungs- und Meldepflichten gelten gleichermassen für eingetragene Partnerschaften (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 PartG).

¹³ „[D]ie Feststellung einer Zwangsehe [sollte] aus Gründen der Rechtssicherheit sowie im Interesse des Opfers durch ein Gericht erfolgen“ (Bundesrat 2011: 2210).

¹⁴ Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV (Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004; SR 211.112.2)

¹⁵ Vorher wurde Zwangsverheiratung von Straftatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) erfasst. Eine Verurteilung aufgrund von Art. 181a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet und zieht seit dem 1.10.2016 unabhängig von der Höhe der Strafe einen Landesverweis von 5-15 Jahren mit sich (Art. 66a StGB). Von 2013 bis 2017 registrierte das Bundesamt für Statistik vier solche Verurteilungen (BFS-Tabelle je-d-19.03.02.01.03.02.01a vom 6.7.2018; online).

Gemäss Art. 16 Abs. 7 ZStV¹⁶ hat die Strafverfolgungsbehörde umgehend die nötigen Massnahmen zu treffen (vgl. zu den Massnahmen zum Schutz der Opfer Art. 117 StPO und das Opferhilfegesetz¹⁷ sowie Schwander 2015).

2.1.5 Einbettung des rechtlichen Dispositivs in übergeordnetes Recht

Zwangsheiraten verletzen u.a. das Recht auf Selbstbestimmung. Dieses Menschenrecht ist in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen verankert.¹⁸ Es schützt die Freiheit einer Person im heiratsfähigen Alter, selbst zu entscheiden, ob sie heiraten möchte und wenn ja, wen. Aus ihm leitet sich der Grundsatz der Ehefreiheit ab, wonach eine Ehe nur mit dem vollen und freien Einverständnis der Betroffenen geschlossen werden darf (Bundesrat 2007: 10). Diverse internationale Übereinkommen¹⁹ rufen die ratifizierenden Staaten dazu auf, gesetzliche Massnahmen zum Schutz der Ehefreiheit bzw. gegen Zwangsheiraten zu treffen. Die Staaten sollen u.a. die Annullierung solcher Ehen ermöglichen, aber auch die Möglichkeit prüfen, das Erzwingen einer Heirat unter Strafe zu stellen (Bundesrat 2007: 15f.). In der Schweiz ist die Ehefreiheit in Art. 14 BV²⁰ verankert. Das „Recht auf Ehe schliesst für jede Person das Recht ein, selbst zu entscheiden, ob sie heiraten möchte und wenn ja, wen“ (Bundesrat 2007: 17). Zwangsheirat stellt somit eine Verletzung dieses Grundrechts dar.

In der Schweiz legt Art. 94 Abs. 1 ZGB fest, dass die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein müssen, um eine Ehe eingehen zu können. Minderjährige können somit in der Schweiz nicht heiraten. Auch in vielen anderen Staaten und in internationalen Normen wie z.B. der Resolution 1468 (2005) und der Empfehlung 1723 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ist das 18. Altersjahr als Ehemündigkeitsalter festgelegt. Personen unter 18 Jahren gelten als Kinder im Sinne der von praktisch allen Staaten unterzeichneten UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)²¹. Diese formuliert verschiedene universell gültige Rechte für Kinder. Sie verfolgt die vier Grundprinzipien der Nicht-Diskriminierung (Art. 2), den Vorrang des Kindeswohls bei jeder hinsichtlich des Kindes getroffenen Entscheidung (Art. 3), das Recht auf Leben, Überleben und

¹⁶ Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)

¹⁷ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) vom 23. März 2007

¹⁸ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (Art. 16); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt I, SR 0.103.1; Art. 10 Ziff. 1); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II, SR 0.103.2; Art. 23 Abs. 3); Art. 12 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101).

¹⁹ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (SR 0.108; Art. 16); Resolution 1468 (2005) und Empfehlung 1723 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates; Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; Art. 32 und Art. 37)

²⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

²¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Abgeschlossen am 20. November 1989, in Kraft getreten am 2. September 1990, für die Schweiz am 26. März 1997 (SR 0.107).

eine optimale Entwicklung (Art. 6) und das Recht auf Mitwirkung bzw. Mitbestimmung des Kindes bei Entscheidungen über alle seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren (Art. 12). In der Fachwelt bestehen unterschiedliche Ansichten zur Frage, inwiefern sich aus der UN-KRK ein Verbot von Minderjährigenehen ableiten lässt. Die Konvention selbst äussert sich nicht spezifisch zur Frage der Eheschliessung und formuliert kein entsprechendes explizites Schutzrecht. Sie hält aber u.a. das Recht auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34), vor körperlicher und psychischer Gewaltanwendung sowie vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben (Art. 16) fest. Diese Schutzbereiche und das Kindeswohl allgemein können durch Minderjährigenehen tangiert sein. Verschiedene internationale Organisationen betrachten Kinder- bzw. Minderjährigenehen deshalb als Menschenrechtsverletzung, so z.B. die UNICEF²². Die Frage, wie mit bestehenden Minderjährigenehen umzugehen sei, wird jedoch kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite finden sich Forderungen, solche Ehen pauschal als ungültig zu betrachten, weil sie Kinderrechte und das Kindeswohl verletzen. Auf der anderen Seite wird, u.a. gestützt auf die Resolution 1468 (2005) und die Empfehlung 1723 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates argumentiert, die Gewährleistung des Kindeswohls erfordere jeweils eine Prüfung im Einzelfall, um die zu schützenden Interessen des Kindes ermitteln zu können (z.B. DIMR 2017). Dieser Argumentation liegt auch die schweizerische Regelung der Interessenabwägung in Art. 105 Ziff. 6 ZGB zugrunde.

2.2 Weisungen des Eidgenössischen Amts für Zivilstandswesen

Zur Unterstützung und Anleitung der Umsetzung der zivilrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Eheungültigkeit aufgrund von fehlendem freien Willen oder Minderjährigkeit hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW)²³ Weisungen an die Zivilstandsbehörden erlassen (EAZW 2013a und 2013b). Diese implizieren folgende Tätigkeiten der dabei involvierten Behörden:

Bei Eheschliessungen in der Schweiz (betrifft Zivilstandsämter):

- Verheiratung von Personen unter 18 Jahren rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen
- Bei offensichtlichen Hinweisen auf fehlenden freien Willen: Verweigerung der Trauung und unverzügliche Meldung an Strafverfolgungsbehörden. „Offensichtlich“ bedeutet, dass die Umstände (hier: ausgeübter Zwang) klar und deutlich er-

²² <https://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/>

²³ Das EAZW ist ein Fachbereich innerhalb des Direktionsbereichs Privatrecht im Bundesamt für Justiz. Es ist u.a. für die Vorbereitung der Gesetzgebung des Bundes im Bereich des Zivilstandswesens, die Sicherstellung einheitlicher Verfahren in der ganzen Schweiz und die Oberaufsicht im Zivilstandswesen zuständig. Zu diesem Zweck erstellt das EAZW u.a. Weisungen, Kreisschreiben, Rechtsgutachten und Empfehlungen (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand.html>).

kennbar sind: Es „muss augenfällig sein, wie gegenüber einer oder beiden verlobten Personen Gewalt oder Druck ausgeübt wird“ (EAZW 2013a: 9).²⁴

Bei bereits geschlossenen Ehen (in der Schweiz oder im Ausland) unterscheidet sich das Vorgehen bezüglich der Eintragung der Ehe im Personenstandsregister Infostar je nachdem, ob ein Ungültigkeitsgrund offensichtlich gegeben ist oder nicht. Tabelle 2 zeigt, auf welche Sachverhalte die Zivilstandsbehörden bei dieser Beurteilung abstellen.

Tabelle 2: Vorgehen der Zivilstandsbehörden bei offensichtlicher oder vermuteter Eheungültigkeit

	Offensichtliche Ungültigkeit	Nicht offensichtliche Ungültigkeit / Zweifel
Merkmale (EAZW 2013b)	- Braut oder Bräutigam spricht sich im Anerkennungsverfahren gegen die Eintragung der Ehe aus - Die Ehe kam im Ausland unter Missachtung einer Verfügung oder eines Entscheides einer Schweizer Behörde zustande - Braut oder Bräutigam ist zum Zeitpunkt der Anerkennung jünger als 16 Jahre - andere offensichtliche Fälle	- Braut oder Bräutigam war zum Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig - Braut oder Bräutigam ist zum Zeitpunkt der Anerkennung zwischen 16 und 18 Jahre alt - Verdacht, dass die Ehe nicht auf beiderseitigem freiem Willen beruht
Vorgehen bezüglich Eintragung der Ehe im Personenstandsregister Infostar	Verweigerung der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe	Eintragung der im Ausland geschlossenen Ehe und Sperre der Bekanntgabe der Personendaten
Vorzunehmende Meldungen	- Meldung an die klageberechtigte Behörde → zivilgerichtliche Überprüfung der Gültigkeit der Ehe, ggf. Annullierung - Anzeige an Strafverfolgungsbehörde → Strafverfahren - Meldung an Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde → ggf. Schutzmassnahmen	

Eigene Darstellung anhand von EAZW (2013a und 2013b).

Der in Tabelle 2 aufgeführte offensichtliche Ungültigkeitsgrund „Die Ehe kam im Ausland unter Missachtung einer Verfügung oder eines Entscheides einer Schweizer Behörde zustande“ bedarf einer kurzen Erläuterung: Gemäss EAZW-Weisung (EAZW 2013a: 15) ist die „Anerkennung (...) zu verweigern, wenn die Ehe im Ausland unter Missachtung einer Verfügung der schweizerischen Zivilstandsbehörden betreffend die Verweigerung der Eheschliessung oder entgegen den Massnahmen oder Anordnungen anderer schweizerischer Behörden wie namentlich der Strafverfolgungsbehörden oder der Erwachsenen- oder Kin-

²⁴ Gemäss den Weisungen des EAZW (2013a: 10) haben Zivilstandsbehörden gestützt auf Art. 67 Abs. 3, Art. 71 Abs. 5, Art. 75f Abs. 3 und 75k Abs. 4 ZStV aber auch bereits bei Zweifeln in Bezug auf das Vorliegen einer Zwangsheirat die Trauung zu verweigern und Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

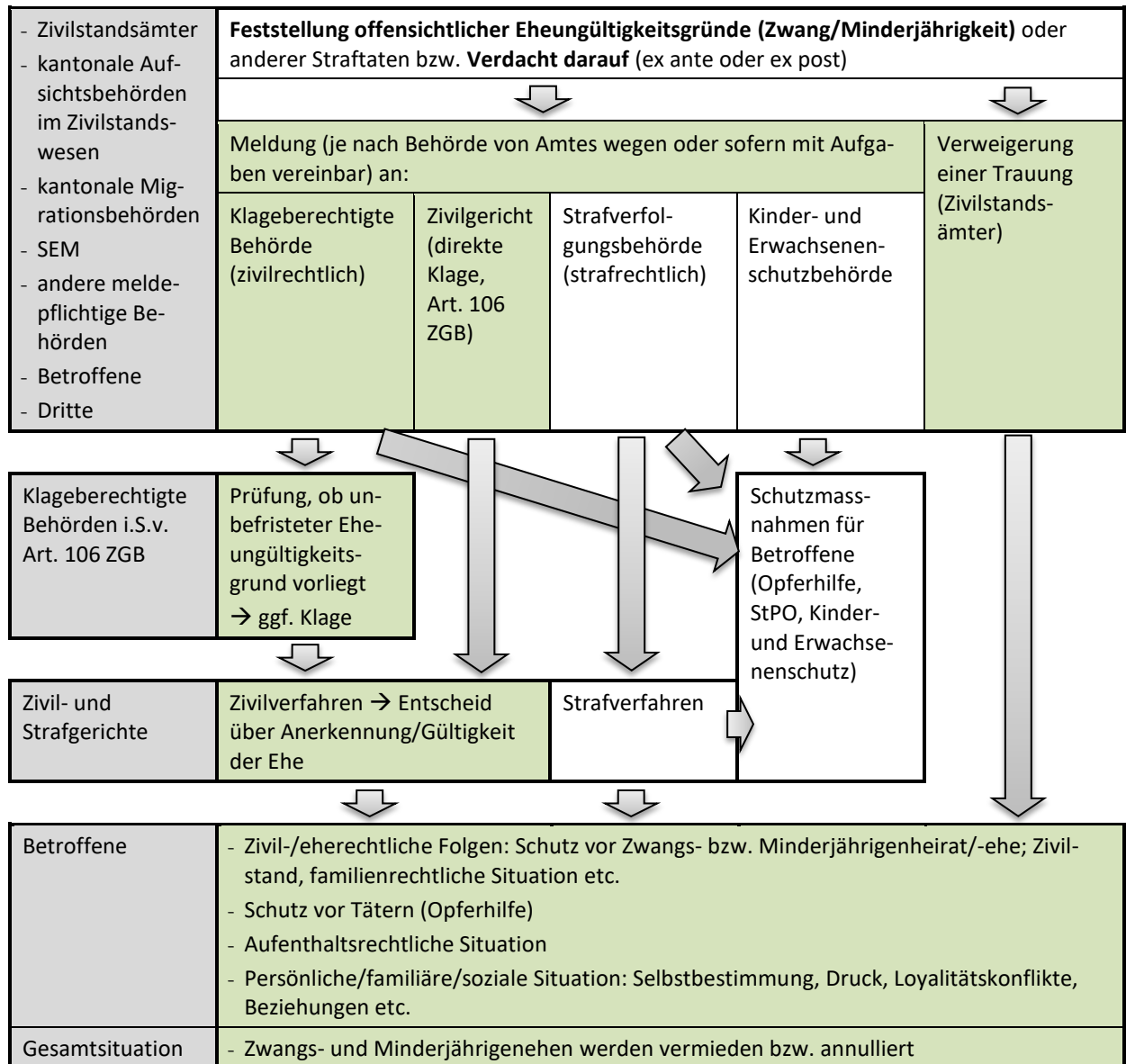
desschutzbehörden geschlossen worden ist.“ Hier geht es vor dem Hintergrund von Art. 45 Abs. 2 IPRG²⁵ darum zu verhindern, dass Brautleute, denen die Eheschliessung in der Schweiz verweigert wurde, z.B. aufgrund von Minderjährigkeit, ihre Ehe im Ausland schliessen und danach in der Schweiz anerkennen lassen (EAZW 2013: 14).

2.3 Heuristisches Modell des rechtlichen Dispositivs gegen Zwangs- und Minderjährigenheiraten

Abbildung 1 visualisiert das mit dem Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten geschaffene rechtliche Dispositiv und dessen Ablauf- und Wirkungslogik gemäss den voranstehend zusammengefassten Weisungen des EAZW. Grün schattiert sind diejenigen Elemente, die im Rahmen der Evaluation zu untersuchen sind (vgl. Abschnitt 1.2).

Nicht im Modell dargestellt sind die Beratung, Unterstützung und Schutz betroffener Personen durch spezialisierte Fachstellen (vgl. z.B. Neubauer/Dahinden 2012, www.gegen-zwangsheirat.ch, www.zwangsheirat.ch), die anstelle von oder parallel zu den rechtlichen Verfahren zum Tragen kommen können und ebenfalls einen Einfluss auf die Situation der Betroffenen haben. Diese Stellen können selbst rechtliche Schritte veranlassen, umgekehrt wird ihre Arbeit durch die Rechtsverfahren beeinflusst.

²⁵ „Sind Braut oder Bräutigam Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland geschlossene Ehe anerkannt, wenn der Abschluss nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.“

Abbildung 1: Heuristisches Analysemodell

Eigene Darstellung auf Basis des Pflichtenhefts zur Evaluation und EAZW (2013a)

2.4 Kontexteinbettung

Bei der Untersuchung des voranstehend dargelegten rechtlichen Dispositivs (und bei der Nutzung der Ergebnisse der vorliegenden Evaluation) gilt es zu berücksichtigen, dass dieses lediglich ein Teilelement der diversen Ansätze und Massnahmen zur Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigenheirat darstellt, nämlich die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zu diesen Phänomenen. Diese stellen die rechtlichen Grundlagen zur Verfügung, um die Eheschliessung gegen den freien Willen einer der beteiligten Personen und von Minderjährigen zu verhindern oder bereits geschlossene entsprechende Ehen nachträglich zu annullieren. Sie kommen jedoch nur zum Tragen, wenn (potenziell) ungültige Ehen

überhaupt entdeckt bzw. gemeldet werden, d.h. wenn behördliche Akteure im Rahmen ihrer Tätigkeit einen der beiden Sachverhalte unmittelbar erkennen oder Verdacht darauf hegen – meist direkt im Kontext der Eheschliessung in der Schweiz oder bei der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe, allenfalls aber auch bei in anderen Kontexten, z.B. in Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt (polizeiliche Interventionen, Opferchutz etc.), oder mit aufenthaltsrechtlichen Fragen – oder wenn Betroffene selbst oder Dritte eine Eheungültigkeitsklage anstreben. In der Erfahrung von Fachpersonen wird die Möglichkeit der nachträglichen Annullaion einer Zwangs- oder Minderjährigenehe jedoch äusserst selten genutzt (Sivaganesan 2015: 2).

In Fällen von *drohender* bzw. *bevorstehender* Zwangsverheiratung oder Heiraten von Minderjährigen im Ausland greifen die hier untersuchten Bestimmungen nicht. Hier sind andere Ansätze und Massnahmen wichtig (vgl. Bundesrat 2007: 70; Bundesrat 2012):

- **Prävention (Information, Sensibilisierung):** Prävention setzt sowohl bei den potenziellen Zielgruppen von Zwangs- oder Minderjährigenheiraten an (v.a. Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Eltern, Vereine und Organisationen) als auch bei Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit den Phänomenen Zwangs- und Minderjährigenheirat in Berührung kommen können, z.B. in Schulen, in der Jugend- und Sozialarbeit, im Vormundschafts- und im Gesundheits-, im Ausländer- und im Zivilstandswesen oder bei der Polizei.
- **Betreuung und Schutz** von Personen, die von Zwangsheiraten betroffen oder bedroht sind. Hier ist an spezifische Beratungs- und Betreuungsangebote, telefonische Hotlines, Online-Beratung und weitere niederschwellige und vertrauliche Hilfsangebote zu denken, aber auch an den Schutz von Personen, die sich einer bevorstehenden Zwangsverheiratung entziehen oder eine bestehende Zwangsehe verlassen wollen, vor dem Zwang ausübenden Umfeld (v.a. Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser).

Wie in Abschnitt 1.1 bereits erwähnt, hat der Bund im Rahmen des zwischen 2013 und 2017 umgesetzten Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten den Aufbau solcher Massnahmen, die Vernetzung von damit befassten Akteuren und die Weiterbildung von Fachpersonen gefördert (Bundesrat 2017; www.gegen-zwangsheirat.ch). Er leistet weiterhin finanzielle Unterstützung an die nichtstaatliche Fachstelle Zwangsheirat, welche Beratung und Coaching für Betroffene und für Fachpersonen sowie Referate, Workshops und Weiterbildung anbietet (www.zwangsheirat.ch). Auch unabhängig vom Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten engagieren sich private Organisationen und staatliche Stellen mit spezifischen Aktivitäten für die Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigenheiraten. Grundsätzlich setzt der Bundesrat (2017 17) „voraus, dass die Kantone und Gemeinden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags namentlich in den Bereichen Gleichstellung/häusliche Gewalt/Opferhilfe; Migration und Integration; Aus- und Weiterbildung; Zivilstandswesen; Gesundheit; Soziales; Jugend und Polizei, ebenfalls aktiv ihren Beitrag zur Bekämpfung von Zwangsheiraten leisten.“

3 Vorgehen und empirische Grundlagen

Methodisch stützt sich die Evaluation auf verschiedene Datenquellen und Erhebungen. Das konkrete Vorgehen und die verschiedenen Arbeitsschritte zur Informationsgewinnung gestalteten sich wie folgt.

3.1 Dokumenten- und Literaturanalyse

Anhand der Botschaften, Berichte und Weisungen der Bundesbehörden (Bundesrat 2007 und 2010; BJ 2009; EAZW 2013a; SEM 2018) wurden die konzeptionellen Grundlagen, die in den unterschiedlichen Fallkonstellationen vorgesehenen Verfahrensabläufe und die erwarteten Wirkungen der zu untersuchenden Bestimmungen und deren verschiedenen möglichen (rechtlichen) Konsequenzen für die von Zwangs- bzw. Minderjährigenheirat betroffenen Personen in internen Arbeitsdokumenten systematisch hergeleitet. Diese Auslegeordnung diente zur Differenzierung und Konkretisierung des heuristischen Modells in Abbildung 1 und als inhaltliche Auslegeordnung für die mündlichen und schriftlichen Befragungen.

3.2 Leitfadengestützte Interviews

Mit diversen Personen aus unterschiedlichen Kontexten erfolgten leitfadengestützte Interviews, z.T. in Form von Gruppengesprächen (Tabelle 3). Diese Gespräche hatten zumeist explorativen Charakter. Sie dienten einerseits dazu, einen vertieften qualitativen Einblick in die Arbeitsweise (Praktiken, Vorgehensweisen, Abwägungen) der verschiedenen Behörden und Fachstellen zu erhalten. Andererseits ging es darum, konkrete Erfahrungen mit der Anwendung der Bestimmungen, Einschätzungen zu deren Praktikabilität und Wirksamkeit und allgemeine Problemhinweise einzuholen. Auch die möglichen Auswirkungen der Bestimmungen auf Betroffene waren Gegenstand der Gespräche.

Tabelle 3: Gesprächspartnerinnen und –partner

Personen	Institution/Funktion
Yvonne Meier	Rechtsanwältin, Baden
Alexander Ott	Fremdenpolizei der Stadt Bern (Vorsteher) / Vereinigung der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden (VKM)
Sandrine Pocobelli	Verband der schweizerischen Zivilstandsbehörden (Vorstand)
Ronald Wunderli	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ) (Präsident)
Simone Eggler	Terre des Femmes (Fachspezialistin)
Susanne Nielsen Gangwisch	Opferhilfestelle Aargau-Solothurn (Leiterin)
Ursula Sommerhalder Riner	Amt für Migration und Integration, Kanton Aargau (stv. Sektionsleiterin)

Personen	Institution/Funktion
Andreas Eckert Karin Steiner Christian Philipp	Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
Lorenz Burch	Kantonsgericht Obwalden (Präsident)
Stephan Baschung Anna Neubauer Khurshid Sonia Marconato Stöcklin Ida Conte Christiane Pickl	Staatssekretariat für Migration
2 Gespräche ¹	Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes

¹ Aufgrund von Bedrohungserfahrungen und aus Sicherheitsgründen wirken die Mitarbeitenden der Fachstelle Zwangsheirat anonym mit (<http://www.zwangsheirat.ch/de/ueber-uns/team/>). Die an den Gesprächen beteiligten Personen werden deshalb nicht namentlich genannt.

3.3 Online-Befragungen von Gerichten und diversen Behörden

Ein empirisches Kernstück der vorliegenden Studie bilden online-Befragungen aller Zivilgerichte und der verschiedenen am rechtlichen Dispositiv beteiligten Behörden (Zivilstandsämter, Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, kantonale Migrationsbehörden, klageberechtigten Behörden gemäss Art. 106 ZGB). Diese Befragungen hatten den Hauptzweck, ein möglichst breit abgestütztes Bild der Vorgehensweisen und Praxis der verschiedenen Behörden bei der Anwendung der sie betreffenden Bestimmungen zu gewinnen sowie deren Einschätzungen und Erfahrungen damit abzuholen. Mittels offener Fragen wurden auch Schwierigkeiten in der Anwendung der Bestimmungen und Verbesserungsmöglichkeiten erfasst. Die Befragung diente ausserdem dazu, die Anzahl Meldungen aufgrund von Art. 105 Ziff. 5 und Ziff. 6 ZGB und den entsprechenden Artikeln im PartG zu ermitteln. Entwürfe der Fragebögen wurden von der Auftraggeberseite im BJ und von Kontaktpersonen in Behördenverbänden (Zivilstandswesen, KAZ, VKM) kommentiert. Sämtliche Fragebögen lagen auf Deutsch und Französisch vor, der Fragebogen an die Zivilgerichte wurde zusätzlich auf Italienisch übersetzt.

Es wurden jeweils sämtliche Behörden befragt (Vollerhebung). Grundlage bildeten öffentlich einsehbare Adresslisten der jeweiligen Behördenverbände (KAZ, VKM) bzw. des BJ (Zivilstandsämter). Das BJ stellte eine Adressliste der Zivilgerichte zur Verfügung, das SEM eine Liste der klageberechtigten Behörden i.S.v. Art. 106 ZGB.²⁶

²⁶ Bezüglich der klageberechtigten Behörden i.S.v. Art. 106 ZGB sind gewisse Besonderheiten zu beachten. Diese wird von den Kantonen individuell bezeichnet. In 22 Kantonen handelt es sich um kantonale Stellen (in 6 ist es die Staatsanwaltschaft, in 16 eine Stelle innerhalb der Verwaltung; vereinzelt handelt es sich um die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen). In den 4 Kantonen Appenzell Ausserrhodens, Jura, Neuenburg und Obwalden sind die Gemeinden für die Erhebung entsprechender Klagen zuständig.

Tabelle 4 bietet die Übersicht über die Anzahl der befragten Behörden und den Rücklauf. Der Rücklauf war beachtlich hoch (total aller Behörden: 63.6%).

Tabelle 4: Übersicht die erfolgten schriftlichen Befragungen

Befragte Stellen	Anzahl (Grundgesamtheit)	Rücklauf		Anzahl vertretene Kantone
		N	in %	
Zivilstandsämter	142	107 ¹	75.4%	22
Kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen	25 ²	25	100%	26 ²
Kantonale Migrationsbehörden	26	24	92.3%	24
Klageberechtigte Behörden i.S.v. Art. 106 ZGB	137 ³	61	44.5%	22
Zivilgerichte (1. und 2. Instanz)	134	78	58.2%	24
Total Behörden	464	295	63.6%	

Bemerkungen: ¹ In den Kantonen Bern und Tessin antwortete jeweils die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen auch im Namen der Zivilstandsämter. Dies erklärt die Nicht-Teilnahme von 13 kontaktierten Zivilstandsämtern. ² Die Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern ist auch für den Kanton Obwalden zuständig. ³ 22 kantonale Stellen, 115 Gemeinden (AR: 20, JU: 57, NE: 31, OW: 7); vgl. Fussnote 26

3.4 Analyse von Gerichtsurteilen

Die Praxis der kantonalen Zivilgerichte bei Entscheiden über Eheungültigkeit aufgrund von Zwang oder Minderjährigkeit wurde anhand von Gerichtsurteilen und den ihnen zugrundeliegenden Sachverhaltsabklärungen aus einer materiell-juristischen Sichtweise untersucht. Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurden die Zivilgerichte gebeten, dem Evaluationsteam Unterlagen zu Gerichtsentscheiden, die seit dem 1. Juli 2013 gestützt auf Art. 105 Ziff. 5 oder 6 ZGB oder Art. 9 Abs. 1 lit. d oder e PartG gefällt wurden, in anonymisierter Form zuzustellen. Auf diese Weise gelangte das Evaluationsteam zu Materialien zu 12 Gerichtsentscheiden. Diese wurden inhaltsanalytisch ausgewertet und bilden eine zweite wichtige empirische Grundlage der vorliegenden Studie (vgl. Kapitel 7). Das Evaluationsteam vermutet, dass es sich bei diesen 12 Entscheiden um ungefähr die Hälfte der im Untersuchungszeitraum abgehaltenen Gerichtsverfahren zu den fraglichen Artikeln handelt (vgl. Abschnitt 7.3).

3.5 Recherche zu quantitativen Daten zur Situation in der Schweiz und im umliegenden Ausland

Im Rahmen zahlreicher Expertengespräche und mittels Literatur- und Internetrecherche erfolgten Versuche, quantitative Angaben zur Häufigkeit von Minderjährigenheiraten in der Schweiz und im umliegenden Ausland zu ermitteln (vgl. Abschnitt 4.5).

4 Ausmass der Phänomene Zwangsheirat und Minderjährigenheirat

Die Frage des Ausmasses der Phänomene Zwangs- und Minderjährigenheirat wurde in der vorliegenden Evaluation nicht prioritär bearbeitet, aber in den verschiedenen Erhebungen jeweils thematisiert. Zudem erfolgten verschiedene Abklärungen mit dem Versuch, die Situation bezüglich Minderjährigenehen in der Schweiz und im umliegenden Ausland etwas näher zu beleuchten. Das vorliegende Kapitel präsentiert die so gewonnenen Ergebnisse.

4.1 Vorhandene Erhebungen

Das Ausmass der Phänomene Zwangs- und Minderjährigenheirat in der Schweiz ist aus definitorischen und methodischen Gründen schwer zu beziffern. Die Studie von Neubauer/Dahinden (2012) stellt den bisher umfassendsten Versuch dar, Zwangsheiraten gesamtschweizerisch zu quantifizieren.²⁷ Die Studie unterscheidet zwischen drei Ausprägungsformen des Phänomens Zwangsheirat (Neubauer/Dahinden 2012: 23-24):

- Typ A: Eine Person steht unter Zwang oder Druck, eine Heirat zu akzeptieren, die sie nicht will.
- Typ B: Eine Person kommt unter Zwang respektive Druck, auf eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu verzichten.
- Typ C: Die Person wird unter Zwang oder Druck gesetzt, damit sie darauf verzichtet, eine Scheidung einzureichen. Die Ehe kann freiwillig oder unfreiwillig geschlossen worden sein.

Aus einer Befragung von 229 Institutionen resultierte die Schätzung, dass diese Institutionen im betrachteten Zeitraum der Jahre 2009/2010 mit 348 bis 481 Fällen des Typs A, 384 bis 529 Fällen des Typs B und 659 bis 909 Fällen des Typs C konfrontiert waren (Neubauer/Dahinden 2012: 35). Die Dunkelziffer wird als hoch eingeschätzt (Bundesrat 2017: 7). Die Erhebung zeigte auch, dass bei den Typen A und B jeweils knapp 30% der Ratsuchenden Personen minderjährig war (Neubauer/Dahinden 2012: 44).

Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie verzichteten das SEM und das EBG darauf, im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheirat ein systematisches, umfassendes Monitoring einzurichten und etablierten stattdessen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Zwangsheirat (damals: zwangsheirat.ch) eine Fallerhebung durch Projektträgerschaften und Netzwerkpartnerinnen und -partnern. Zwischen Anfang 2015 und dem 31. August 2017 wurden so insgesamt 905 Fälle gemeldet (davon 736 direkt bei der Fachstelle); in 257 (28.4%) davon waren Minderjährige betroffen (Bundesrat 2017: 16). Für das Jahr 2016 registrierte die Fachstelle 112 minderjährige Betroffene, davon 51 unter 16-Jährige,

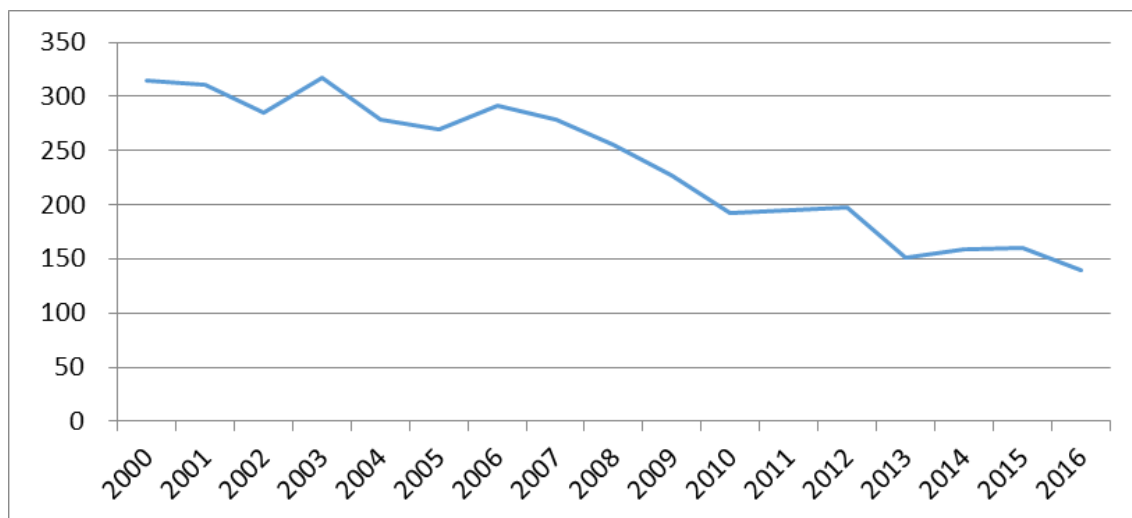
²⁷ Eine erste explorative Studie legten Rivier/Tissot (2006) vor.

für 2017 107 Minderjährige (zur Anzahl unter 16-Jähriger liegt keine Angabe vor). Die Fachstelle Zwangsheirat gibt an, seit 2005 bis am 31. Dezember 2018 2'349 (Fach-) Beratungen für Betroffene, ihr Umfeld und Fachpersonen vorgenommen zu haben.

4.2 Heiratsstatistik des Bundesamts für Statistik

Die Heiratsstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS)²⁸ gibt darüber Auskunft, wie viele Ehen in der Schweiz geschlossen oder im Ausland geschlossen und in der Schweiz anerkannt wurden. Die Daten beruhen auf den in Personenstandregister Infostar erfassten Meldungen der schweizerischen Zivilstandsämter²⁹. Die Anzahl der in der publizierten Tabelle „Heiraten nach Alter und Geschlecht“ erfassten verheirateten Personen unter 18 Jahren hat sich zwischen 2000 und 2016 halbiert und beträgt noch 140 (Abbildung 2). Allerdings weisen diese Zahlen eine wesentliche Unschärfe auf: Das angegebene Alter der Brautleute ist nicht das so genannte erfüllte Alter (zum Zeitpunkt der Eheschliessung), sondern das annähernde Alter (Jahr der Eheschliessung minus Geburtsjahr). Die Heiratsstatistik erlaubt deshalb keine zuverlässige Unterscheidung zwischen zum Zeitpunkt der Eheschliessung volljährigen und minderjährigen Personen (Direktauskunft BFS).

Abbildung 2: Verheiratete Personen mit Alter <18 Jahren gemäss BFS-Heiratsstatistik, 2000-2016



Quelle: Bundesamt für Statistik, Heiratsstatistik

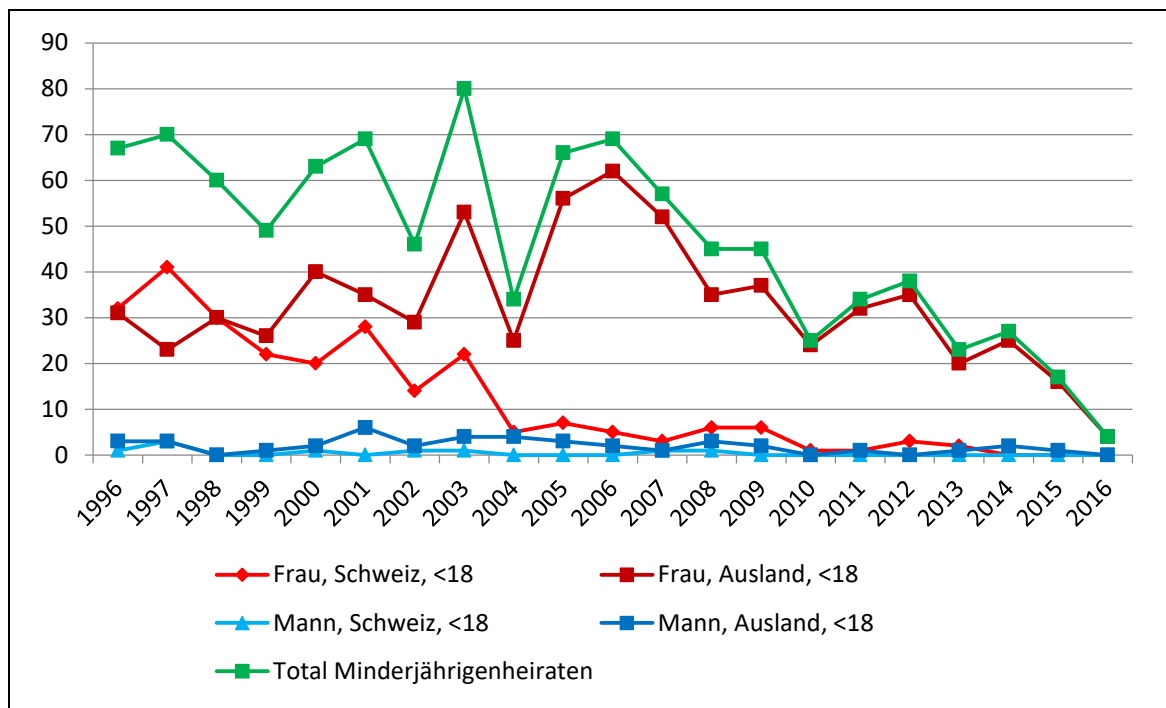
Hinweise: In Infostar erfasste Eheschliessungen und -anerkennungen; Alter der Personen: annäherndes Alter (Jahr der Eheschliessung minus Geburtsjahr), nicht effektives Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung; Erfassung gemäss Statistikjahr (Direktauskunft BFS).

²⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/heiratshaeufigkeit.html>

²⁹ Gemäss Direktauskunft des BFS wurden ab 2001 nur Ereignisse gezählt, bei denen die Bezugsperson einen ständigen Wohnsitz in der Schweiz hat. Seit 2010 umfasst dies zusätzlich auch Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens 12 Monaten.

Auf Anfrage ermöglichte das BFS eine statistisch korrekte Differenzierung der Daten für 1996 bis 2016 nach effektiver Voll- bzw. Minderjährigkeit der Eheleute (erfülltes Alter). Diese beruht jedoch auf anderen Datengrundlagen: Im Gegensatz zur Tabelle „Heiraten nach Alter und Geschlecht“, die auch verspätet gemeldete Heiraten aus den Vorjahren enthält, verwendet die Detailauswertung das Jahr der Heirat. Nicht in der Detailauswertung enthalten sind zudem die Heiraten, bei denen weder der Mann noch die Frau einen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Daten wurden nach folgenden Kriterien aufgeschlüsselt: Eheschliessung im In- oder Ausland, Volljährigkeit und Geschlecht der Eheleute. Die Zahlen zeigen für Ehepaare, bei denen mindestens eine Person ständigen Wohnsitz in der Schweiz hat, wie viele Personen im entsprechenden Jahr zum Zeitpunkt der Eheschliessung in der Schweiz oder der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe minderjährig waren (Abbildung 3).

Abbildung 3: Anzahl Minderjährigenheiraten in der Schweiz nach Geschlecht und Ort der Eheschliessung



Quelle: Bundesamt für Statistik, Direktauskunft.

Hinweise: Nur Eheschliessungen mit Beteiligung von mindestens einer Person mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz; Alter: zum Zeitpunkt der Eheschliessung effektiv erfülltes Lebensjahr; Erfassung gemäss Jahr der Heirat.

In absoluten Zahlen haben gemäss diesen Zahlen zwischen 1996 und 2016 988 minderjährige Personen in der Schweiz geheiratet oder ihre im Ausland geschlossene Ehe anerkennen lassen (nur Eheschliessungen mit Beteiligung von mindestens einer Person mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz). Pro Jahr waren es zwischen 4 und 80 Personen. 95% der Minderjährigen waren Mädchen, bei denen 74% der Eheschliessungen im Ausland erfolgte

(690 von 938). Die Anzahl der minderjährigen Jungen ist viel kleiner, dafür liegt bei ihnen der Anteil der im Ausland geschlossenen Ehen mit 82% noch etwas höher (41 von 50).

Gesamthaft ist in den letzten Jahren eine Abnahme von Minderjährigenheiraten festzustellen, wobei seit dem Jahr 2014 in der Schweiz keine einzige Ehe mehr geschlossen wurde, bei welcher mindestens eine der betroffenen Personen minderjährig war. Es wurden aber immer noch im Ausland geschlossene Ehen anerkannt, bei denen dies der Fall war (2014-2016: 48 betroffene Personen, davon 45 Mädchen und 3 Knaben; nur Ehen mit Beteiligung von mindestens einer Person mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz). Seit Inkrafttreten der hier untersuchten ZGB-Bestimmungen im Juli 2013 ist auch bei diesen Anerkennungen ein starker Rückgang zu verzeichnen. Mit Blick auf die ganze Zeitreihe seit 1996 kann jedoch kaum von einem klaren Trendbruch seit 2013 gesprochen werden. Die Entwicklung war bereits seit längerem rückläufig und setzte sich seither weiter fort.

4.3 Statistische Angaben aus den Behördenbefragungen

Die schriftliche Befragung der verschiedenen Behörden enthielt jeweils einen Frageblock zu statistischen Angaben. Aus den vorliegenden Antworten lassen sich die folgenden Fallzahlen auf den einzelnen Stufen des rechtlichen Dispositivs ableiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der antwortenden Behörden Angaben machte, dass es sich dabei teilweise um Schätzungen handelt und Doppelzählungen mehrerer Behörden innerhalb desselben Kantons oder zwischen mehreren Kantonen nicht auszuschliessen sind.

Tabelle 5: Berichteter Kontakt von Meldebehörden mit Minderjährigen- und Zwangsheiraten

War Ihre Behörde zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 im Rahmen ihrer Tätigkeit schon einmal mit einer oder mehreren der folgenden Situationen konfrontiert (Die Situationen beziehen sich analog auch auf eingetragene Partnerschaften.)? Wenn ja, in wie vielen Fällen?	Zivilstandsämter				kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen				kantonale Migrationsbehörden			
	Anzahl Behörden			Anzahl Fälle	Anzahl Behörden			Anzahl Fälle	Anzahl Behörden			Anzahl Fälle
	ja	nein	weiss nicht		ja	nein	weiss nicht		ja	nein	weiss nicht	
Die Braut oder der Bräutigam war zum Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig	16	81	1	28-35	17	5	1	97-108	12	7	3	39-41
davon: Die betreffende Person war zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe/um Ehegattennachzug jünger als 16 Jahre.	-	-	-	-	2	20	1	ca. 5	2	15	4	ca. 3
davon: Die betreffende Person war zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe/um Ehegattennachzug zwischen 16 und 18 Jahre alt.	-	-	-	-	12	10	1	42-47	12	6	1	ca. 43
davon: Die betreffende Person war zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe/um Ehegattennachzug volljährig.	-	-	-	-	13	9	1	51-55	8	6	3	ca. 9
Verdacht, dass die Ehe nicht auf beidseitigem freiem Willen beruht.	46	45	6	107-116	9	14	0	14-15	10	9	2	13-14
Die Braut oder der Bräutigam spricht sich gegen die Schliessung/Eintragung der Ehe aus. ¹	12	63	0	17-22	5	17	1	4-5	-	-	-	-
Die Ehe im Ausland kam unter Missachtung einer Verfügung oder eines Entscheides einer Schweizer Behörde zustande. ²	-	-	-	-	3	14	6	4	2	12	7	1

Quelle: online-Befragung. Hinweis: Bei der angegebenen Anzahl Fälle handelt es sich teilweise um Schätzungen der Behörden. Doppelzählungen, d.h. dass mehrere Behörden sich auf denselben Fall beziehen, können nicht ausgeschlossen werden. Weitere Doppelzählungen können sich daraus ergeben, dass die Kombination von Minderjährigkeit und fehlendem freien Willen nicht erfragt wurde.

Hinweise: ¹ Aufgrund eines Fehlers im französischsprachigen Fragebogen beziehen sich die Zahlen für die Zivilstandsämter nur auf die Deutschschweiz. ² Vgl. die Erläuterung zu diesem Aspekt in Abschnitt 2.2.

Für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 berichten die verschiedenen Meldebehörden von zwischen 107 und 145 Fällen von (vermuteter) Zwangsheirat und zwischen 97 und 184 Fällen von Minderjährigenehe (vgl. Tabelle 5).³⁰ Die für die entsprechenden Verfahren zuständigen Stellen im SEM haben Kenntnis von rund 42 Fällen, bei denen Hinweise auf eine Minderjährigenehe vorlagen (40 im Kontext des Asylverfahrens, 2 in Zusammenhang mit Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen). Guggisberg et al. (2017: 24f.) identifizierten in einer Studie zur Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen ausländischen Personen (Art. 50 AuG) 5 Härtefälle aus dem Jahr 2015, in denen in Zusammenhang mit ehelicher Gewalt auch Zwangsheirat bzw. Zwangsehe geltend gemacht wurde.

Tabelle 6: Bei klageberechtigten Behörden eingegangene Verdachtsmeldungen von Minderjährigen- und Zwangsheiraten und erhobene Klagen

Sind bei Ihrer Behörde zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 Meldungen von Verdachtsfällen auf ungültige Ehen gemäss Art. 105 Ziff. 5 und Ziff. 6 oder ungültige eingetragene Partnerschaften gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d und e PartG eingegangen? Wenn ja, wie viele solcher Verdachtsmeldungen?	klageberechtigte Behörden			
	Anzahl Behörden			Anzahl Fälle
	ja	nein	weiss nicht	
Eingang Verdachtsmeldungen total	9	36	2	ca. 95
Verdacht, dass die Ehe nicht auf beidseitigem freiem Willen beruht.	5			ca. 27
davon: mindestens eine Person war zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe minderjährig.	4			ca. 17
Ungültigkeit der Ehe wegen Minderjährigkeit eines der Ehegatten	7			ca. 67
In wie vielen Fällen reichten Sie als Klagebehörde zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 beim Zivilgericht eine Klage auf Ungültigkeit der Ehe bzw. der Eintragung der Partnerschaft aus folgenden Gründen ein?	klageberechtigte Behörden			
	Anzahl Behörden			Anzahl Fälle
Erhobene Klagen total	5			16
Fehlender freier Wille	1			1
Minderjährigkeit	4			15

Quelle: online-Befragung der klageberechtigten Behörden

Hinweis: Bei der angegebenen Anzahl Fälle handelt es sich jeweils um Schätzungen.

Bei den klageberechtigten Behörden gingen gemäss Befragung im selben Zeitraum ca. 27 Meldungen mit Verdacht auf Zwangsheirat und ca. 67 Meldungen mit Verdacht auf Minderjährigkeit eines Ehegatten ein (Tabelle 6). Laut Befragung führten diese Meldungen zu

³⁰ Die Kombination von Minderjährigkeit und Verdacht auf fehlenden freien Willen bei der Eheschliessung wurde in den Fragebögen nicht spezifisch erfragt. Doppelzählungen lassen sich deshalb nicht ausschliessen.

16 zivilgerichtlichen Klagen (durch 4 klageberechtigte Behörden aus den Kantonen SH, SZ, VD und ZH), 15 davon wegen Minderjährigkeit, eine wegen fehlendem freien Willen.³¹

Im Rahmen der vorliegenden Evaluation konnten Angaben zu 12 zivilgerichtlichen Eheungültigkeitsverfahren aus 4 Kantonen (GE, OW, VD, ZH) ermittelt werden. 10 dieser Fälle betrafen Minderjährigenehen, 2 Zwangsehen³² (vgl. Abschnitt 7.3 für eine ausführliche Analyse).

4.4 Expertengespräche

In zahlreichen der durchgeführten Expertengespräche (vgl. Tabelle 3) wurde die Frage nach möglichen Informationsquellen oder Vorgehensweisen zur Schätzung des Ausmasses der Phänomene Zwangs- und Minderjährigen gestellt. Mit Ausnahme der Fachstelle Zwangsheirat, die aufgrund ihrer eigenen Tätigkeit und via Fallerhebung im Rahmen des Bundesprogramms (vgl. Abschnitt 4.1) über gewisses Zahlenmaterial verfügt, das allerdings nicht konsolidiert ist, sahen sich jedoch sämtliche weiteren befragten Personen ausserstande, weiterführende Hinweise zu geben.

4.5 Literaturrecherche zur Situation im Ausland

Eine Literaturrecherche brachte verschiedene Studien zu Zwangsheiraten zu Tage. Neben länderübergreifender internationaler Literatur sind vor allem Daten für Deutschland und Grossbritannien verfügbar.

Auf internationaler Ebene befassen sich einige Organisationen mit dem Thema Zwangs- und Minderjährigenheirat: so beispielsweise die UNICEF und der United Nations Population Fund oder Girls Not Brides, eine globale Partnerschaft von mehr als 900 zivilgesellschaftlichen Organisationen. UNICEF veröffentlicht jeweils neueste Daten zur Prävalenz von Minderjährigenheiraten weltweit, gestützt auf verschiedene national repräsentative Erhebungen. Dabei wird erhoben, wie viele 20- bis 24-jährige Mädchen im Alter von 15 und 18 Jahren bereits verheiratet waren³³. Für die westeuropäischen Länder sind jedoch keine Zahlen verfügbar. Ein Bericht des United Nations Population Fund von 2012 zeigt das weltweite Ausmass an Minderjährigenheiraten auf (UNFPA 2012). Das International Center for Research on Women (ICRW) hat verschiedene Studien zum Thema Minderjähri-

³¹ Die Angaben aus den Befragungen der klageberechtigten Behörden und der Zivilgerichte korrespondieren nicht vollumfänglich, u.a. aufgrund unvollständiger Teilnahme. Die Zivilgerichte des Kantons Schaffhausen nahmen nicht an der Befragung teil, diejenigen aus dem Kanton Schwyz gaben an, es seien keine Ungültigkeitsklagen gemäss Art. 105 Ziff. 5 oder Ziff. 6 ZGB bei ihnen eingegangen.

³² Bei einer der beklagten Zwangsehen waren beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschliessung volljährig; beim zweiten Fall verfügt das Evaluationsteam über keine Angaben zum Alter der Beteiligten zum Zeitpunkt der Eheschliessung.

³³ UNICEF: Data on Child Marriage. <https://data.unicef.org/topic/child-protection/child-marriage/> [19.3.2018]

genheiraten durchgeführt. Unter anderem wurden 23 Präventionsprogramme in verschiedenen Ländern analysiert und Empfehlungen daraus abgeleitet.³⁴ Eine Publikation der Gleichstellungsabteilung des Europarats vergleicht die Gesetzgebung und politische Initiativen der Mitgliedstaaten. Ein Kapitel widmet sich der Bezifferung der Fälle weltweit, wobei auch hier nur vereinzelt Angaben zu Fällen in westeuropäischen Ländern gemacht werden (Council of Europe 2005). Die meisten Studien und Publikationen, die das Ausmass von Minderjährigenheiraten in Westeuropa beleuchten, beschränken sich auf ein Land oder sogar einzelne Regionen.

Internationale Vergleiche sind aufgrund von Unterschieden bezüglich der Heiratsvoraussetzungen, der verwendeten Definitionen von Zwangsheirat und der Erhebungsmethoden erschwert. So ist das Heiratsalter in den verschiedenen Ländern, wenn überhaupt, unterschiedlich definiert: Während die Volljährigkeit und somit das Heiratsalter in den meisten westeuropäischen Ländern mit 18 Jahren erreicht ist, kennen einige Länder in Lateinamerika, Afrika und Asien deutlich tiefere Ehemündigkeitsalter. Häufig ist zudem das Heiratsalter bei Mädchen tiefer angesetzt als bei Knaben. Das Phänomen Zwangsheirat wird, wenn überhaupt, in den Studien zum Teil sehr unterschiedlich definiert. Viele Studien lassen ihren Interviewpartnern die Definition offen, um eine möglichst breite Sicht auf die Problematik zu erhalten.

Mehrere Berichte veröffentlicht haben einerseits die Forced Marriage Unit (FMU) in Grossbritannien und die Bundesverwaltung in Deutschland. Die seit 2005 bestehende britische Forced Marriage Unit (FMU) publiziert jährlich einen statistischen Bericht (FMU 2017). 2016 wurde die FMU in 1428 Fälle involviert, in denen eine Zwangsheirat vollzogen oder angedroht wurde. In 26% der Fälle (371 Fälle) waren Minderjährige beteiligt, in 15% (220) sogar unter 15-Jährige. Eine vom National Centre for Social Research durchgeführte Studie (Kazimirski et al. 2009) gelangte zu einer geschätzten Anzahl von 5000-8000 Fällen von (angedrohter) Zwangsheirat in Grossbritannien. Von den bei den lokalen Behörden gemeldeten Fällen handelte es sich in 62% der Fälle um angedrohte, in 38% (512 Fälle) um tatsächlich vollzogene Heiraten. In 30% der berichteten Fälle war die betroffene Person minderjährig, in 14% (643 Fälle) sogar jünger als 16 Jahre alt. Gemäss einer Studie des Deutschen Bundestags (2017) zur Rechtslage bezüglich Zwangs- und Minderjährigenheiraten wurden in Deutschland zwischen 2012 und 2015 insgesamt 226 Fälle von Zwangsheirat polizeilich erfasst. Eine vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Studie (Mirbach et al. 2011) berichtet auf der Grundlage einer schriftlichen Befragung von 830 Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen sowie Falldokumentationen und flankierenden Untersuchungen in ausgewählten Handlungsfeldern insgesamt von 3443 Fällen von Zwangsheiraten. Bei 60% handelte es sich um angedrohte, bei

³⁴ Studie: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1728-4465.2012.00327.x/abstract> [19.3.2018]; Zusammenfassung: https://www.icrw.org/wp-content/uploads/2016/10/19967_ICRW-Solutions001-pdf.pdf [19.3.2018]; weitere Studie dazu: <https://www.icrw.org/wp-content/uploads/2016/10/Solutions-to-End-Child-Marriage.pdf> [19.3.2018].

40% um vollzogene Zwangsverheiraten. Knapp 30% der Betroffenen waren minderjährig. Rund 70% davon (also 154 Mädchen und 7 Knaben) waren zwischen 16 und 18 Jahren alt. 16 (2.2%) Mädchen waren sogar 13 Jahre und jünger.

5 Meldende Behörden (Zivilstands- und Migrationsbehörden)

5.1 Funktion im Dispositiv

Je nach Konstellation (Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus der Ehegatten, Ort der Eheschliessung [Schweiz oder Ausland], Einwanderungsgrund) einer Eheschliessung sind unterschiedliche staatliche Behörden an der Eheschliessung im Inland oder an der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe beteiligt und kommen so in Kontakt mit potenziellen Fällen von Zwangs- oder Minderjährigenheirat. Tabelle 7 zeigt die vom hier untersuchten rechtlichen Dispositiv ausdrücklich erwähnten Kontexte und die dafür zuständigen und damit unmittelbar angesprochenen Behörden. Diese stehen auch im Fokus der vorliegenden Studie. Mit Fällen von Zwangs- oder Minderjährigenheirat können jedoch auch zahlreiche weitere Behörden und Stellen in Berührung kommen, namentlich Strafverfolgungs-, Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden, Schulen, Opferanlaufstellen oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Für Zivilstandsbehörden und Migrationsbehörden im Rahmen des Familiennachzugs besteht eine uneingeschränkte Pflicht, Verdachtsfälle gemäss Art. 106 ZGB an die klageberechtigte Behörde zu melden. Weitere Behörden müssen Fälle melden, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist.

Tabelle 7: Wichtigste Kontexte der Eheschliessung oder –anerkennung und zuständige Behörden

Kontext	Zuständige Behörden
Eheschliessung in der Schweiz, weitere Zivilstandsereignisse (v.a. Geburten)	Zivilstandsämter
Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe	kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (bei mindestens einer Person mit Schweizer Staatsangehörigkeit) kantonale Migrationsbehörden (bei zwei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit)
Prüfung des Ehegattennachzugs nach Art. 42-45 AuG	kantonale Migrationsbehörden
Prüfung des Ehegattennachzugs nach Art. 85 Abs. 7 AuG (vorläufig Aufgenommene)	kantonale Migrationsbehörden/SEM
Prüfung des Ehegattennachzugs bzw. Familienasyl nach Art. 51 AsylG	SEM/Verfahrenszentren

5.2 Fragestellungen

Bei den verschiedenen Meldebehörden interessieren insbesondere die Praxis im Umgang mit Verdachtsfällen auf Zwangs- oder Minderjährigenheirat:

- Wann wird eine Meldung erstattet, welches sind die Kriterien?
- Wie wird mit der Meldepflicht umgegangen, sofern keine Ausnahme (Art. 106 Abs. 1 ZGB, 2. Satz) gemacht werden darf (Migrationsbehörden beim Familiennachzug, Zivilstandsbehörden)?
- Bezogen auf Art. 105 Ziffer 5 ZGB: Inwieweit wird bereits das Vorliegen einer Zwangssituation geprüft?
- Bezogen auf Art. 105 Ziffer 6 ZGB: Nimmt die Meldebehörde bereits eine Interessenabwägung vorweg? Wie geht die Meldebehörde mit einer kurz bevorstehenden Volljährigkeit einer betroffenen minderjährigen Person um?
- Falls keine Pflicht zur Meldung besteht (Migrationsbehörden ausserhalb von Verfahren um Familiennachzug oder andere Behörden als Migrations- oder Zivilstandsbehörden): wie wird der Umgang mit der Meldung gehandhabt? Wann wird Meldung erstattet, wann nicht? Wann wird eine Meldung als „nicht mit den Aufgaben vereinbar“ angesehen respektive wer beruft sich auf diese Ausnahme (Art. 106 Abs. 1 ZGB, 2. Satz)?
- Welche Erfahrungen machen die verschiedenen mit der Meldung betrauten Behörden?
- Welche Erfahrungen machen die Zivilstandsbehörden mit der neuen Pflicht zur Strafanzeige?

5.3 Empirische Grundlagen

Die nachfolgenden Befunde stützen sich hauptsächlich auf die online-Befragung aller Zivilstandsämter, aller kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und aller kantonalen Migrationsbehörden (Details und Rücklauf vgl. Tabelle 4) sowie Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbände dieser Behörden und des Staatssekretariats für Migration (vgl. Tabelle 3).

5.4 Veränderungen der behördlichen Praxis

In der online-Befragung gaben nur gut 36% der antwortenden Meldebehörden an, das Inkrafttreten der Bestimmungen gegen Zwangsheiraten habe Änderungen an ihrer Tätigkeit zur Folge gehabt. Bei den Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen ist dieser Anteil etwas höher, bei den Migrationsbehörden etwas tiefer.

Tabelle 8: Veränderungen auf Behördenebene (Anteil Behörden)

Hat sich aufgrund des Inkrafttretens der ZGB-Normen gegen Zwangs- und Minderjährigenheiraten am 1. Juli 2013 an der Tätigkeit Ihrer Behörde in diesem Themenbereich etwas geändert?	ja		nein		weiss nicht	
	N	in %	N	in %	N	in %
Zivilstandsämter	35	35%	63	62%	3	3%
Aufsichtsbehörden	12	48%	12	48%	1	4%
Migrationsbehörden	7	29%	16	67%	1	4%
Total	54	36%	91	61%	5	3%

Quelle: online-Befragung

Die Textantworten geben Hinweise auf die erfolgten Veränderungen (Tabelle 9). Zum einen gaben 20 Stellen an, sie seien stärker für die Themen Zwangs- und Minderjährigenheirat sensibilisiert und würden ihnen in ihrer Arbeit mehr Beachtung schenken. Die Weisungen des EAZW (2013a) dürften gemäss einigen Antworten dabei eine wichtige Rolle gespielt haben. Zahlreiche Stellen berichten von konkreten Veränderungen und Anpassungen in der Praxis, d.h. bei der Information der Brautleute, bei der Abklärung und Überprüfung von Verdachtsmomenten und bei Meldungen an die klageberechtigte Behörde.

Tabelle 9: Erfolgte Veränderungen auf Behördenebene

Beschreiben Sie bitte kurz, welche Änderungen Sie festgestellt haben.	Zivilstandsämter	Aufsichtsbehörden	Migrationsbehörden
Sensibilisierung der Mitarbeitenden, mehr Aufmerksamkeit für Zwang/Minderjährigkeit	14	3	3
Aktive Information der Brautleute im Ehevorbereitungsverfahren	13	1	-
Verstärkte Überprüfung, Abklärungen bei Verdachtsfällen, Nachfragen, ev. getrennte Befragung	13	3	2
Meldungen an klageberechtigte Behörde	3	3	4
Definition interner Praktiken oder Abläufe	8	1	1
Praxisänderung		2	
Andere		2	

Quelle: online-Befragung, Antworten von 34 Zivilstandsbehörden, 12 Aufsichtsbehörden und 7 Migrationsbehörden.

Besonders aufschlussreich sind diverse Hinweise auf interne Praktiken oder Abläufe, die in Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen eingeführt wurden. Zivilstandsämter schilderten folgende Vorgehensweisen:

- Bei Zweifeln oder Verdachtsmomenten wenden Zivilstandsbeamte das Vieraugenprinzip an: sie holen bei anderen Teammitgliedern oder Vorgesetzten eine Zweitmeinung zu Dossiers ein, ziehen für die Ehevorbereitung eine zweite Person hinzu

oder suchen den Austausch zwischen Vorgesetzten und direkt beteiligten Zivilstandsbeamten (3 Nennungen).

- Auskünfte und Beratung werden nur noch direkt an die Brautleute abgegeben, nicht mehr an Drittpersonen, Eltern oder Verwandte (2 Nennungen).
- Zivilstandsbeamte versuchen, mit beiden Brautleuten eine Kommunikation herzustellen resp. Einfluss eines dominanteren Teils kritisch zu hinterfragen. Drittpersonen werden wenn immer möglich aus dem Büro gewiesen (1 Nennung).
- Das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung wird vor Ort ausgefüllt, nicht vorgängig bereits ausgefüllt eingereicht. So kann festgestellt werden, wie gut die Verlobten die Personalien voneinander kennen.
- Ausländische Staatsangehörige erklären anlässlich der Ehevorbereitung explizit schriftlich, dass sie informiert wurden, dass in der Schweiz keine Ehe unter Zwang geschlossen werden muss.

Aus den verschiedenen Antworten geht hervor, dass ein Teil der Zivilstandsämter systematisch, praktisch in jedem Fall Informationen abgibt oder gewisse Aspekte überprüft, während andere dies nur „bei Verdacht“ tun (vgl. ausführlich Abschnitt 5.5).

Zwei Aufsichtsbehörden berichten von erfolgten Praxisänderungen: So sei die Praxis der Anerkennung der Fälle mit Personen über 16 Jahre (sic!) restriktiver geworden bzw. erfolge grundsätzlich keine Anerkennung von Minderjährigenehen ausser im Zusammenhang mit Geburten in der Schweiz, wenn die Kindseltern inzwischen volljährig sind.

Eine kantonale Aufsichtsbehörde erwähnte mehr Aufwand bei der Überprüfung der Fälle und Sensibilisierung der beteiligten Personen, eine andere gab an, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen betroffenen Behörden habe sich verbessert.

Je eine Zivilstandsbehörde, eine Aufsichtsbehörde und eine Migrationsbehörden erwähnten in ihren Antworten einen internen Leitfaden bzw. eine interne Checkliste.

Seit dem 1. Juli 2013 haben Zivilstandsbehörden explizit zu prüfen, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Ehegesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Tabelle 10 zeigt gestützt auf die online-Befragung, wie sich diese Gesetzesänderung auf die konkrete Arbeit der Zivilstandsbehörden ausgewirkt hat. Am häufigsten nannten sowohl die Zivilstandsämter als auch die Aufsichtsbehörden eine erhöhte Sensibilisierung. Zivilstandsbeamte würden dem Aspekt des freien Willens mehr Aufmerksamkeit widmen und im Zweifelsfall nachfragen, z.T. die Brautleute auch einzeln anhören. Ebenfalls relativ oft nannten die antwortenden Stellen die Abgabe von Informationsmaterial zum Thema bzw. über Fachstellen und Unterstützungsangebote. Einige Zivilstandsämter sehen sich mit Mehraufwand konfrontiert.

Tabelle 10: Auswirkungen der expliziten Prüfpflicht der Zivilstandsbehörden (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

Seit dem 1. Juli 2013 ist explizit zu prüfen, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Ehegesuch „offensichtlich“ nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Wie hat sich diese Gesetzesänderung auf die konkrete Arbeit der Zivilstandsbehörden ausgewirkt? Beschreiben Sie dies bitte kurz.	Anzahl Nennungen	
	Zivilstandsämter	Aufsichtsbehörden
Zivilstandsbeamtinnen und –beamte sind sensibilisierter/aufmerksamer, fragen im Zweifelsfall nach.	28	6
Nachfragen, Anhörungen, Abklärungen	9	5
Mehraufwand	8	1
Bei Verdachtsfällen Abgabe von Informationsmaterial	7	1
Nach erfolgter Information lässt man den Brautleuten möglichst viel Zeit zum Überlegen.	1	
Brautleute werden auf Fachstellen aufmerksam gemacht.	2	-
Prüfung bei Hinweisen der Schweizer Vertretung im Ausland / von Dritten	-	2
Der freie Wille wurde zum Standardprüfpunkt	-	1
Zusätzlich zum Formular F-35 erfolgt ein mündlicher Hinweis auf das Erfordernis des freien Willens.	1	-
In Verdachtsmomenten soll ein Formular durch das Zivilstandsamt ausgefüllt werden.	1	-
Bei Verdacht kann ein Dossier an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden.	1	-
Sicherheit, dass Zweifel am freien Willen geklärt werden dürfen (müssen)	1	-
Bei im Ausland geschlossenen Ehen: Überprüfung, ob vorgängig ein Ehevorbereitungsverfahren in der Schweiz erfolgt ist.	-	1
Abklärungen erfolgen unter Einbezug der Migrationsbehörde	-	1
Keine Auswirkungen (z.T. man war schon vorher aufmerksam)	14	3
Es ist kaum möglich, Zwang bzw. fehlenden freien Willen zu erkennen oder nachzuweisen, „Offensichtlichkeit“ ist nie gegeben	11	1
Nachfragen bringt nichts, Betroffene würden Verdacht auf Anfrage nicht bestätigen und Hilfsangebote zurückweisen.	5	-
Keine Verdachtsfälle, keine Antwort möglich	11	-
Aufsichtsbehörden sind von dieser Bestimmung nicht betroffen	-	4

Quelle: online-Befragung, Antworten von 88 Zivilstandsämtern und 23 Aufsichtsbehörden

Rund ein Viertel der antwortenden Zivilstandsämter gab an, die Gesetzesänderung habe keine Auswirkungen auf ihre konkrete Arbeit gehabt (14) bzw. sie könnten die Frage mangels Erfahrung mit Verdachtsfällen nicht beantworten (11). Elf Zivilstandsämter und eine Aufsichtsbehörde sind der Ansicht, es sei nicht möglich, fehlenden freien Willen zu erkennen bzw. ausreichend nachzuweisen. Fünf Zivilstandsämter verweisen darauf, dass seitens der Brautleute keine klärenden Angaben zu erwarten seien, die einen Verdacht auf fehlenden freien Willen bestätigen könnten.

5.5 Information der Brautleute über Erfordernis des freien Willens

Um das konkrete diesbezügliche Vorgehen zu erfassen, enthielt der Fragebogen an die Zivilstandsämter die Frage, in welcher Form in ihrem Zivilstandskreis die verlobten Personen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt.

- Von den 99 antwortenden Stellen verwiesen 69 explizit auf die **Rechtsbelehrung mittels des Formulars F-35** (Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung), welches die Brautleute unterzeichnen müssen.
- 67 Stellen erwähnten eine **mündliche Information** (Erläuterung der Rechtslage bzw. des Formulars F-35; nachfragen, ob das Formular verstanden wurde; ausdrücklicher Hinweis auf den freien Willen als Ehevoraussetzung; Brautleute aktiv auf das Thema ansprechen). Eine solche mündliche Information erfolgt je nach Zivilstandsamt immer oder je nach Fall („bei Verdacht“).³⁵ Einzelne Ämter weisen auch auf Unterstützungs- oder Schutzangebote für von Zwang betroffene Personen hin.
- 23 Zivilstandsämter erwähnten explizit, sie würden **Informationsmaterialien** (EAZW-Merkblatt über die Eheschliessung in der Schweiz³⁶, spezifische Broschüren oder Flyer zum Thema Zwangsheirat³⁷) abgeben oder zur Verfügung stellen.
- Drei Ämter gaben an, bei Verdachtsmomenten die Brautleute getrennt anzuhören.
- Ein Zivilstandsamt lässt die Brautleute in bestimmten Konstellationen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Tabelle 11: Abgabe von Informationsmaterial zum Thema Zwangs- und Minderjährigenheirat

Geben die Zivilstandsämter in Ihrem Zivilstandskreis den Verlobten spezifisches Informationsmaterial zum Thema Zwangs- und Minderjährigenheirat ab? Falls ja, in welcher Form? (Mehrfachnennungen möglich)				
	Informationsmaterial wird aktiv abgegeben	Informationsmaterial wird aufgelegt	kein Informationsmaterial	Total
N	19	60	39	110
in %	17.3%	54.5%	36.5%	

Quelle: online-Befragung, Antworten von 110 Zivilstandsbehörden (Mehrfachnennungen möglich)

³⁵ Ein Zivilstandsamt wies darauf hin, dass es für eine von Zwang betroffene Person gefährlich sein könne, wenn das Thema „Zwang“ im Ehevorbereitungsverfahren ausdrücklich im Beisein der Zwang ausübenden Person aktiv angesprochen werde.

³⁶ <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter/ehe/mb-eheschliessung-schweiz-d.pdf>

³⁷ <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/materialien/flyers>

Mit einer eigenen Frage wurde erfasst, ob und in welcher Form Zivilstandsämter spezifisches Informationsmaterial zum Thema Zwangs- und Minderjährigenheirat abgeben. Wie Tabelle 11 zeigt, legt etwas über die Hälfte der antwortenden Ämter Informationsmaterial auf, während lediglich 17.3% solches aktiv abgeben. Immerhin 36.5% der antwortenden Zivilstandsämter geben nichts ab.

5.6 Erkennen von fehlendem freien Willen oder von Minderjährigkeit

Wie Tabelle 12 zeigt, erachten es die antwortenden Meldebehörden grossmehrheitlich als leicht oder immer möglich festzustellen, ob Braut oder Bräutigam zum Zeitpunkt der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe oder zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht volljährig sind bzw. waren. Die Feststellung des Sachverhalts „Minderjährigenehe“ bereitet ihnen in der Praxis offenbar keine Schwierigkeiten, wie auch Angaben aus offenen Fragen der Befragung bestätigen. Fehlender freier Wille bei der Eheschliessung ist hingegen nach Ansicht von 92% der antwortenden Meldebehörden (eher) schwierig oder überhaupt nicht festzustellen. Rund 10% der antwortenden Zivilstandsämter erachten dies hingegen als (eher) leicht bzw. sogar immer möglich. Auch eine Migrationsbehörde hält dies für immer möglich. Für die Mehrheit der Aufsichts- und Migrationsbehörden ist es auch tendenziell schwierig zu erkennen, wenn eine Ehe im Ausland unter Missachtung einer Verfügung oder eines Entscheides einer Schweizer Behörde zustande kam (vgl. hierzu Abschnitt 2.2).

Tabelle 12: Möglichkeit der Sachverhaltsfeststellung für Meldebehörden

Wie gut ist es Ihrer Behörde grundsätzlich möglich, folgende Sachverhalte festzustellen?								
Braut oder Bräutigam sind zum Zeitpunkt der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe in der Schweiz nicht volljährig.								
		überhaupt nicht möglich	schwierig	eher schwierig	eher leicht	leicht	immer möglich	N
Aufsichtsbehörden		0	0	0	3	3	19	25
Migrationsbehörden		1	0	0	3	1	18	23
Total	N	1	0	0	6	4	37	48
	in %	2%	0%	0%	13%	8%	77%	
Braut oder Bräutigam sind/waren zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht volljährig.								
		überhaupt nicht möglich	schwierig	eher schwierig	eher leicht	leicht	immer möglich	N
Zivilstandsämter		2	0	2	11	16	67	98
Aufsichtsbehörden		0	0	0	2	3	20	25
Migrationsbehörden		1	0	0	4	1	18	23
Total	N	3	0	2	17	20	105	146
	in %	2%	0%	1%	12%	14%	72%	

Tabelle 12 (Fortsetzung): Möglichkeit der Sachverhaltsfeststellung für Meldebehörden

Die Eheschliessung beruht nicht auf beidseitigem freiem Willen.								
		überhaupt nicht möglich	schwierig	eher schwierig	eher leicht	leicht	immer möglich	N
Zivilstandsämter		6	55	28	7	2	2	100
Aufsichtsbehörden		9	14	2	0	0	0	25
Migrationsbehörden		4	13	5	0	0	1	23
Total	N	19	82	35	7	2	3	148
	in %	13%	55%	24%	5%	1%	2%	
Die Ehe kam im Ausland unter Missachtung einer Verfügung oder eines Entscheides einer Schweizer Behörde zustande.								
		überhaupt nicht möglich	schwierig	eher schwierig	eher leicht	leicht	immer möglich	N
Aufsichtsbehörden		2	9	5	4	1	2	23
Migrationsbehörden		2	8	8	1	2	0	21
Total	N	4	17	13	5	3	2	44
	in %	9%	39%	30%	11%	7%	5%	

Quelle: online-Befragung

Diese Grundtendenz zeigt sich auch in den diversen Aussagen zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen: Aus Sicht der antwortenden Stellen ist Minderjährigkeit in aller Regel problemlos festzustellen, während es kaum möglich sei zu erkennen, wenn eine Eheschliessung auf dem Zivilstandsamt nicht freiwillig erfolge und noch schwieriger, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde und in der Schweiz anerkannt werden soll.

Die Aufsichts- und Migrationsbehörden wurden danach gefragt, wie und anhand welcher Grundlagen sie bei der Prüfung der Eheanerkennung bzw. des Familiennachzugs überprüfen, ob eine im Ausland geschlossene Ehe im beidseitigen freien Willen geschlossen wurde. Hier lassen sich folgende Vorgehensweisen unterscheiden:

- 18 der 23 antwortenden Aufsichtsbehörden und 15 der 21 antwortenden Migrationsbehörden gaben an, nur „bei Verdacht“, „bei Auffälligkeiten“ oder „bei Hinweisen“ eine Überprüfung vorzunehmen. Diese Hinweise kämen in den meisten Fällen von der Schweizer Vertretung im Ausland, allenfalls auch von Dritten oder direkt von Betroffenen. Ohne solche Hinweise bzw. einzig aufgrund der Unterlagen sei es kaum möglich, Anzeichen auf fehlenden freien Willen zu erkennen.
- 3 Aufsichtsbehörden erwähnten (z.T. neben Hinweisen von aussen) bestimmte Kriterien, z.B. Alter und Altersunterschied der Brautleute, Herkunft, Sozialgruppe, Aufenthaltsstatus als Auslöser einer möglichen Überprüfung.

- 2 Aufsichtsbehörden gaben an, sie würden in Infostar kontrollieren, ob bereits ein Ehevorbereitungsverfahren in der Schweiz erfolgt ist und allenfalls die Ehe verweigert wurde. Auch diese Behörden treffen darüber hinaus bei Hinweisen Dritter weitere Abklärungen.
- Eine Migrationsbehörde erwähnte als Vorgehensweise einen „Fragebrief“ (ohne weitere Angaben), eine andere Migrationsbehörde gab an, sie prüfe die materiellen und formellen Voraussetzungen.

Eine kantonale Aufsichtsbehörde erwähnte, es sei ein spezifischer behördenübergreifender Abklärungs- und Meldeprozess zum Umgang mit solchen Situationen definiert worden. Die Antworten von zwei Migrationsbehörden beziehen sich auf die Vorgehensweise zur Sachverhaltsabklärung, lassen aber keine Rückschlüsse darauf zu, was für Beobachtungen oder Kriterien eine solche Abklärung auslösen.

Tabelle 13 fasst die Rückmeldungen von 63 Zivilstandesämtern thematisch gruppiert zusammen. Zu beachten ist, dass vielfach nicht ein einzelner Anhaltspunkt alleine als Verdachtsmoment genannt wurde, sondern eine Kombination von mehreren. Mehrere der genannten Anhaltspunkte (z.B. abweichende Angaben der Brautleute übereinander, kurze Dauer der bisherigen Beziehung, Aufenthaltsrecht nicht gesichert) finden sich auch auf der Liste der Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe (EAZW 2007: 8). Diese Liste soll Zivilstandsämter dabei unterstützen, Ehen zu erkennen, die zum Zweck der Umgehung ausländischer Vorschriften geschlossen werden sollen.

Tabelle 13: Anhaltspunkte für Verdacht auf fehlenden freien Willen (Zivilstandsämter)

Welche Anhaltspunkte oder Hinweise haben bei Ihnen jemals einen Verdacht ausgelöst, dass der beidseitige freie Wille zur Eheschliessung nicht gegeben war?	Anzahl Nennungen
Verwandte/Drittpersonen begleiten die Brautleute, treten für Zivilstandsämter als Ansprechpersonen im Eheschliessungsverfahren auf oder erkundigen sich über Fortschritt des Eheschliessungsverfahrens	34
Verhalten der Brautleute: Person macht unglücklichen oder verängstigten Eindruck; Brautleute wirken nervös/beunruhigt oder weichen bei Fragen aus; Unsicherheit, Passivität oder Teilnahmslosigkeit einer Person; Zögern bei Unterzeichnung oder beim Übergeben von Dokumenten; ausweichende Reaktion auf Hinweis auf freien Willen als Voraussetzung für die Eheschliessung	31
Brautleute wissen kaum etwas übereinander, machen abweichende Angaben	14
Äusserungen/Andeutungen einer Person auf Zweifel oder ausgeübten Druck gegenüber den Zivilstandsbeamten (z.B. Bitte um vertrauliches Gespräch), Hinweise aus dem nahen Umfeld	12
Grosser Altersunterschied zwischen den Brautleuten	11
Keine gemeinsame Sprache, Verständigungsprobleme zwischen den Brautleuten	9
Nationalität/Herkunft der Brautleute	8
Emotionale Distanz, abweisendes Verhalten oder fehlendes Interesse zwischen den Brautleuten	7
Aufenthaltsrechtliche Aspekte: Aufenthaltsbewilligung einer Person fehlt oder läuft ab, Heirat zwecks Familiennachzug	6
Kurze Dauer der bisherigen Beziehung	5
(übertriebene) Emotionalität der Brautleute	3
Umstände des Kennenlernens	3
Nur der Mann erteilt Auskünfte, Frau schweigt oder darf sich nicht äussern	3
Erfahrung mit Präzedenzfällen: ähnlicher Fall aus der nahen Familie	2
Heirat kurz nach Erreichen der Volljährigkeit	2
Grosse Mitgift oder Vermittlungsgebühren im Spiel	2
Unterschiedliches Domizil der Brautleute	1
Eile bei der Heirat	1
Eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit eines Ehepartners	1
Spuren von körperlicher Gewalt	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 63 Zivilstandsämtern

Tabelle 14 fasst die Angaben von 11 Aufsichtsbehörden zu solchen Anhaltspunkten thematisch gruppiert zusammen, Tabelle 15 die Angaben von 14 Migrationsbehörden. Bei beiden Behördentypen können vor allem äussere Kriterien, z.B. der Altersunterschied zwischen den Brautleuten, oder Hinweise von Dritten oder der Betroffenen selbst einen solchen Verdacht auslösen. Für die Aufsichtsbehörden kann auch auffälliges Verhalten der Brautleute ein Indiz sein; Migrationsbehörden gaben dies nicht an.

Tabelle 14: Anhaltspunkte für Verdacht auf fehlenden freien Willen (Aufsichtsbehörden)

Welche Anhaltspunkte oder Hinweise haben bei Ihnen bei der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe jemals einen Verdacht ausgelöst, dass der beidseitige freie Wille zur Eheschliessung nicht gegeben war?	Anzahl Nennungen
Altersunterschied	8
Hinweise der Schweizer Vertretung im Ausland, der betroffenen Person oder von Dritten	8
Auffälligkeiten im Verhalten der Brautleute	7
Intensive Beteiligung oder Erkundigungen von Eltern/Familie/Dritte	3
Herkunft, Bindung zum Herkunftsland	3
Vorgängiges Ehevorbereitungsverfahren in der Schweiz	2
Anzeichen auf geistige Beeinträchtigung einer Person	1
Stellvertreterehe	1
Flucht, Entfernung von der Familie	1
Nötigung (contrainte)	1
Zögern beim Erledigen der Formalitäten	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 11 Aufsichtsbehörden

Tabelle 15: Anhaltspunkte für Verdacht auf fehlenden freien Willen (Migrationsbehörden)

Welche Anhaltspunkte oder Hinweise haben bei Ihnen bei der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe jemals einen Verdacht ausgelöst, dass der beidseitige freie Wille zur Eheschliessung nicht gegeben war?	Anzahl Nennungen
Meldungen/Hinweise der betroffenen Person, der Schweizer Botschaft des Zivilstandsamts, eines Frauenhauses, von Dritten	7
Grosser Altersunterschied zwischen Brautleuten	4
Minderjährigkeit einer Person	3
Gesuchstellung, Begleitung oder Erkundigungen durch Eltern/Familie/Dritte	3
Ehepartner kennen sich erst kurz bzw. kennen Lebensumstände des anderen kaum	2
Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen	2
Indizien auf Scheinehe	1
Anzeichen für eine frühere Scheinehe/Scheinpartnerschaft oder gesetzeswidrige Aufenthalte, laufendes Rückweisungsverfahren	1
Eheschliessung im Ausland von AusländerInnen, die schon lange in der Schweiz leben mit Landsfrau oder –mann, Ehe im Ausland während den Sommerferien	1
Aufenthaltsstatus	1
Widersprüchliche Aussagen	1
Bezahlung von Geld oder Beschaffung von Drogen als Gegenleistung für die Heirat	1
Keine Lebensgemeinschaft geplant	1
Fehlender Bezug zur Schweiz	1
Fehlen eines angemessenen Beitrages für Verantwortlichkeiten die sich aus der Ehe bzw. Partnerschaft ergeben	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 14 Migrationsbehörden

5.7 Sachverhaltsabklärungen

5.7.1 Freier Wille

Die verschiedenen Meldebehörden wurden danach gefragt, was sie bei bisherigen Verdachtsfällen auf fehlenden freien Willen bei der Eheschliessung unternommen haben. Die entsprechenden Antworten sind in den nachfolgenden Tabellen thematisch gebündelt zusammengefasst. Tabelle 16 zeigt die verschiedenen von den Zivilstandsämtern geschilderten Vorgehensweisen, wobei diese auch in Kombination vorkommen.

Tabelle 16: Vorgehen von Zivilstandsämtern zur Sachverhaltsabklärung bei Verdacht auf Zwangsheirat

Was haben Sie in Verdachtsfällen, dass der beidseitige freie Wille zur Eheschliessung nicht gegeben ist, unternommen?	Anzahl Nennungen
Befragung der Brautleute, Verdacht ansprechen	48
davon explizite Erwähnung, dass Personen einzeln befragt werden	33
schriftliche Stellungnahme über Umstände des Kennenlernens einholen	4
Information der Brautleute über Rechtslage und Erfordernis des freien Willens	23
Information über Fachstellen und Unterstützungsangebote	6
Abgabe von Informationsmaterialien, Merkblätter etc. zum Thema Zwangsheirat	5
Brautleute müssen schriftliche Erklärung über erfolgte Information unterzeichnen	3
Ehevorbereitungsverfahren und Befragungen ohne Präsenz von Drittpersonen	8
Nichts unternommen	3
Verfahren verzögern, Zeit verstreichen lassen	2
Dossier im Team besprechen, Vorgesetzte beiziehen	2
Rücksprache mit/Meldung an Migrationsbehörde	2
Meldung an Aufsichtsbehörde	2
Gespräch mit Einflussnehmenden (Angehörigen) suchen	1
Abprache mit der Verlobten, dass Ehevorbereitung zurückgezogen wird	1
Falls nötig können Schutzmassnahmen getroffen werden	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 62 Zivilstandsämtern

Die meisten Zivilstandsämter (48) suchen das Gespräch mit den Brautleuten, die Mehrheit davon (33) erwähnt ausdrücklich, dass die Personen getrennt befragt würden. Vier Zivilstandsämter gaben an, eine schriftliche Stellungnahme der Brautleute eingeholt zu haben, z.B. über die Umstände des Kennenlernens. Ein Amt suchte das Gespräch mit Angehörigen, die mutmasslich auf die Brautleute Einfluss zu nehmen versuchten. Andere Vorgehensweisen werden deutlich weniger häufig angegeben. 23 Zivilstandsämter verweisen auf die explizite Information der Brautleute über die Rechtslage und das Erfordernis des freien Willens bei der Eheschliessung. 11 davon gaben Informationsmaterialien ab, entweder über

Fachstellen und andere Unterstützungsangebote oder zum Thema Zwangsheiraten/freier Wille. 3 lassen die Brautleute eine schriftliche Erklärung unterzeichnen, dass sie entsprechende Informationen erhalten und verstanden haben. Acht Zivilstandsämter gaben an, in Verdachtsfällen das Ehevorbereitungsverfahren und allfällige Befragungen ausschliesslich mit den Brautleuten durchzuführen, ohne Anwesenheit von Drittpersonen.

Gemäss einer Rückmeldung wurde in einem Kanton ein spezifisches Vorgehen bei Verdachtsfällen auf Zwangsheirat definiert. Dieses umfasst die folgenden Elemente:

- Auflistung der Hinweise/Elemente, welche den Verdacht auf Zwangsheirat begründen (z.B. verwirrte Äusserungen, Hinweis der Schweizer Vertretung im Ausland, fehlendes Interesse an Eheschliessung)
- Mittels spezifischer Fragen ermitteln, ob die Person die Ehe freiwillig eingeht
- Flyer „Oui, je veux“ der Dokumentation des EAZW zur Eheschliessung beilegen
- Bei Unterzeichnung des Formulars F-35 (Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung) auf Rechtslage hinweisen
- Nach Treffen zur Ehevorbereitung Bericht (Schreiben) an kantonale Aufsichtsbehörde. Diese untersucht den Fall und hört gegebenenfalls die Brautleute an.

Fünf der antwortenden Aufsichtsbehörden veranlassten bei bisherigen Verdachtsfällen eine Anhörung der betroffenen Brautleute, soweit angesichts der Umstände möglich. Vier Behörden gaben an, Strafanzeige und Meldung zur Einleitung einer Ungültigkeitsklage erstattet zu haben (Tabelle 17).

Tabelle 17: Vorgehen von Aufsichtsbehörden zur Sachverhaltsabklärung bei Verdacht auf Zwangsheirat

Was haben Sie in Verdachtsfällen, dass der beidseitige freie Wille zur Eheschliessung nicht gegeben war, unternommen?	Anzahl Nennungen
Befragung/Anhörung der Brautleute	5
und Information der Brautleute über die Rechtslage in der Schweiz	1
Befragung durch Schweizer Vertretung im Ausland veranlassen	1
Bereitschaft zur Einleitung eines Verfahrens einholen.	1
Strafanzeige	4
inkl. Meldung zwecks Einleiten einer Ungültigkeitsklage	3
Bei Minderjährigkeit der Braut oder des Bräutigams: zusätzlich zur Strafanzeige Mitteilung an KESB	1
Überprüfung des Alters zum Zeitpunkt der Eheschliessung	1
Die betroffenen Personen werden um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.	1
Erkundigungen bei Schweizer Vertretung im Ausland	1
Nichts, weil die Indizien sehr schwach waren	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 10 Aufsichtsbehörden

Auch der grössere Teil der antwortenden Migrationsbehörden (8) versucht, in Verdachtsfällen die gesuchstellenden oder nachzuziehenden Personen zu befragen, um die näheren Umstände der Eheschliessung zu ergründen. Eine weitere Migrationsbehörde erhebt Beweise, ohne näher auszuführen, wie (Tabelle 18) zeigt.

Tabelle 18: Vorgehen von Migrationsbehörden zur Sachverhaltsabklärung bei Verdacht auf Zwangsheirat

Was haben Sie in Verdachtsfällen, dass der beidseitige freie Wille zur Eheschliessung nicht gegeben ist/war, unternommen?	Anzahl Nennungen
Befragung der Gesuchstellenden (vor Ort) bzw. Nachzuziehenden (via Schweizer Vertretung im Ausland)	8
Sachverhaltsabklärung soweit möglich jeweils unter Ausschluss der Eltern	2
Beweiserhebung, danach allenfalls formeller Entscheid	1
(Prüfung einer) Meldung an klageberechtigte Behörde	2
Überweisung an kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen	1
Verweigerung des Familiennachzugs	1
Das Wichtigste ist, den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen (Angst vor Repressalien)	1
Keine Schritte, weil Personen nicht zu ihren Aussagen stehen → kein ausreichender Grund für Massnahmen bzw. Ablehnung des Familiennachzugs	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 12 Migrationsbehörden

Die Mehrheit der antwortenden Zivilstandsämter gab in der Befragung an, bei Zweifeln am freien Willen immer oder in der Mehrheit der Fälle die Brautleute getrennt anzuhören (Tabelle 19). Den Aufsichts- und Migrationsbehörden wurde diese Frage nicht gestellt. Laut Angaben aus dem SEM erfolgt die Sachverhaltsabklärung im Rahmen der Befragung zur Person im Asylverfahren immer getrennt.

Tabelle 19: Persönliche Anhörungen bei der Sachverhaltsabklärung (Zivilstandsämter)

Kommt es bei Zweifeln am freien Willen vor, dass die Brautleute zur Abklärung des Sachverhalts gegebenenfalls getrennt angehört werden?						
	Immer	in der Mehrheit der Fälle	in der Hälfte der Fälle	in der Minderheit der Fälle	nie	weiss nicht
N	28	26	5	18	13	9
In %	28%	26%	5%	18%	13%	9%

Quelle: online-Befragung

5.7.2 Minderjährigkeit

Ob eine der beteiligten Personen zum Zeitpunkt der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe minderjährig ist, überprüfen alle 23 antwortenden Aufsichtsbehörden und 16 Migrationsbehörden anhand der vorgelegten Personaldokumente (Ausweisschriften, Geburtsdokumente) und Zivilstandsdokumenten wie z.B. Eheurkunden.

Aus Tabelle 20 geht hervor, dass alle antwortenden Aufsichtsbehörden sowohl das Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung als auch zum Zeitpunkt der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe überprüfen, ebenso wie die meisten Migrationsbehörden. Einzelne Migrationsbehörden überprüfen beides nicht.

Tabelle 20: Bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen überprüfetes Alter

Welches Alter überprüfen die Behörden bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen/bei der Prüfung von Familiennachzugsgesuchen?	Aufsichtsbehörden			Migrationsbehörden		
	ja	nein	weiss nicht	ja	nein	weiss nicht
Alter der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschliessung	23	0	0	18	2	2
Alter der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe	23	0	0	17	3	2

Quelle: online-Befragung

Zusätzliche Abklärungen bei Vorliegen einer Minderjährigenehe

Tabelle 21 zeigt, dass die meisten Aufsichtsbehörden (16 von 23 antwortenden) immer oder in der Mehrheit der Fälle von festgestellten im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen auch der Frage nachgehen, ob die Ehe in beiderseitigem freien Willen geschlossen wurde. Je zwei gaben an, dies in der Minderheit der Fälle bzw. nie zu tun. Bei den Migrationsbehörden erfolgt dies seltener. 10 der 23 antwortenden Stellen gaben an, dies immer oder in der Mehrheit der Fälle zu tun, je eine in der Hälfte bzw. in der Minderheit der Fälle. Immerhin sechs Migrationsbehörden tun dies nie. Gemäss Gesprächsaussagen trifft das SEM in solchen Fällen keine eigenen Abklärungen, sondern meldet sie der jeweils zuständigen klageberechtigten Behörde.

Tabelle 21: Prüfung des freien Willens bei Minderjährigenehen (Aufsichts- und Migrationsbehörden)

Geht Ihre Behörde bei der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe bei Ehepaaren, bei denen mindestens eine der beteiligten Personen (Braut, Bräutigam) zum Zeitpunkt der Eheschliessung noch nicht volljährig war, auch der Frage nach, ob die Ehe im beiderseitigen freien Willen geschlossen wurde?

		immer	in der Mehrheit der Fälle	in der Hälfte der Fälle	in der Minderheit der Fälle	nie	weiss nicht
Aufsichtsbehörden	N	12	4	0	2	2	3
	In %	52%	17%	0%	9%	9%	13%
Migrationsbehörden	N	8	2	1	1	6	5
	In %	38%	10%	5%	5%	29%	14%

Quelle: online-Befragung

Danach gefragt, ob sie bei vorliegenden im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen auch abklären, ob die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen des minderjährigen Ehegatten entspricht, gab rund die Hälfte der Aufsichtsbehörden an, dies immer bzw. in der Mehrheit der Fälle zu tun. Fünf tun es nie, drei konnten die Frage nicht beantworten. Auch diese Abklärung treffen Migrationsämter etwas weniger häufig. Sechs der 21 antwortenden Stellen tun dies immer bzw. in der Mehrheit der Fälle, drei in der Minderheit der Fälle, acht nie (Tabelle 22).

Tabelle 22: Interessenabwägung bei Minderjährigenehen (Aufsichts- und Migrationsbehörden)

In Fällen, in denen eine der beteiligten Personen (Braut, Bräutigam) zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe minderjährig ist: Trifft Ihre Behörde Abklärungen, ob die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten entspricht?

		immer	in der Mehrheit der Fälle	in der Hälfte der Fälle	in der Minderheit der Fälle	nie	weiss nicht
Aufsichtsbehörden	N	12	2	0	0	5	3
	In %	55%	9%	0%	0%	23%	14%
Migrationsbehörden	N	4	2	0	3	8	4
	In %	19%	10%	0%	14%	38%	18%

Quelle: online-Befragung

5.8 Meldepraxis

Gemäss den in Tabelle 23 wiedergegebenen Schätzungen der antwortenden Behörden erfolgten zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 insgesamt etwas über 150 Verdachtsmeldungen auf Eheungültigkeit (alle Gründe gemäss Art. 105 ZGB) an die klagerechtigten Behörden, davon ca. 108 Meldungen aufgrund der hier interessierenden Ungültigkeitsgründe (fehlender freier Wille und Minderjährigkeit). Es zeigt sich, dass viel mehr Minderjährigenehen (ca. 92) gemeldet wurden als Verdachtsfälle auf Zwangsheirat (ca. 16). Dies dürfte daran liegen, dass Minderjährigkeit viel leichter festzustellen ist als Zwang. Die konkreten Fallkonstellationen (Alter der minderjährigen Personen) wurde nicht erfragt. Gemessen an der Zahl befragter Stellen stammen im Quervergleich der verschiedenen Behördentypen relativ wenige Fälle aus den Zivilstandsämtern.

Tabelle 23: Anzahl Meldungen an klagerechtigten Behörden

In wie vielen Fällen hat Ihre Behörde zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 eine Meldung an die zuständige Behörde für Eheungültigkeitsklage gemäss Art. 106 ZGB bzw. Ungültigkeit der Eintragung der Partnerschaft gemäss Art. 9 Abs. 2 PartG erstattet?	Zivilstandsämter		Aufsichtsbehörden		Migrationsbehörden	
	N	Anzahl Fälle	N	Anzahl Fälle	N	Anzahl Fälle
Meldungen total (egal aus welchem Grund)	13	53	15	47	4	57-58
Verdacht, dass die Ehe nicht auf beidseitigem freiem Willen beruht.	5	10	4	5	1	1
Minderjährigkeit eines der Ehegatten	6	29	7	40	2	23

Quelle: online-Befragung

Hinweis: Bei der angegebenen Anzahl Fälle handelt es sich jeweils um Schätzungen. Ein Teil der Behörden gab nur ein Total der Meldungen (alle Gründe nach Art. 105 ZGB) an, beantwortete die nach Ungültigkeitsgrund differenzierten Fragen jedoch nicht. Doppelzählungen einzelner Fälle zwischen Zivilstandsämtern, Aufsichtsbehörden und Migrationsbehörden können nicht ausgeschlossen werden.

Wie Tabelle 23 zeigt, führt bei den meisten Behördentypen die knappe Mehrheit der festgestellten Verdachtsfälle auch zu einer Meldung an die klagerechtigte Behörde. Dieser Anteil ist bei den Migrationsbehörden am grössten – allerdings gaben nur wenige Migrationsbehörden an, überhaupt Meldungen gemacht zu haben. Nur je zwei Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden gaben an, festgestellte Verdachtsfälle nie gemeldet zu haben.

Diese Angaben kontrastieren etwas mit den quantitativen Angaben zur Anzahl Verdachtsfälle (Tabelle 5) und der Anzahl berichteter Meldungen (Tabelle 23). Ein Vergleich dieser – mit Unsicherheit behafteten – Zahlen zeigt, dass Meldebehörden schätzungsweise 33-36% aller Fälle von Minderjährigen- oder (potenzieller) Zwangsheirat an die klagerechtigten Behörden melden (Minderjährigkeit: 50-56% der Fälle, Verdacht auf fehlenden freien Willen: 11-12% der Fälle).

Tabelle 24: Meldepraxis der Meldebehörden

Führt in der Praxis Ihrer Behörde jeder Verdachtsfall auf Ungültigkeit einer Ehe/eingetragenen Partnerschaft aufgrund von fehlendem freiem Willen oder aufgrund von Minderjährigkeit eines der Ehegatten/Partner automatisch zu einer Meldung an die für die Klage zuständige Behörde?

		immer	in der Mehrheit der Fälle	in der Hälfte der Fälle	in der Minderheit der Fälle	nie	weiss nicht
Zivilstandsämter	N	5	4	0	4	2	2
	In %	29%	24%	0%	24%	12%	12%
Aufsichtsbehörden	N	4	4	0	3	2	3
	In %	25%	25%	0%	19%	13%	19%
Migrationsbehörden	N	4	1	0	1	0	0
	In %	67%	17%	0%	17%	0%	0%

Quelle: online-Befragung

Die Gründe, weshalb Behörden darauf verzichtet haben, Verdachtsfälle der klageberechtigten Behörde zu melden, sind in den Tabelle 25 bis Tabelle 27 zusammengestellt. Bei den Zivilstandsämtern sind „keine stichhaltigen Beweise“ bzw. „zu wenig gut begründete Zweifel“ und „Verdacht hat sich nicht erhärtet“ die häufigsten Gründe (Tabelle 25).

Tabelle 25: Gründe für Verzicht auf Meldung an klageberechtigte Behörde (Zivilstandsämter)

Aus welchen Gründen hat Ihre Behörde in der Vergangenheit darauf verzichtet, Verdachtsfälle auf Zwangs- oder Minderjährigenheirat an die für die Klage zuständige Behörde zu melden?	Anzahl Nennungen
Keine stichhaltigen Beweise	10
Keine offensichtlichen Verdachtsfälle, nur Bauchgefühl, zu wenig gut begründete Zweifel	6
Verdacht hat sich nach Befragungen/Abklärung nicht erhärtet	5
Rückzug der Eheschliessung durch Betroffene, oft nach Diskussion mit ihnen	3
Minderjährig Verheiratete wurden inzwischen volljährig	2
Verzicht aus Erfahrung, weil die zuständigen Behörden mit Verweis auf überwiegendes Interesse an der Fortsetzung meistens auf Annullierung von Ehen verzichten	1
Komplexes Verfahren	1
Nicht in der Kompetenz der Zivilstandsbeamten, zu wenig Kenntnis und Information zum Thema	1
Unterschied zwischen Zwangs- und arrangierter Heirat schwer zu erkennen	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 23 Zivilstandsämtern (ohne Angabe „keine Fälle“)

Von den wenigen antwortenden Aufsichtsbehörden verzichteten die meisten auf Meldungen, weil festgestellte Minderjährigenehen durch Erreichen der Volljährigkeit inzwischen geheilt wurden (Tabelle 26).

Tabelle 26: Gründe für Verzicht auf Meldung an klagerechtigte Behörde (Aufsichtsbehörden)

Aus welchen Gründen hat Ihre Behörde in der Vergangenheit darauf verzichtet, Verdachtsfälle auf Zwangs- oder Minderjährigenheirat an die für die Klage zuständige Behörde zu melden?	Anzahl Nennungen
Minderjährig Verheiratete wurden inzwischen volljährig (und haben bestätigt, aus freiem Willen geheiratet zu haben)	4
Verzicht aus Erfahrung mit Gerichtspraxis (keine Annullierung wegen überwiegendem Interesse an Fortführung der Ehe)	1
In Absprache mit der zuständigen Klagebehörde werden nur definierte Fälle gemeldet.	1
Verdachtsfall hat sich nicht erhärtet, Meldung von betroffenen Personen zurückgezogen	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 7 Aufsichtsbehörden (ohne Angabe „keine Fälle“)

Bei den Migrationsbehörden sind die Gründe, auf Meldungen zu verzichten, vielfältig, es zeigt sich kein klares Muster (Tabelle 27).

Tabelle 27: Gründe für Verzicht auf Meldung an klagerechtigte Behörde (Migrationsbehörden)

Aus welchen Gründen hat Ihre Behörde in der Vergangenheit darauf verzichtet, Verdachtsfälle auf Zwangs- oder Minderjährigenheirat an die für die Klage zuständige Behörde zu melden?	Anzahl Nennungen
Ungenügende Beweise oder Indizien; Verdacht auf Zwangsheirat liess sich nach Befragung nicht schlüssig erhärten.	2
Für Strafverfahren wäre ausländisches Gericht zuständig	1
Staatsanwaltschaft ist für Zivilklage zuständig	1
Eheschluss im Ausland nach dortigem Recht zulässig	1
Zum Schutz des Opfers andere Lösung gesucht	1
Verfahren dauern so lange, dass in der Zwischenzeit die Ehe durch Zeitablauf und konkludentes Verhalten wohl kaum mehr mittels Klage als nichtig deklariert werden muss	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 4 Migrationsbehörden (ohne Angabe „keine Fälle“)

Das SEM berichtet von einer differenzierten Meldepraxis: Gemeldet würde nur, wenn sich Anhaltspunkte auf erfolgten Zwang zeigten. In Fällen, in denen eine minderjährig verheiratete Person inzwischen volljährig ist und betont, die Ehe aufrechterhalten zu wollen und in denen keine weiteren Indizien auf eine Zwangsehe vorliegen, erfolgt keine Meldung (Gesprächsaussage).

Die verschiedenen Meldebehörden wurden nach ihren Erfahrungen mit der Meldepflicht gefragt. Die verwertbaren Antworten von 48 Zivilstandsämtern, 17 Aufsichtsbehörden und 10 Migrationsbehörden sind nachfolgend zusammengefasst.

Die grosse Mehrheit der antwortenden Zivilstandsämter (45) bemerkte, Zwangsheiraten bzw. ausgeübter Druck sei ohne Hinweise der Betroffenen kaum zu erkennen oder, auch wenn gewisse Zweifel am freien Willen bestünden, kaum ausreichend nachzuweisen, um eine Meldung zu rechtfertigen. Je einmal wurden folgende Erfahrungen berichtet:

- Die Staatsanwaltschaft lässt die meisten Fälle pendent (Überlastung). Bisherige Entscheidungen liefen immer auf eine Einstellungsverfügung hinaus.
- Zweifel sind ständig da. Viele weibliche Zivilstandsbeamte haben Angst vor Repressalien, Drohungen etc.
- Die Erfahrungen sind gut. Wir lösen die Angelegenheit zusammen mit unserer Aufsichtsbehörde. Es ist schwierig, ohne Fragenkatalog die richtigen Fragen an die Verlobten zu stellen.
- Minderjährigenehen sind nach Gerichtspraxis geheilt, wenn die minderjährige Person in der Zwischenzeit volljährig ist und die Ehe weiterführen wollen. Bei Volljährigkeit oder kurz bevorstehender Volljährigkeit sind die Erfolgschancen einer Klage sehr gering, wenn nicht gleich null.
- Eine Meldung kann möglicherweise die betroffene Person gefährden.
- Personen nehmen bereits vor der Eheanmeldung mit Beratungsstellen Kontakt auf. Grosse Medienpräsenz.

Auch die Mehrheit der antwortenden Aufsichtsbehörden (11) erwähnte primär die Schwierigkeit, Zwangsheirat nachzuweisen bzw. bei im Ausland geschlossenen Ehen zu überprüfen, als Erfahrung mit der Meldepflicht. Zwei Aufsichtsbehörden wiesen auf das Risiko hin, dass eine Anzeige an die klageberechtigte Behörde die betroffene Person potenziell an Leib und Leben gefährden könne, weil dies zu Repressalien durch das Umfeld führen könne. Die Meldepflicht sei deshalb kontraproduktiv. Folgende Erfahrungen wurden von jeweils einer Aufsichtsbehörde erwähnt:

- Meldungen vom SEM und von den Zivilstandsämtern erfolgen auch dann, wenn die Eheleute im Zeitpunkt der Aktenprüfung schon volljährig waren und eine Klage auf Ungültigerklärung der Ehe nicht mehr möglich ist.
- Nach einer Meldung an die klageberechtigte Behörde wurde bisher noch keine Strafanklage erhoben. Über allfällige Massnahmen der KESB wird die Behörde nicht informiert.
- Die Staatsanwaltschaft lässt die meisten Fälle pendent (Überlastung). Bisherige Entscheidungen liefen immer auf eine Einstellungsverfügung hinaus.
- Die Meldung von Fällen ist für die Aufsichtsbehörde mit viel Aufwand verbunden, führt aber meistens zu nichts. Die gemeldeten Ehen werden erfahrungsgemäss nicht ungültig erklärt, weil kein Zwang nachweisbar ist oder Minderjährigenehen geschützt werden.

Sechs der antwortenden Migrationsbehörden gaben ebenfalls die Erfahrung zu Protokoll, dass das Vorliegen einer Zwangsehe nicht nachgewiesen werden könne. Drei Migrationsbehörden machten die Erfahrung, dass die gemeldeten Fälle nicht vor Gericht gebracht wurden. In zwei Kantonen war Heilung durch Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens der Grund dafür. Je eine Behörde berichtete die folgenden Erfahrungen:

- Die Ehe wurde von den Zivilstandsbehörden und Gerichten immer akzeptiert.
- In einzelnen Fällen kann die Dauer des Verfahrens bei den Straf- und Zivilbehörden zu Schwierigkeiten führen, wenn die betroffene Person bereits in der Schweiz ist (unsicherer Status).
- Der Informationsfluss zwischen den Behörden und den Kantonen ist nicht immer optimal.
- Eine Meldung kann mit Risiken für die Opfer verbunden sein. Gegebenenfalls müssen Schutzmassnahmen vorbereitet werden, bevor eine Meldung erfolgt. Manchmal ist es auch möglich, eine Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, ohne eine Meldung zu erstatten.

In Zusammenhang mit der Meldepraxis interessierte auch, wie häufig die Meldebehörden andere Schritte in Zusammenhang mit Zwangs- oder Minderjährigenheiraten tätigten (Tabelle 28). So wurde gemäss den Schätzungen in jeweils mindestens über 100 Fällen die Mitwirkung an der Eheschliessung³⁸ bzw. die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe wegen Verdacht auf fehlenden freien Willen und/oder Minderjährigkeit verweigert. In 44 angegebenen Fällen wurde eine Ehe mit einer beteiligten Person zwischen 16 und 18 Jahren im Personenstandsregister Infostar eingetragen, gleichzeitig aber in Zusammenhang mit einem Eheungültigkeitsverfahren eine Sperrung der Personendaten verfügt.³⁹ Je 5 Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden gaben an, Strafanzeigen aufgrund von Zwangsheirat eingereicht zu haben, dies in 12 bzw. 13 Fällen. Erfragt wurden auch allfällige Meldungen an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Zusammenhang mit Schutzmassnahmen. Drei Zivilstandsämter, acht Aufsichtsbehörden und eine Migrationsbehörde haben gemäss eigenen Angaben bereits solche Meldungen erstattet. Dies betraf insgesamt 17 Fälle.

³⁸ Die Anzahl verweigerter Eheschliessungen wurde sowohl direkt bei den Zivilstandsämtern als auch indirekt bei deren Aufsichtsbehörden erfragt. Deshalb können Doppelzählungen nicht ausgeschlossen werden und wäre es unzulässig, die beiden Angaben in der Tabelle zu summieren.

³⁹ Dieses Vorgehen kommt gemäss EAZW-Weisungen (2013a: 16) in nicht offensichtlichen Fällen zum Tragen, „wenn die Minderjährigenehe Kinder über sechzehn Jahren betrifft und in der Schweiz vorgängig keine Verweigerungs- oder Schutzentscheide ergangen sind (...) oder wenn das Vorliegen einer Zwangsheirat nicht feststeht“.

Tabelle 28: Andere Schritte in Zusammenhang mit Zwangs- oder Minderjährigenheiraten

Weitere Schritte in Zusammenhang mit Zwangs- oder Minderjährigenheiraten zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017	Zivilstands-ämter		Aufsichts-behörden		Migrations-behörden	
	N	Anzahl Fälle	N	Anzahl Fälle	N	Anzahl Fälle
Verweigerung der Mitwirkung an der Eheschliessung	18	86-95	11	106-151 ¹	-	-
...wegen Verdacht auf fehlenden freien Willen	8	15-17	4	7 ¹	-	-
...wegen Minderjährigkeit	4	14	2	4 ¹	-	-
...wegen Minderjährigkeit und Verdacht auf fehlenden freien Willen	2	6	1	3 ¹	-	-
Verweigerung der Anerkennung der Ehe	-	-	10	104	-	-
...wegen Verdacht auf fehlenden freien Willen	-	-	3	6	-	-
...wegen Minderjährigkeit	-	-	3	9	-	-
...wegen Minderjährigkeit und Verdacht auf fehlenden freien Willen	-	-	1	2	-	-
Eintrag einer Ehe im Personenstandsregister Infostar bei gleichzeitiger Verfügung einer Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten in Zusammenhang mit einem Verfahren auf Ungültigerklärung der Ehe oder Partnerschaft in folgenden Fällen:						
- mindestens eine Person zwischen 16 und 18 Jahren	-	-	5	44	-	-
- Unklarheit über Vorliegen einer Zwangsheirat	-	-	2	3	-	-
- mindestens eine Person zwischen 16 und 18 Jahren und Unklarheit über Vorliegen einer Zwangsheirat	-	-	1	1	-	-
Strafanzeigen	5	12	5	13	0	0
Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	3	3	8	13	1	1

Quelle: online-Befragung

Hinweis: Bei der angegebenen Anzahl Fälle handelt es sich jeweils um Schätzungen. Die Summe der nach Gründen differenzierten Angaben weicht vom Total aller Meldungen ab, weil ein Teil der Behörden nur ein Total angab, die differenzierten Fragen jedoch nicht beantwortete.

¹ Die Aufsichtsbehörden verweigern die Mitwirkung nicht selbst; sie wurden nach der Häufigkeit von Verweigerungen durch die Zivilstandsämter in ihrem Kanton gefragt. Doppelzählungen zwischen den Angaben der Zivilstandsämter und der Aufsichtsbehörden sind deshalb wahrscheinlich.

Die Meldebehörden hatten in der Befragung Gelegenheit, ihre Erfahrungen in Zusammenhang mit Strafanzeigen zu schildern. Fünf Zivilstandsämter und vier Aufsichtsbehörden machten davon Gebrauch.

Aus den Zivilstandsämtern stammen folgende Erfahrungsberichte:

- In einem dringenden Fall, bei dem die Eheschliessung am selben Tag vorgesehen war, war es schwierig, alle betroffenen Behörden (Aufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft) zu informieren.
- Es besteht die Gefahr, die Betroffenen zu gefährden.
- Das Zivilstandsamt war unsicher, wie das Paar auf den Polizeibesuch reagiert und wie sich das auf die Beziehung auswirkt.
- Das Zivilstandsamt befürchtete negative Reaktionen des Paares, das aber nicht eingetreten.
- Die Anzeige hat sich bewährt, die gezwungene Person hat das Ehegesuch zurückgezogen.
- Im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zog die geschädigte Person ihre Aussage zurück. Die Staatsanwaltschaft verfügte Nichtanhandnahme.
- Die Strafverfolgungsbehörden verlangen praktisch ein Geständnis oder unwiderlegbare materielle Beweise, um einem Fall nachzugehen. Solche Nachweise sind praktisch unmöglich zu erbringen. Vertrauliche und ausdrückliche Aussagen der gezwungenen Person gegenüber den Zivilstandsbeamten, sie wolle sich nicht verheiraten, werden von den Strafverfolgungsbehörden nicht als Beweis anerkannt, wenn sie nicht formell und schriftlich belegt sind.

Aufsichtsbehörden schilderten folgende Erfahrungen:

- Im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zog die geschädigte Person ihre Aussage zurück. Die Staatsanwaltschaft verfügte Nichtanhandnahme.
- Sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der Justiz fehlen die Ermittlungsmöglichkeiten, beide sind deswegen machtlos.
- In gewissen Fällen dauern die Verfahren lange und ist während desselben ein anderes natürliches Ereignis, das die Personen betrifft, zu registrieren. [Anmerkung der Autoren: vermutlich ist damit die Geburt eines Kindes gemeint.]
- Nach Erstattung der Anzeige erhielt die Aufsichtsbehörde keine Rückmeldung über die Untersuchung und darüber, ob eine Zwangsheirat bestehe. Wenn eine der betroffenen Personen das Ehegesuch bzw. das Gesuch um Eintrag in das Zivilstandsregister zurückzieht, muss die Aufsichtsbehörde entscheiden, ohne alle notwendigen Informationen über den Stand des Verfahrens zu haben. Die Abwicklung der administrativen Abläufe erfordern Zeit und thematisch qualifiziertes Personal.

6 Im Sinn von Art. 106 ZGB klageberechtigte Behörden

6.1 Funktion im Dispositiv

Aus Art. 106 ZGB ergibt sich, dass jeder Kanton eine Behörde zu bezeichnen hat, die dafür zuständig ist, von Amtes wegen am Wohnsitz der Ehegatten eine Eheungültigkeitsklage zu erheben.⁴⁰ Dieser Behörde melden die Behörden des Bundes und der Kantone, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt. Die meisten Kantone haben die entsprechende Behörde in den kantonalen Gesetzen zur Einführung des ZGB bezeichnet. In den 6 Kantonen AG, BE, BS, FR, SO und ZH handelt es sich um die Staatsanwaltschaft, in 16 Kantonen um eine Stelle innerhalb der Verwaltung. In den 4 Kantonen AR, JU, NE und OW sind die Gemeinden für die Erhebung entsprechender Klagen zuständig. Somit unterscheiden sich die institutionellen und fachlichen Rahmenbedingungen dieser Stellen je nach Kanton. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

6.2 Fragestellungen

Bezüglich der klageberechtigten Behörden interessieren folgende Fragen:

Häufigkeit/Fallgeschehen:

- Von welchen Stellen/Behörden gehen welche Meldungen ein? Woher gehen die meisten Meldungen ein? Wie viele Meldungen stützen sich auf Art. 105 Ziffer 5 ZGB, wie viele auf Art. 105 Ziffer 6 ZGB? Bei wie vielen Fällen von Ziffer 5 sind minderjährige Personen betroffen?

Praxis bei Fallbearbeitung:

- Wie wird gestützt auf die bei der zur Klageerhebung befugten Behörde eingehende Meldung zufolge Zwangs- und/oder Minderjährigenheirat (Art. 105 Ziffer 5 und 6 ZGB) verfahren? Was unternimmt die Behörde zur Sachverhaltsabklärung? Werden die betroffenen Ehegatten persönlich angehört?
- Welche Probleme stellen sich?
- Bezogen auf Ziffer 5: Inwieweit wird bereits das Vorliegen einer Zwangssituation geprüft?
- Bezogen auf Ziffer 6: Nimmt die Klagebehörde bereits eine Interessenabwägung vorweg? Wie geht die Klagebehörde mit einer kurz bevorstehenden Volljährigkeit einer betroffenen minderjährigen Person um?

⁴⁰ Darüber hinaus „kann jedermann klagen, der ein Interesse hat.“ (Art. 106 ZGB).

- In wie vielen Fällen wurde Klage eingereicht? In wie vielen Fällen nicht und warum nicht? Wie viele eingereichte Klagen stützen sich auf Ziffer 5, wie viele auf Ziffer 6? In wie vielen Fällen von Ziffer 5 sind minderjährige Personen betroffen?

6.3 Empirische Grundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf die online-Befragung aller i.S.v. Art. 106 ZGB klageberechtigten Behörden. An der Befragung beteiligten sich 82% der klageberechtigten Behörden auf kantonaler Ebene (18 von 22 Stellen, darunter alle 6 Staatsanwaltschaften) und 44.5% der Gemeinden aus den vier Kantonen, in denen die Einwohnergemeinden für die Klage von Amtes wegen zuständig sind (Tabelle 29). Von den zuständigen Stellen der Kantone SG, TI, UR und VS liegen keine Antworten vor.

Tabelle 29: Rücklaufstatistik der online-Befragung der klageberechtigten Behörden i.S.v. Art. 106 ZGB

Zuständige Stellen	Anzahl (Grundgesamtheit)	Rücklauf		Anzahl vertretene Kantone
		N	in %	
Staatsanwaltschaften	6	6	100%	6
Stellen in der Kantonsverwaltung	16	12	75%	12
Total kantonale Behörden	22	18	81.8%	18
Gemeinden	115	43	37.4%	4
AR	20	6	30%	
JU	57	19	33.3%	
NE	31	14	45.2%	
OW	7	4	57.1%	
Total Behörden	137	61	44.5%	22

6.4 Veränderungen der behördlichen Praxis

Nur 10% der antwortenden klageberechtigten Behörden gaben an, das Inkrafttreten der Bestimmungen gegen Zwangsheiraten habe Veränderungen ihrer Tätigkeit zur Folge gehabt (Tabelle 30). Drei klageberechtigte Behörden machten in Textantworten Angaben zu den erfolgten Veränderungen:

- Neue gesetzlich vorgesehene Sachverhalte können zu Ungültigkeitsklagen führen.
- Dossiers werden gemäss EAZW-Weisung vom 1. Juli 2013 geprüft und behandelt
- Interner Kompetenzaufbau nötig; eine Staatsanwaltschaft musste sich zusätzlich zu ihrer strafrechtlichen Kerntätigkeit auch zivil(prozess)rechtliche Kompetenzen aneignen.

Tabelle 30: Veränderungen bei klageberechtigten Behörden (Anteil)

Hat sich aufgrund des Inkrafttretens der ZGB-Normen gegen Zwangs- und Minderjährigenheiraten am 1. Juli 2013 an der Tätigkeit Ihrer Behörde in diesem Themenbereich etwas geändert?	ja		nein		weiss nicht	
	N	in %	N	in %	N	in %
Staatsanwaltschaften	1	14%	6	86%	0	0%
Stellen in der Kantonsverwaltung	2	22%	7	78%	0	0%
Gemeinden	2	6%	29	88%	2	6%
klageberechtigte Behörden Total	5	10%	42	86%	2	4%

Quelle: online-Befragung, Antworten von 49 Behörden

6.5 Eingang von Verdachtsmeldungen

9 klageberechtigte Behörden gaben in der online-Befragung an, dass bei ihnen zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 Meldungen von Verdachtsfällen auf ungültige Ehen oder Partnerschaften aufgrund von fehlendem freiem Willen oder Minderjährigkeit eingegangen seien (Tabelle 6). Dabei handelt es sich um 5 Staatsanwaltschaften (AG: 20, BE: 8, BS: 9, FR: 4 und ZH: 36) und 4 Behörden auf kantonaler Ebene (GE: keine Zahl angegeben, LU: 2, VD: 10, SZ: 6). Keine teilnehmende Gemeinde gab an, jemals eine Verdachtsmeldung erhalten zu haben.

Tabelle 31: Bei klageberechtigten Behörden eingegangene Verdachtsmeldungen von Minderjährigen- und Zwangsheiraten und erhobene Klagen

Sind bei Ihrer Behörde zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 Meldungen von Verdachtsfällen auf ungültige Ehen gemäss Art. 105 Ziff. 5 und Ziff. 6 oder ungültige eingetragene Partnerschaften gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d und e PartG eingegangen? Wenn ja, wie viele solcher Verdachtsmeldungen?	klageberechtigte Behörden			
	Anzahl Behörden			Anzahl Fälle
	ja	nein	weiss nicht	
Eingang Verdachtsmeldungen total	9	36	2	ca. 95
Verdacht, dass die Ehe nicht auf beidseitigem freiem Willen beruht.	5			ca. 27
davon: mindestens eine Person war zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe minderjährig.	4			ca. 17
Ungültigkeit der Ehe wegen Minderjährigkeit eines der Ehegatten	7			ca. 67
davon: mindestens eine Person war zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe jünger als 16 Jahre	1			ca. 4

Quelle: online-Befragung

Hinweis: Bei der angegebenen Anzahl Fälle handelt es sich jeweils um Schätzungen.

Gemäss den vorliegenden Angaben der Behörden handelte es sich um dabei insgesamt um ca. 95 Meldungen (Tabelle 31).⁴¹ Bei ca. 27 Fällen handelte es sich um Verdachtsmeldungen auf Zwangsheirat, wobei in ca. 17 davon mindestens eine Person minderjährig war. Ca. 67 Fälle betrafen Minderjährigenehen, von denen in 4 eine Person zum Zeitpunkt des Gesuchs um Anerkennung der Ehe jünger als 16 Jahre alt war.

Die Verdachtsmeldungen stammen am häufigsten von Zivilstandsämtern, vom Staatssekretariat für Migration (SEM) und von kantonalen oder kommunalen Migrationsbehörden (Tabelle 32). Weitere wichtige Meldebehörden sind die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und die Kinder und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Tabelle 32: Herkunft von Verdachtsmeldungen

Bitte geben Sie an, von wem Ihre Behörde solche Verdachtsmeldungen erhalten hat. Ordnen Sie hierfür die nachfolgenden Stellen und Personenkreise nach Häufigkeit der Meldungen an (in absteigender Reihenfolge).

Typ Stelle	Rang													N
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Zivilstandsämter	4													4
Staatssekretariat für Migration SEM	2	2												4
kantonale oder kommunale Migrationsbehörden	1	3		1										5
kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen	1		1											2
Kinder und Erwachsenenschutzbehörde KESB		1			1									2
andere			2	1		1								4
Betroffene Personen			1				1							2
Bildungseinrichtungen / Schulbehörden								1						1
andere Beratungsstellen									1					1
Opferhilfestellen										1				1
Sozialämter											1			1
Schulsozialarbeit												1		1
Privatperson													1	1

Quelle: online-Befragung, Antworten von 8 klageberechtigten Behörden

⁴¹ Diese Zahl liegt etwas tiefer als die Summe der von den verschiedenen Meldebehörden angegebenen Verdachtsmeldungen an klageberechtigte Behörden (ca. 108; vgl. Tabelle 23). Wegen des beidseits unvollständigen Rücklaufs der Befragung und unterschiedlichen Frageformulierungen lassen sich die Zahlen jedoch nicht vorbehaltlos einander gegenüberstellen.

6.6 Umgang mit Verdachtsmeldungen

Diejenigen klagerechtigten Behörden, die gemäss der online-Befragung konkrete Erfahrung mit Verdachtsfällen von Zwangs- oder Minderjährigenheiraten haben, wurden nach ihrem Umgang mit diesen Verdachtsmeldungen und ihrem Vorgehen zur Sachverhaltsklärung befragt. Zu diesen Fragen liegen Antworten von acht Behörden (5 Staatsanwaltschaften, 3 andere Stellen auf kantonaler Ebene) vor.

6.6.1 Veranlassung von Sachverhaltsabklärungen

Fünf der acht Stellen gaben an, bei jeder Verdachtsmeldung auf Ungültigkeit einer Ehe/eingetragenen Partnerschaft aufgrund von fehlendem freien Willens oder aufgrund von Minderjährigkeit eines der Ehegatten/Partner aktiv zu werden, drei Stellen werden in der Mehrheit der Fälle aktiv. Gemäss den vorliegenden Antworten verzichteten diese drei klagerechtigten Behörden aus folgenden Gründen in gewissen Fällen darauf, aktiv zu werden:

- Wenn die betroffene Person inzwischen volljährig wurde und weil erfahrungsgemäss die meisten Gerichte in solchen Fällen eine Minderjährigenehe schützen, lohnt sich der Aufwand nicht, ein Verfahren anzustrengen.
- Wenn die betroffene Person nach Erreichen der Volljährigkeit ihren Willen, die Ehe aufrechtzuerhalten, bestätigt.
- Wenn bei Minderjährigenehe eine Partei 16-18-jährig ist und sich aus den Akten keine Hinweise auf eine Zwangsheirat ergeben.

6.6.2 Vorgehen zur Sachverhaltsabklärung

In der Einschätzung der acht dazu befragten klagerechtigten Behörden ist es tendenziell einfach festzustellen, wenn Braut oder Bräutigam zum Zeitpunkt der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe oder zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht volljährig sind bzw. waren. Zwei Behörden sind allerdings der Ansicht, ersteres sei überhaupt nicht möglich. Dagegen erachten es alle Behörden als (eher) schwierig oder gar unmöglich festzustellen, dass eine Ehe nicht auf beidseitigem freiem Willen beruht oder im Ausland unter Missachtung einer Verfügung oder eines Entscheides einer Schweizer Behörde zustande kam⁴² (Tabelle 33).

⁴² Für eine Erläuterung der Bedeutung dieses Sachverhalts vgl. Abschnitt 2.2.

Tabelle 33: Möglichkeit der Sachverhaltsfeststellung für klageberechtigte Behörden

Wie gut ist es Ihrer Behörde grundsätzlich möglich, folgende Sachverhalte festzustellen?	überhaupt nicht möglich	schwierig	eher schwierig	eher leicht	leicht	immer möglich	N
Braut oder Bräutigam sind zum Zeitpunkt der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe in der Schweiz nicht volljährig.	2		1		2	3	8
Braut oder Bräutigam waren zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht volljährig.			1	1	3	3	8
Die Eheschliessung beruht nicht auf beidseitigem freiem Willen.	1	4	2				7
Die Ehe kam im Ausland unter Missachtung einer Verfügung oder eines Entscheides einer Schweizer Behörde zustande.	1	2	2				5

Quelle: online-Befragung

Lediglich eine der acht antwortenden Behörden gab an, in ihrem Kanton bestehe eine empfohlene Vorgehensweise (best practice) zur Prüfung der Ungültigkeit einer Ehe aufgrund von fehlendem freiem Willen oder Minderjährigkeit. Diese kommt vor allem bei Verdacht auf Zwangsheirat zum Zug und besteht in der Einleitung einer Strafuntersuchung bzw. mindestens einer Aktenüberweisung an die Staatsanwaltschaft zwecks Prüfung.

Fehlender freier Wille zur Eheschliessung – Anhaltspunkte und Vorgehen zur Abklärung

Die 5 antwortenden klageberechtigten Behörden sehen folgende Anhaltspunkte oder Hinweise, dass der beiderseitige freie Wille zur Eheschliessung nicht gegeben war:

- Altersunterschied; Verwandtschaft; Herkunftsland; Motivation zur Eheschliessung
- Ehepartner beschrieben die Hochzeit unterschiedlich, unterschiedliche Namen der Trauzeugen, unterschiedliche Angaben zur Anzahl Eingeladener, Mutter der Braut war bei der Zeremonie nicht anwesend und es gibt keine Bilder der Hochzeit
- Grosser Altersunterschied; getrennter Wohnsitz; schlechte oder keine Kenntnisse persönlicher Merkmale der Partnerin/des Partners; die potenzielle Ehefrau zeigt Desinteresse an der Ehe.
- Brautleute hatten vor der Eheschliessung keinerlei Kontakt zueinander
- Mitteilung der schweizerischen Vertretung

Um abzuklären, ob eine Ehe im beiderseitigen freien Willen geschlossen wurde, haben die antwortenden klageberechtigten Behörden bei bisherigen Verdachtsfällen folgendes unter-
nommen:

Staatsanwaltschaften:

- Einvernahme beider Ehegatten, teilweise auch von weiteren Familienangehörigen. Einholung von Migrationsakten.
- Anhörungen der Braut und des Bräutigams. Vergleichen der vorehelichen Lebensläufe der Eheleute.
- Normalerweise wird parallel ein Strafverfahren wegen Verletzung des Ausländergesetzes eröffnet. In diesem Rahmen werden die Parteien angehört und das Dossier der Migrationsbehörde gesichtet.

Kantonale Behörden:

- Abklärungen mit dem EAZW bzw. Verzicht auf Massnahmen, wenn im Zeitpunkt der Beurteilung der Ehe beide Brautleute über 18 Jahre alt waren.

Gemäss den in Tabelle 34 wiedergegebenen Antworten werden die betroffenen Ehegatten nicht in jedem Fall persönlich angehört, allerdings durchaus in der Mehrzahl der Fälle. Bei Zweifeln kommen getrennte Anhörungen offenbar relativ häufig zum Einsatz.

Tabelle 34: Persönliche Anhörungen bei der Sachverhaltsabklärung

	Werden die betroffenen Ehegatten, Partnerinnen oder Partner im Rahmen dieser Sachverhaltsabklärung normalerweise persönlich angehört?	Kommt es bei Zweifeln am freien Willen oder an der Volljährigkeit vor, dass die betroffenen Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner gegebenenfalls getrennt angehört werden?
immer	2	2
in der Mehrheit der Fälle	1	2
in der Hälfte der Fälle	2	0
in der Minderheit der Fälle	0	1
nie	2	0
weiss nicht	1	0

Quelle: online-Befragung

Zusätzliche Abklärungen bei Vorliegen einer Minderjährigenehe

Das Vorliegen einer Minderjährigenehe lässt sich für die Behörden leichter feststellen als das Fehlen des beiderseitigen freien Willens (Tabelle 33). Eine wichtige Frage ist jedoch, ob die Behörden bei Minderjährigenehen auch prüfen, ob die Ehe unter freiem Willen eingegangen wurde. Wie Tabelle 35 zeigt, gehen die meisten antwortenden klageberechtigten Behörden dieser Frage bei vorliegenden Minderjährigenehen immer oder zumindest in der Mehrheit der Fälle nach. Nur je eine Behörde gab zur Antwort, dies in der Minderheit der Fälle oder nie getan zu haben. Zwei wissen es nicht. Gemäss der Rückmeldung einer Behörde erfolgen solche Abklärungen immer dann, wenn die minderjährige Person nicht zwischenzeitlich volljährig geworden ist. Ist die Person zwischenzeitlich volljährig geworden,

erfolgen keine weiteren Abklärungen, sofern nicht klar erkennbare, konkrete Indizien für fehlenden freien Willen vorliegen.

Tabelle 35: Prüfung des freien Willens bei Minderjährigenehen

Geht Ihre Behörde bei Fällen, bei denen mindestens einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe noch nicht volljährig war, auch der Frage nach,...	...ob die Ehe im beiderseitigen freien Willen geschlossen wurde?	...ob die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten entspricht?
immer	3	3
in der Mehrheit der Fälle	0	0
in der Hälfte der Fälle	1	1
in der Minderheit der Fälle	1	0
nie	1	1
weiss nicht	2	3

Quelle: online-Befragung

Die Interessenabwägung gemäss Art. 105 Ziff. ZGB, d.h. die Prüfung im Fall einer Minderjährigenehe, ob die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen des betroffenen Ehegatten entspricht (vgl. Abschnitt 2.1.1), nehmen gemäss den vorliegenden Antworten 3 klageberechtigte Behörden immer und eine in der Hälfte der Fälle vor. Eine gab an, dies nie zu tun, drei wissen es nicht. Gemäss der Rückmeldung einer Behörde wird auf diese Abklärung verzichtet, wenn der betroffene Ehegatte mittlerweile volljährig geworden ist, was in etwa der Hälfte der Fälle gegeben sei.

Bei der Interessenabwägung wenden die antwortenden Behörden folgende Kriterien an:

Staatsanwaltschaften:

- Einvernahme der minderjährigen Person über die Beziehungsgeschichte und über deren Interesse an der Ehe. Teilweise auch Einvernahme von Angehörigen.
- Bisherige Dauer der Ehe; Qualität der ehelichen Gemeinschaft während der bisherigen Dauer der Ehe; geäusselter Wille des minderjährigen Ehegatten an der Fortführung der Ehe; aktuelles Alter des minderjährigen Ehegatten.
- Spezifische Umstände des Falls und Konsequenzen einer allfälligen Annullierung der Ehe für die betroffene Person.

Kantonale Behörde:

- Dokumentierte Aussagen der Ehegatten

6.7 Klageerhebung und Erfahrung mit Gerichtspraxis

Wie Tabelle 36 zeigt, führen gemeldete Verdachtsfälle auf Zwangsheirat eher selten zu einer zivilrechtlichen Klage, solche auf Minderjährigenheirat etwas häufiger – in zwei Kantonen in der Mehrheit der Fälle, in einem in der Minderheit der Fälle. Wie bereits in Tabelle 31 ausgewiesen, deklarierten 9 klageberechtigte Behörden in der online-Befragung den Eingang von insgesamt rund 95 Verdachtsmeldungen auf Zwangs- oder Minderjährigenheirat.⁴³ 5 klageberechtigte Behörden gaben in der Befragung an, Klagen eingereicht zu haben: Eine Behörde (ZH) in einem Fall wegen Zwangsheirat, Behörden aus 4 Kantonen in 15 Fällen wegen Minderjährigenheirat (ZH: 11, VD: 2, SH: 1, SZ: 1).⁴⁴ Somit führte gemäss diesen Zahlen lediglich jeder sechste gemeldete Verdachtsfall zu einer gerichtlichen Ungültigkeitsklage.

Tabelle 36: Klagepraxis der klageberechtigten Behörden

Führt in der Praxis Ihrer Behörde jeder gemeldete Verdachtsfall auf Ungültigkeit einer Ehe bzw. Partnerschaft zu einer zivilrechtlichen Ungültigkeitsklage...	...aufgrund fehlenden freien Willens eines der Ehegatten bzw. Partner?	...aufgrund von Minderjährigkeit eines der Ehegatten bzw. Partner?
immer	0	0
in der Mehrheit der Fälle	0	2
in der Hälfte der Fälle	1	0
in der Minderheit der Fälle	2	1
nie	1	0
weiss nicht	1	2

Quelle: online-Befragung

Die antwortenden Behörden verzichteten aus den in Tabelle 37 aufgeführten Gründen in einzelnen Fällen darauf, Klage zu erheben. Bei den Verdachtsfällen auf Zwangsheirat gaben zwei von vier klageberechtigten Behörden an, der Verdacht habe sich nicht erhärtet bzw. beweisen lassen. Zwei andere Behörden gaben an, minderjährige Personen hätten in der Zwischenzeit die Volljährigkeit erreicht. Heilung durch Volljährigkeit war auch bei allen antwortenden klageberechtigten Behörden der Grund, weshalb sie bei ihnen gemeldeten Verdachtsfällen auf Minderjährigenheirat auf das Einreichen einer Ungültigkeitsklage verzichtet haben.

⁴³ ZH: 36, AG: 20; VD: 10; BS: 9; BE: 8, SZ: 6, FR: 4; LU: 2. GE: Meldungen eingegangen, aber keine Zahl angegeben; AI, AR, GR, JU, NE, NW, OW, SH, TG, ZG: 0; BL, GL, SG, SO, TI, UR, VS: keine Angabe.

⁴⁴ AG, AI, AR, BE, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TG, ZG: 0; BL, GE, GL, SG, TI, UR, VS: keine Angabe.

Tabelle 37: Gründe für einen Verzicht auf zivilrechtliche Klagen

Aus welchen Gründen hat Ihre Behörde in der Vergangenheit bei vorliegenden Verdachtsfällen auf eine zivilrechtliche Ungültigkeitsklage verzichtet?

bei vorliegenden Verdachtsfällen auf Ungültigkeit der Ehe gemäss Art. 105 Ziff. 5 ZGB bzw. Ungültigkeit der Partnerschaft gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d PartG (fehlender freier Wille)

Der Anfangsverdacht hat sich im Rahmen einer Strafuntersuchung nicht erhärtet.

Fehlende Beweise wenn die betroffene Person nicht aussagen will

Der Altersunterschied zwischen den Ehegatten war nicht gross und Minderjährige waren in der Zwischenzeit volljährig.

Alle Eheleute im Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe volljährig

bei vorliegenden Verdachtsfällen auf Ungültigkeit der Ehe gemäss Art. 105 Ziff. 6 ZGB bzw. Ungültigkeit der Partnerschaft gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e PartG (Minderjährigkeit)

Die Gerichte sind der Ansicht, dass die Mehrheit der Beklagten die Ehe aufrechterhalten will. Sind die Ehegatten in der Zwischenzeit volljährig geworden und gibt es keine Hinweise auf fehlenden freien Willen, scheint eine Klage zum Scheitern verurteilt.

Bei über 16-Jährigen Verzicht aufgrund der Dauer des bevorstehenden Zivilverfahrens, sofern keine Hinweise auf Zwangsheirat gegeben waren, da Volljährigkeit u.U. im Verlaufe des Verfahrens eintritt und die Klagelegitimation dahinfällt.

Der Altersunterschied zwischen den Ehegatten war nicht gross und Minderjährige waren in der Zwischenzeit volljährig.

Quelle: online-Befragung

Die antwortenden klageberechtigten Behörden hatten in der Befragung die Möglichkeit, zu beschreiben, welche Erfahrungen sie in Zusammenhang mit der Bearbeitung von zivilrechtlichen Ungültigkeitsklagen gemäss Art. 105 Ziff. 5 oder Ziff. 6 ZGB bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. d oder lit. e PartG durch die zuständigen Gerichte gemacht haben. Diese Frage generierte die folgenden drei Rückmeldungen:

Staatsanwaltschaft:

- Bei Verfahren betreffend Minderjährigenehen waren wir jedes Mal unterlegen und entschädigungspflichtig gegenüber dem Rechtsanwalt der Gegenpartei.

Kantonale Behörde:

- Die Gerichte scheinen zögerlich zu sein, Verfügungen zu treffen und anerkennen die Ehe, wenn die Ehegatten betonen, dass sie frei geheiratet haben, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben oder wenn ein Kind geboren wurde.
- Das eine Verfahren wurde vom Gericht eingestellt.

7 Zivilgerichte

7.1 Funktion im Dispositiv

Die Funktion der Zivilgerichte im rechtlichen Dispositiv zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten ist es, Klagen auf Eheungültigkeit (hier nach Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB) zu beurteilen. Dies erfolgt im Rahmen eines üblichen Zivilprozesses mit Untersuchungsmaxime, vergleichbar mit Scheidungsverfahren (Interviewaussage).

Hauptaufgabe ist es somit, die Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen und den geltend gemachten Eheungültigkeitsgrund (hier: fehlender freier Wille oder Minderjährigkeit) zu beweisen. Bei Minderjährigenheiraten hat das Gericht die in Art. 105 Ziff. 6 ZGB angelegte Interessenabwägung vorzunehmen: Demnach ist eine Ehe für ungültig zu erklären, wenn einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten. In die Interessensabwägung sind einerseits die konkreten individuellen Schutzinteressen des betroffenen minderjährigen Ehegatten einzubeziehen, andererseits ist den allgemeinen Schutzinteressen, insbesondere der Wahrung des Ordre public, welcher Minderjährigenehen grundsätzlich als nicht akzeptabel betrachtet (vgl. Bundesrat 2011: 2206ff.), Rechnung zu tragen.

7.2 Fragestellungen

Bezüglich der Zivilgerichte interessieren folgende Fragen:

Häufigkeit/Fallgeschehen:

- Wie viele Eheungültigkeitsklagen gestützt auf Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB lassen sich feststellen?
- Werden solche Klagen auch von Betroffenen direkt oder von Drittpersonen eingereicht? Wenn ja, wieviele?

Anwendung der Bestimmungen:

Wie werden die Bestimmungen in der Praxis umgesetzt? Insbesondere:

- Kann Zwang nachgewiesen werden?
- Wie wird die Interessenabwägung in Bezug auf die Minderjährigenheiraten gehandhabt?
- Wie wird vorgegangen, wenn die Opfer während hängigem Prozess volljährig werden?
- Wie fallen die Entscheide aus?
- Werden die betroffenen Ehegatten im Verfahren persönlich angehört?

7.3 Häufigkeit/Fallgeschehen

Aus der schriftlichen Befragung aller Zivilgerichte (vgl. Abschnitt 3.3) resultierten lediglich Hinweise auf bzw. Angaben zu drei Gerichtsverfahren. Diese direkten Rückmeldungen erwiesen sich als wenig fruchtbar. Im Rahmen der Befragung wurden die Zivilgerichte jedoch auch gebeten, dem Evaluationsteam Unterlagen zu Gerichtsentscheiden, die seit dem 1. Juli 2013 gestützt auf Art. 105 Ziff. 5 oder 6 ZGB oder Art. 9 Abs. 1 lit. d oder e PartG gefällt wurden, in anonymisierter Form zuzustellen.⁴⁵ Aus diesem Aufruf resultierten Hinweise auf 12 Verfahren aus vier Kantonen (Genf, Obwalden, Waadt und Zürich; vgl. Tabelle 38). Für die Analyse dieser Fälle lagen Unterlagen mit unterschiedlichem Charakter, Umfang, Inhalt und Informationsgehalt vor (ausformulierte Urteile; z.T. nur Urteilsingress ohne Begründungen), so dass nicht alle Verfahren gleichermassen dokumentiert sind.

Tabelle 38: Identifizierte (Zivil-)Gerichtsfälle von Zwangs- oder Minderjährigenhe

Fall	Kanton	Jahr des Entscheids	Gericht	Sachverhalt
A	GE	2014	Tribunal de première instance	Minderjährigkeit
B	GE	2017	Tribunal de première instance	Minderjährigkeit
C	GE	2017	Tribunal de première instance	Minderjährigkeit
D	GE	2017	Tribunal de première instance	Zwang (und Scheinehe)
E	GE	2017	Tribunal de première instance	Minderjährigkeit
F	GE	2017	Tribunal de première instance	Minderjährigkeit
G	OW	2015	Kantonsgericht	Zwang
H	VD	2016	Tribunal civil de l'arrondissement de La Broye et du Nord vaudois ¹	Minderjährigkeit
I	ZH	2014	Bezirksgericht Dietikon	Minderjährigkeit
J	ZH	2015	Bezirksgericht Dietikon	Minderjährigkeit
K	ZH	2017	Bezirksgericht Dietikon	Minderjährigkeit
L	ZH	kA	Bezirksgericht Meilen	Minderjährigkeit

Bemerkungen: ¹ Fall H wurde von der erstinstanzlich unterlegenen klageberechtigten Behörde des Kantons an die zweite Instanz (Cour d'appel civile) weitergezogen. Der Entscheid (ID: HC / 2016 / 1078) ist online einsehbar: www.findinfo-tc.vd.ch/justice/findinfo-pub/internet/SimpleSearch.action?showPage=

Es lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob es sich bei diesen 12 näher untersuchten Gerichtsverfahren um sämtliche bis Ende 2017 erledigte Ungültigkeitsfälle handelt oder nur um einen Ausschnitt davon, und wie repräsentativ dieser Ausschnitt für die Gesamtheit aller Fälle ist. Aufgrund der folgenden Feststellungen und Erwägungen geht das Evaluati-

⁴⁵ Der Versand dieser Schreiben erfolgte am 2. März 2018. Nach diesem Zeitpunkt begonnene Verfahren sind nicht in die vorliegende Studie eingeflossen.

onsteam davon aus, dass die vorliegende Studie ungefähr die Hälfte der gerichtlich verhandelten Eheungültigkeitsverfahren gemäss Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB abdeckt.

- Die online-Befragung der klageberechtigten Behörden identifizierte 16 zivilgerichtliche Klagen in 4 Kantonen SH (1), SZ (1), VD (2) und ZH (12), 15 davon wegen Minderjährigkeit, eine (ZH) wegen fehlendem freien Willen.⁴⁶ Zu 11 dieser angegebenen Klagen lieferten die (zeitlich früher erfolgten) Gerichtsbeurteilung und die damit zusammenhängende Korrespondenz keine Angaben über entsprechende Verfahren. Unter der Prämisse, dass die klageberechtigten Behörden zuverlässige Angaben über die von ihnen erhobenen Klagen machten, ist somit von mindestens 11 weiteren zivilgerichtlichen Ungültigkeitsverfahren auszugehen, die in der Studie nicht erfasst wurden.⁴⁷ Zu beachten ist zudem, dass gemäss Art. 106 ZGB auch weitere hier nicht befragte Stellen, Betroffene und Drittpersonen Ungültigkeitsklagen einreichen können.
- Von 45 der 108 erstinstanzlichen Zivilgerichte liegt keine Angabe dazu vor, ob zwischen dem 1. Juli 2013 und Ende 2017 Eheungültigkeitsklagen gestützt auf Art. 105 Ziff. 5 und Ziff. 6 ZGB oder Klagen auf Ungültigkeit der Partnerschaft gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. d und e PartG eingegangen sind.⁴⁸ Die Teilnahmequote der erstinstanzlichen Gerichte in der Befragung war vor allem in den Kantonen AG, TI und ZH tief.⁴⁹ Gar keine Informationen liegen aus den Kantonen AR, JU, NW und SH vor, in denen jeweils nur ein erstinstanzliches Zivilgericht besteht. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass die Befragung einzelne Gerichtsverfahren in diesen Kantonen nicht erfasste. Anhand des Befragungsrücklaufs der Meldebehörden und der klageberechtigten Behörden sowie anhand der von den Meldebehörden angegebenen Anzahl Meldungen wird die entsprechende Unsicherheit für die Kantone

⁴⁶ Es fehlen Angaben aus den klageberechtigten Behörden der Kantone SG, TI, UR und VS sowie aus zahlreichen Gemeinden der Kantone AR, JU, NE und OW. Für einzelne dieser Kantone sind auch die Angaben für die Meldebehörden teilweise lückenhaft (Rücklauf: TI 20%, JU 66.7%, VS 88%, NE 88.9%). Es lässt sich deshalb nicht ausschliessen, dass einzelne Fälle von Zwangs- oder Minderjährigenehe aus diesen Kantonen in der Befragung nicht erfasst wurden.

⁴⁷ Gemäss der online-Befragung wurde am Tribunal d'arrondissement de l'Est vaudois in Vevey ein Fall von Zwangsheirat verhandelt. Das Gericht stellte dem Evaluationsteam jedoch keine Dokumente zu, weshalb dieses Verfahren nicht in die Analyse und in die Liste der Fälle in Tabelle 38 einfloss. Laut dem Regierungsrat des Kantons Zürich (2019: 11) reichten die Zürcher Strafverfolgungsbehörden seit 2013 acht Ungültigkeitsklagen zu Minderjährigenehen ein. „Drei Klagen wurden vom Gericht mit der Begründung abgewiesen, die Weiterführung der Ehe entspreche den überwiegenden Interessen der minderjährigen Ehepartnerin oder des minderjährigen Ehepartners. Die übrigen Klagen wurden wegen Eintreten der Volljährigkeit der oder des bei Eheschliessung minderjährigen Ehepartnerin oder Ehepartners zurückgezogen.“

⁴⁸ Zwei Gerichte, die nicht an der online-Befragung teilnahmen, teilten dem Evaluationsteam mit, sie hätten keine entsprechenden Fälle behandelt. Zwei Gerichte beantworteten den Fragebogen nicht, übermittelten dem Evaluationsteam jedoch Falldossiers.

⁴⁹ AG: 36.4%, keine Angaben aus 7 von 11 Gerichten; TI: 33.3%; keine Angaben aus 6 von 9 Gerichten; ZH: 33.3%, keine Angaben aus 8 von 12 Gerichten.

AR und NW als klein, für die Kantone AG, JU, SH und ZH als mittel und für den Kanton TI als gross eingestuft.

Die wichtigsten Merkmale der 12 untersuchten Zivilverfahren sind – soweit dokumentiert – in Tabelle 39 zusammengestellt. Daraus ergeben sich verschiedene Feststellungen:

- ***Geltend gemachter Ungültigkeitsgrund:*** Der grösste Teil (10) der 12 Verfahren betrifft Minderjährigenehen. Nur in zwei Verfahren wurde eine unter Zwang erfolgte Heirat gerichtlich angefochten.
- ***Kläger(in) und Kontext:*** 9 der 12 Verfahren kamen aufgrund behördlicher Meldungen zustande (alle wegen Minderjährigkeit). Je 3 dieser Verfahren resultierten aus Meldungen im Zusammenhang mit Gesuchen um Familiennachzug (F, H und L) bzw. aus Meldungen einer Geburt beim Zivilstandsamt (B, C und E), eines (K) aus einem Asylverfahren. Zu zwei der behördeninitiierten Verfahren (I und J) ist der Kontext nicht bekannt. 3 Verfahren, darunter die beiden aufgrund von Zwangsverheiratung, gehen auf Klagen von Privatpersonen zurück. In einem Fall (D) ersuchte die Klägerin um Annulation der Ehe gemäss Art. 105 Ziff. 4 und 5 ZGB (Scheinehe; fehlender freier Wille) sowie Art. 107 Ziff. 3 ZGB (Täuschung) bzw. beantragte subsidiär eine Scheidung gemäss Art. 115 ZGB (Unzumutbarkeit). Im zweiten Fall (G) handelt es sich um die Ungültigkeitsklage einer ausländischen Frau, die drei Wochen nach ihrer Einreise in die Schweiz einen Mann heiratete, diesen jedoch rund acht Monate später wieder verliess und die Annullierung der Ehe beantragte. Fall A (Minderjährigkeit) ergab sich im Kontext eines Rekurses gegen einen negativen Asylentscheid.⁵⁰
- ***Alterskonstellation bei Minderjährigenehen:*** Bei allen acht angefochtenen Minderjährigenehen, bei denen das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der *Eheschliessung* aus den Dokumenten hervorgeht, war der Ehegatte (Mann) bereits volljährig. Drei Frauen waren jünger als 16 Jahre, vier 16 und eine 17 Jahre alt. Der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern betrug zwischen 3 und 18 Jahren. Zum Zeitpunkt der *Überprüfung* der Minderjährigenehe (Erstkontakt mit einer Schweizer Behörde) waren – soweit bekannt – 6 der betroffenen Frauen zwischen 16 und 18 Jahren alt. Zwei Frauen waren bereits volljährig (Fälle C und E). Diese beiden Fälle stammen aus dem Kanton Genf, wurden in Zusammenhang mit der Meldung der Geburt eines Kindes behördenkundig und anschliessend gerichtlich angefochten. In zwei Fällen von Minderjährigenheirat (A und C, beide aus dem Kanton Genf) war die angefochtene Ehe vor Inkrafttreten der ZGB-Normen am 1. Juli 2013 geschlossen worden.

⁵⁰ Der Kläger wehrte sich beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Ablehnung des Asylgesuchs durch das SEM und reichte daraufhin beim Bezirksgericht ein Gesuch um Registrierung seiner Personendaten im Zivilstandsregister und beim Zivilstandsamt ein Gesuch um Anerkennung der im Herkunftsland religiös geschlossenen Ehe mit seiner minderjährigen Partnerin ein.

Tabelle 39: Charakterisierung der identifizierten Ungültigkeitsverfahren

Fall	Kanton	Jahr	Sachverhalt	Meldeinstanz/Kläger(in)	Anlass/Kontext	Jahr und Ort der Heirat	Alter der Ehepartner bei der Heirat	Alter der Frau bei Erstkontakt mit CH-Behörde	Kinder (Alter der Mutter bei Geburt)	Ehegültig?
A	GE	2014	Minderjährigkeit	Privatkläger	Asylverfahren (Rekurs gegen Ablehnungsentscheid)	2010 Ausland	F: 14 M: 18	16 J 11 Mte	keine	Ja
B	GE	2017	Minderjährigkeit	Office cantonal de la population et des migrations → Staatsanwaltschaft	Meldung der Geburt eines Kindes	2015 Ausland	F: 16 M: 21	17	ja (16 J)	Ja
C	GE	2017	Minderjährigkeit	Zivilstands-/Migrationsamt → Staatsanwaltschaft	Meldung der Geburt eines Kindes	2006 Ausland	F: 13 M: 22	23	ja (23 J)	Ja
D	GE	2017	Zwang (und Scheinehe)	Privatklägerin	Eigeninitiative	10/2013 Schweiz	F: 24 M: 31	25	keine	Ja
E	GE	2017	Minderjährigkeit	Zivilstands-/Migrationsamt → Staatsanwaltschaft	Meldung der Geburt eines Kindes	2014 Ausland	F: 17 M: 26	19	ja (19 J)	Ja
F	GE	2017	Minderjährigkeit	CH-Botschaft im Herkunftsland → Office cantonal de la population et des migrations → Staatsanwaltschaft	Familiennachzug	2015 Ausland	F: 16 M: 34	17	keine	Nein
G	OW	2015	Zwang	Privatklägerin	Eigeninitiative	2014 Schweiz	F: 19 M: kA	19	keine	Nein
H	VD	2016	Minderjährigkeit	CH-Botschaft im Herkunftsland → SEM → Service de la population → Service juridique et législatif	Familiennachzug	2014 Ausland	F: 16 M: 19	16 J 8 Mte	ja (18 J)	Ja
I	ZH	2014	Minderjährigkeit	kA → Oberstaatsanwaltschaft	kA	kA	F: kA M: kA	16 J 6 Mte	kA	Nein

Fall	Kanton	Jahr	Sachverhalt	Meldeinstanz/Kläger(in)	Anlass/Kontext	Jahr und Ort der Heirat	Alter der Ehepartner bei der Heirat	Alter der Frau bei Erstkontakt mit CH-Behörde	Kinder (Alter der Mutter bei Geburt)	Ehe gültig?
J	ZH	2015	Minderjährigkeit	kA → Oberstaatsanwaltschaft	kA	kA	F: kA M: kA	kA	kA	Ja ¹
K	ZH	2017	Minderjährigkeit	SEM → Oberstaatsanwaltschaft	Asylverfahren	2014 Ausland	F: 15 M: 21	17	kA	Ja
L	ZH	kA	Minderjährigkeit	Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen → Oberstaatsanwaltschaft	Familiennachzug	kA Ausland	F: 16 M: 19	17	kA	Ja ¹

Quelle: Im Rahmen der Evaluation ermittelte Dossiers zu Gerichtsverfahren

Legende: kA = keine Angabe verfügbar; F = Frau; M = Mann; J = Jahre; Mte = Monate

Hinweis: ¹ Klagerückzug durch Oberstaatsanwaltschaft

- **Verfahrensausgang:** Lediglich 3 der 12 untersuchten gerichtlich überprüften Ehen wurden annulliert; zwei wegen Minderjährigkeit (Fälle F und I), eine wegen fehlendem freiem Willen (Fall G). In 7 der 12 Verfahren wurde die beanstandete Ehe gerichtlich geschützt, in zwei Fällen (J und L) zog die Staatsanwaltschaft die angestrebte Ungültigkeitsklage zurück; in Fall L weil die betroffene Ehefrau während des Verfahrens die Volljährigkeit erreichte. Alle angefochtenen Ehen von Frauen, die zum Zeitpunkt der Eheschliessung bekanntermassen jünger als 16 Jahre alt waren, wurden gerichtlich anerkannt.⁵¹ Tabelle 40 fasst die Ergebnisse der identifizierten Eheungültigkeitsverfahren gemäss Art. 105 Ziffer 5 und 6 ZGB zusammen.

Tabelle 40: Ergebnisse der identifizierten Ungültigkeitsverfahren

Geltend gemachter Ungültigkeitsgrund	Anzahl Gerichtsfälle	Ehe geschützt			Ehe ungültig
		Total	Klage abgewiesen	Klagerückzug	Klage gutgeheissen
Zwangsheirat (Art. 105 Ziff. 5 ZGB)	2	1	1		1
Minderjährigenehe (Art. 105 Ziff. 6 ZGB)	10	8	6	2	2
Total	12	9	7	2	3

Quelle: Im Rahmen der Evaluation ermittelte Gerichtsverfahren

7.4 Gerichtspraxis

Bezüglich der Gerichtspraxis interessiert, wie die Gerichte die untersuchten Bestimmungen konkret anwenden, wie sie bei den Sachverhaltsabklärungen und bei der Würdigung des freien Willens vorgehen, wie sie die Interessenabwägung gemäss Art. 105 Ziff. 6 ZGB treffen und wie sie während eines hängigen Prozesses mit anstehender Volljährigkeit eines Opfers umgehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bisher nur wenige Gerichte konkrete Erfahrungen mit Fällen von Zwangs- oder Minderjährigenheirat hatten. An der schriftlichen Befragung beteiligten sich 78 der 134 kontaktierten Zivilgerichte (Rücklaufquote: 58.2%). Davon gaben lediglich 3 an, seit 1. Juli 2013 Eheungültigkeitsklagen gemäss Art. 105 Ziff. 5 oder 6 ZGB behandelt zu haben. Entsprechend liegen aus der Befragung nur wenige Aussagen zu den oben erwähnten Fragestellungen vor (vgl. Tabelle 41).

⁵¹ In Fall I, in dem die Ehe gerichtlich annulliert wurde, war die Ehefrau zum Zeitpunkt der Überprüfung 16 Jahre und 6 Monate alt. Das Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung ist dem Evaluationsteam nicht bekannt.

Tabelle 41: Angaben zur Gerichtspraxis gemäss schriftlicher Befragung

Anhand welcher Grundlagen erfolgen normalerweise die Sachverhaltsabklärungen? (Mehrfachantworten möglich)	Anzahl Nennungen
Vorakten	3
Urkunden	2
persönliche Befragungen	2
Zeugenbefragungen	2
Einholung von Gutachten, namentlich bezogen auf Altersangaben	1
schriftliche Auskunft, namentlich von Expertinnen und Experten	1
Beschreiben Sie bitte kurz, wie der freie Wille vom Gericht rechtlich gewürdigt wird.	Anzahl Nennungen
Bei Erwachsenen: Zeugenaussagen, Anhörung der Parteien und Dokumente (v.a. ärztliche Atteste)	1
Wenn mindestens eine Person zum Zeitpunkt der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft minderjährig war: Aussagen der minderjährigen Person im Lichte der Umstände (Zeremonie, medizinische Untersuchung) und des aktuellen Kontexts	1
Beschreiben Sie bitte kurz, wie die Interessenabwägung gemäss Art. 105 Ziff. 6 ZGB vorgenommen wird. Welche Kriterien sind dabei von Bedeutung, welche Erwägungen werden dabei grundlegend angestellt?	Anzahl Nennungen
Auf der Grundlage des Willens der beteiligten Parteien. Die minderjährige Frau bestätigte ihren Ehem Willen im Rahmen des Ungültigkeitsverfahrens. Geburt eines Kindes in der Zwischenzeit. Das Dossier enthielt keine beweiskräftigen Hinweise darauf, dass die Frau gegen ihren Willen handeln würde. Ausserdem waren seit der Heirat mehr als zwei Jahre vergangen und die Frau wurde in der Zwischenzeit volljährig.	1

Quelle: Befragung der Zivilgerichte; Antworten von 4 Gerichten

Gemäss einer Interviewaussage ergibt sich aus Art. 273 ZPO⁵² automatisch, dass die Parteien in Eheungültigkeitsverfahren persönlich vor Gericht erscheinen müssen und angehört werden. Das Gericht könne allenfalls auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn der Sachverhalt bereits vorher klar oder zwischen den Parteien unbestritten sei.

Um fehlenden freien Willen bei der Eheschliessung nachzuweisen, sind Gerichte gemäss mündlichen Aussagen auf Hinweise aus persönlichen Befragungen der Betroffenen angewiesen, z.B. mittels Fragen zu den Umständen des Kennenlernens, zur Dauer der Beziehung vor der Heirat, zum Ablauf und den Umständen der Hochzeit, ob Gewalt angewendet oder angedroht wurde oder zur allgemeinen Situation des Zusammenlebens. Es gebe kein verallgemeinerbares Schema, das Beweisverfahren gestalte sich situationsspezifisch; das Gericht müsse möglichst viele Anhaltspunkte beschaffen und sich daraus ein möglichst plausibles Bild machen.

⁵² Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Bei der Prüfung der Minderjährigenehe stellen die meisten Gerichte gemäss den gesichteten Unterlagen nicht auf das Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung ab, sondern gestützt auf Bucher (2013) auf das Alter zu Beginn des Prüfungsverfahrens, ob die Ehe annulliert werden soll.

Bezüglich der Interessenabwägung gemäss Art. 105 Ziff. 6 ZGB liefert die Analyse der vorliegenden Dokumente zu ermittelten Ungültigkeitsverfahren Anhaltspunkte darauf, anhand welcher Kriterien und Fragestellungen Gerichte eine Situation im Gesamtzusammenhang würdigen, wenn eine Beklagte darlegt, dass sie ohne Zwang in die Ehe eingewilligt hat, sie ihren Ehegatten aus Liebe geheiratet hat und dass sie an der Ehe festhalten und mit ihrem Ehegatten zusammenleben will:

- Die Ausführungen der Beklagten bleiben unbestritten und decken sich mit bereits gemachten, namentlich im Asylverfahren.
- Die Aussagen sind als authentisch und gefestigt einzustufen.
- Die Ehegatten stammen aus derselben Region.
- Es herrscht kein allzu grosser Altersunterschied.
- Der Eintritt der Volljährigkeit naht.
- Schwangerschaft oder bereits geborene Kinder.
- Nicht-Aufnahme in das Asylverfahren und damit drohende Ausschaffung.
- Abhängigkeit vom Ehegatten, um in der Schweiz bleiben zu können.

Das Gericht nimmt in der Regel folgende Abwägung vor: Für eine Ungültigkeit der Ehe spreche lediglich das abstrakte Interesse der Allgemeinheit auf Durchsetzung des schweizerischen Ordre public respektive das abstrakte Interesse, dass eine Ehe erst ab dem 18. Altersjahr geschlossen werden dürfe. Das individuelle Schutzbedürfnis, Minderjährige vor schädlichen Auswirkungen der Ehe zu bewahren, sei in casu – damit sind namentlich die individuellen Aussagen der Beklagten gemeint – nicht erkennbar.

7.5 Begründungen für Gerichtsentscheide

Tabelle 42 gibt – soweit anhand der vorliegenden Dossiers bekannt – die Begründungen der Gerichte für die verschiedenen Entscheidungen bezüglich Eheungültigkeit aufgrund von fehlendem freien Willen (Art. 105 Ziff. 5 ZGB) oder Minderjährigkeit (Art. 106 Ziff. 6 ZGB) wieder.

Urteile zu Art. 105 Ziff. 5 ZGB (Fehlender freier Wille)

Zur einen ungültig erklärten Zwangsehe (Fall G) existiert keine schriftliche Urteilsbegründung und konnten auch beim zuständigen Gericht keine zusätzlichen Informationen zu den Erwägungen in Erfahrung gebracht werden. In Fall D (Ehe gültig) konnte das Gericht keine Beweise erkennen, dass die Eheschliessung unter Zwang erfolgt sei.

Urteile zu Art. 105 Ziff. 6 ZGB (Minderjährigkeit)

Es zeigt sich, dass in den meisten Fällen von Minderjährigenehe die Interessenabwägung zugunsten der Aufrechterhaltung der Ehe ausfiel. In fünf der zehn untersuchten Fällen von Minderjährigenehe kamen die Gerichte zum Schluss, die Weiterführung der Ehe entspreche den überwiegenden Interessen der minderjährigen Person. Sie stellten dabei jeweils auf die entsprechende Willensäusserung der minderjährigen Person, an der Ehe festhalten zu wollen, ab und gewichteten somit die von den Betroffenen geäusserten Empfindungen und Wünsche höher als das allgemeine Schutzinteresse. In drei Fällen blieb die Ehe aufgrund von Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens (Heilung) gültig, wobei nur in Fall H ein entsprechender Gerichtsentscheid erging; die beiden Fälle J und L endeten durch Klagerückzug durch die klageberechtigte Behörde.

Einzig in zwei Fällen (F, I) wurden Minderjährigenehen ungültig erklärt. In Fall F entschied das Gericht einzig aufgrund von Akten in Abwesenheit der Ehepartner, da diese nicht zur Anhörung erschienen waren und ihre Argumente nicht persönlich darlegten. Da das Gericht der im Ausland geschlossenen Ehe bereits die Anerkennung verweigerte, war sie nie gültig und wurde somit auch die Ungültigkeitsklage hinfällig. Zu Fall I konnte die konkrete Entscheidungsbegründung nicht ermittelt werden.

Tabelle 42: Begründungen der Gerichtsentscheidungen bezüglich Eheungültigkeit

Fall	Sachverhalt	Ehe gültig?	Begründung
A	MJH	Ja	Das überwiegende Interesse der Minderjährigen, die Ehe aufrechtzuerhalten, liegt in der Annahme, dass eine gemeinsame Zukunft geplant wurde. Die Weigerung, die im Ausland geschlossene Ehe anzuerkennen, wäre absolut unverhältnismässig, wenn eine ernstgemeinte Verbindung besteht, die Minderjährige sich tatsächlich als verheiratet empfindet und sich das auch wünscht zu sein, ist absolut unverhältnismässig und nicht im Sinne des verheirateten Paares.
B	MJH	Ja	Die minderjährige Beklagte ist Mutter eines Kindes, macht den gemeinsamen Haushalt zusammen mit dem Vater des Kindes. Sie hat den klaren Willen geäussert, dass sie die Ehe aufrechterhalten möchte. Vor diesem Hintergrund ist das Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe mit den Interessen von A vereinbar und deshalb höher zu gewichten. Dies liegt dies namentlich auch im Interesse des Kindes. Zudem ist kein einziges Kriterium ersichtlich, dass die Heirat im Ausland stattgefunden hat, um das schweizerische Recht zu umgehen.
C	MJH	Ja	gleiche Begründung wie Fall B
D	Zwang (und Scheinehe)	Ja	Es liegt kein einziges Dokument vor, welches die Aussagen der Klägerin belegen würde, es sind weder Zwang, noch physische oder psychische Verletzungen oder Drohungen bewiesen.
E	MJH	Ja	gleiche Begründung wie Fall B
F	MJH	Nein	Da keiner der Beklagten je mündlich haben angehört und befragt werden können, konnte sich das Gericht keine Meinung über die Ehe bilden. Sie erscheine auch nicht im überwiegenden Interesse der Minderjährigen

Fall	Sachverhalt	Ehe gültig?	Begründung
			gewesen zu sein. Auf jeden Fall erscheine die Anerkennung der Heirat nicht vereinbar mit den überwiegenden Interessen der Beklagten. Aus diesem Grund anerkenne die Schweiz diese in Algerien geschlossene Ehe nicht. Die Klage auf Ungültigerklärung wird zurückgewiesen respektive fällt dahin, weil der Gegenstand, also die Ehe, gar nicht anerkannt wurde.
G	Zwang	Nein	kA (Es wurde keine Entscheidungsbegründung verlangt.)
H	MJH	Ja	Die minderjährige Beklagte ist im Verlauf des Berufungsverfahrens volljährig und Mutter geworden. Die Beklagte hat und zeigt ein überwiegendes Interesse an der Aufrechterhaltung der im Ausland geschlossenen Ehe.
I	MJH	Nein	Begründung auf Anfrage: Bei Klageeinreichung war die Beklagte 16 Jahre und 6 Monate alt.
J	MJH	Ja	kA (Klagerückzug; in der Verfügung finden sich keine Begründungen.) ⁵³
K	MJH	Ja	Die Beklagte will an der Ehe festhalten und mit ihrem Ehemann zusammenleben. Diese Beteuerung, welche konstant auch bereits im Asylverfahren vorgebracht wurde, erscheint auch angesichts der Tatsache, dass die Ehegatten aus derselben Region stammen und kein allzu grosser Altersunterschied zwischen ihnen besteht, als authentisch und gefestigt, zumal auch die Klägerin zu keinem Zeitpunkt den Vorwurf einer Zwangsehe erhoben hat. Angesichts ihres heutigen Alters und der bald eintretenden Volljährigkeit ist die Beklagte in dieser Frage überdies ohne Weiteres als urteilsfähig anzusehen und kommt ihrem Wunsch bei der Interessenabwägung grosses Gewicht zu. Für die Ungültigerklärung spricht lediglich das abstrakte Interesse der Allgemeinheit auf Durchsetzung des schweizerischen Ordre public, jedoch ist kein individuelles Schutzbedürfnis der Beklagten, diese vor schädlichen Auswirkungen ihrer Ehe zu bewahren, erkennbar.
L	MJH	Ja	Klagerückzug, da im Verlaufe des Verfahrens die Beklagte volljährig geworden ist.

Quelle: Gerichtsakten

7.6 Verfahrensdauer

In Zusammenhang mit der Problematik der Heilung von Minderjährigenehen durch das Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen minderjährigen Person interessiert die Dauer der Prüfungs- und ggf. Ungültigkeitsverfahren – auch vor dem Hintergrund der Feststellung, dass verschiedentlich Meldebehörden wegen der zu erwartenden Heilung während dieses Verfahrens darauf verzichtet haben, ihnen bekannte Fälle der klageberechtigten Behörde zu melden (vgl. Abschnitt 5.8). Tabelle 43 und Abbildung 4 weisen die Dauer der identifizierten Gerichtsverfahren ab dem Zeitpunkt, in dem eine schweizerische Behörde

⁵³ Da es sich um einen Fall aus dem Kanton Zürich handelt, ist davon auszugehen (vgl. Fussnote 47), dass auch dieser Klagerückzug mit dem Eintreten der Volljährigkeit der minderjährig verheirateten Person begründet ist.

auf den Fall aufmerksam geworden ist und diesen gemeldet hat, aus – soweit diese anhand der vorliegenden Gerichtsakten rekonstruiert werden konnte. Zu den Fällen G und K fehlt die Information zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns, zu Fall L (Verfahrensende durch Klagerückzug) sind beide Angaben unbekannt.

Tabelle 43: Dauer der identifizierten Eheungültigkeitsverfahren

Fall	Sachverhalt	Zeitpunkt Verfahrensbeginn (eine schweizerische Behörde wird auf einen Fall aufmerksam und meldet ihn)	Zeitpunkt Verfahrensende (Letztinstanzlicher Entscheid eines Gerichts)	Verfahrensdauer in Kalendertagen
D	Zwang	2. Juli 2014	26. Juni 2017	1090
A	Minderjährigkeit	17. November 2011	2. Juni 2014	928
H	Minderjährigkeit	13. Mai 2014	30. September 2016 ¹	871
F	Minderjährigkeit	16. Juni 2016	21. Dezember 2017	553
E	Minderjährigkeit	25. Mai 2016	3. Juli 2017	404
C	Minderjährigkeit	9. Juni 2016	24. Februar 2017	260
B	Minderjährigkeit	25. Mai 2016	5. Januar 2017	225
J	Minderjährigkeit	1. September 2016	12. April 2017 ²	223
I	Minderjährigkeit	16. Juni 2015	12. November 2015	149

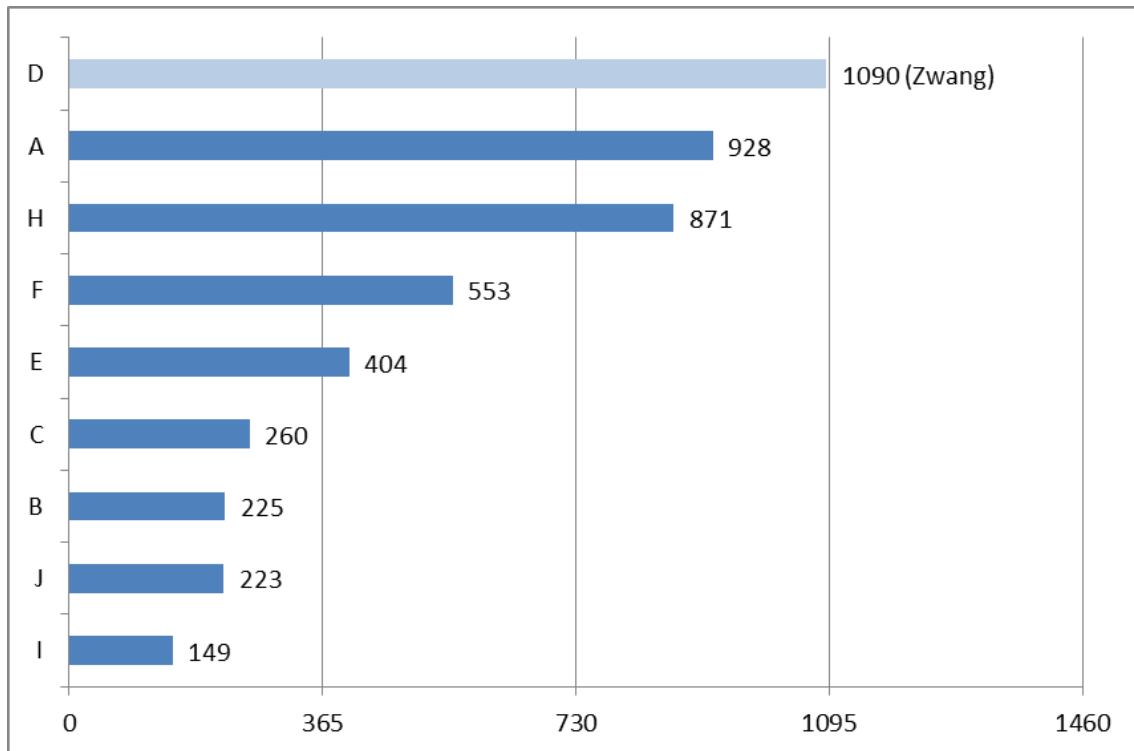
Quelle: Gerichtsunterlagen.

Bemerkungen: ¹ Das erstinstanzliche Urteil datiert vom 15. Juli 2016. Das entsprechende Verfahren dauerte 794 Tage und damit ebenfalls länger als zwei Jahre. ² Verfahrensende durch Klagerückzug.

Vier der neun Ungültigkeitsverfahren (B, C, I und J; alle aufgrund von Minderjährigkeit) wurden innerhalb eines Jahres gerichtlich erledigt, davon eines (Fall J) durch Klagerückzug. Zwei Verfahren (E, F) dauerten etwas über ein bzw. eineinhalb Jahre, drei Verfahren (A, D, H) länger als zwei Jahre. Im längsten Verfahren (D) handelt es sich um einen Fall, in dem die Klägerin Zwangsheirat geltend machte. Die durchschnittliche Dauer derjenigen Ungültigkeitsverfahren aufgrund von Minderjährigkeit, die nicht durch Klagerückzug endeten und zu denen die Information zur Verfahrensdauer vorliegt⁵⁴, beträgt 484.3 Tage, d.h. ein Jahr und knapp 4 Monate.

⁵⁴ Fälle A, B, C, E, F, H und I.

Abbildung 4: Dauer der identifizierten Eheungültigkeitsverfahren in Tagen



Hinweise: Fall H wurde an die zweite Instanz weitergezogen. Das erstinstanzliche Verfahren dauerte 794 Tage. Fall J endete durch Klagerückzug durch die klageberechtigte Behörde.

8 Kompetenzentwicklung bei Behörden

Um ihre jeweilige Funktion im rechtlichen Dispositiv wie vorgesehen ausüben, potenzielle Fälle von Zwangs- oder Minderjährigenheirat zu erkennen und adäquat damit umgehen zu können, müssen die beteiligten Stellen und Personen über die notwendige Sensibilisierung und fachlichen Kompetenzen verfügen. Aus diesem Grund wurde über die schriftliche Befragung ermittelt, was für Massnahmen oder organisatorischen Vorkehren zur institutionellen Verankerung der Themen Zwangs- und Minderjährigenheirat die verschiedenen Behörden ergriffen und ob sie themenbezogene Unterlagen nachgefragt oder erhalten hatten.

Gemäss den vorliegenden Antworten trafen jeweils durchschnittlich zwischen 50 und 60% der Meldebehörden mindestens eine der erfragten Massnahmen, während dies im Durchschnitt nur bei 26% der klageberechtigten Behörden der Fall war. Dies dürfte sich mit der vergleichsweise stärkeren thematischen Spezialisierung der Meldebehörden gegenüber den klageberechtigten Behörden, die bei ihrer Tätigkeit eine grössere Themenpalette abdecken, erklären. Wie Tabelle 44 zeigt, unterscheiden sich die getroffenen Massnahmen allerdings zwischen Zivilstands- und Migrationsbehörden. Bei ersteren waren vor allem Schulungen und Weiterbildungen sowie Informationsmaterialien häufige Massnahmen zur Kompetenzentwicklung, während letztere überwiegend auf organisatorische Massnahmen setzten und am häufigsten klare Zuständigkeiten bzw. interne Ansprechpersonen für die betreffenden Themen definierten.

Bestimmte Vorgehensweisen oder Praktiken zur Prüfung des freien Willens der Ehegatten und/oder zur Handhabung von Verdachtsfällen von Zwangs- oder Minderjährigenheirat haben 63% der antwortenden kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, 54% der kantonalen Migrationsbehörden und 53% der Zivilstandsämter definiert.

Die befragten Behörden haben themenbezogene Unterlagen häufiger ungefragt erhalten als aktiv bezogen (Tabelle 45). Vor allem die Zivilstands- und die Migrationsbehörden gaben an, seitens des Bundes oder der kantonalen Verwaltung Dokumente erhalten zu haben. Die Zivilstandsämter und die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen erwähnten meistens die Weisungen des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen, die Migrationsbehörden v.a. die Weisungen des SEM. Bei Unterlagen von kantonalen und privaten Stellen handelt es sich häufig um nicht näher bezeichnete Flyer und Broschüren zu Zwangsheirat oder häusliche Gewalt und Unterlagen von Fachorganisationen wie zwangsheirat.ch (heute: Fachstelle Zwangsheirat), Terre des Femmes, Opferhilfe- oder anderen Beratungsstellen. Viele dieser Materialien dürften im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten (Bundesrat 2017) erarbeitet worden sein. Nur ein kleiner Anteil der klageberechtigten Behörden im Sinne von Art. 106 ZGB und den Zivilgerichten berichtet, themenbezogene Unterlagen bezogen oder erhalten zu haben.

Tabelle 44: Massnahmen zur institutionellen Verankerung der Themen Zwangs- und Minderjährigenheirat bei Behörden

Bitte geben Sie an, ob in Bezug auf die Themen Zwangs- und Minderjährigenheirat in Ihrer Behörde seit dem 1. Juli 2013 eine oder mehrere der folgenden Massnahmen oder organisatorischen Vorkehrungen getroffen wurde:	Zivilstandsämter		Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen		kantonale Migrationsbehörden		klageberechtigte Behörden isV Art. 106 ZGB	
	Anteil „Ja“	N Antworten	Anteil „Ja“	N Antworten	Anteil „Ja“	N Antworten	Anteil „Ja“	N Antworten
Themenbezogene Schulungen, Weiterbildung für das Personal	67%	100	74%	23	42%	24	28%	50
Abgabe von themenbezogenem Informationsmaterial für das Personal	76%	101	78%	23	45%	22	27%	51
Bestimmte Vorgehensweisen oder Praxis (Ablaufschema, Weisungen, best practices o.ä.) zur Prüfung des freien Willens der Ehegatten und/oder zur Handhabung von Verdachtsfällen von Zwangs- oder Minderjährigenheirat definiert	53%	101	63%	24	54%	24	14%	49
Klare Zuständigkeit einer spezifischen Person oder Einheit für die Bearbeitung möglicher Fälle von Zwangs- oder Minderjährigenheirat definiert	31%	99	71%	24	82%	22	31%	49
Interne Ansprechperson bei Fragen zum Thema definiert	41%	101	4%	23	77%	22	31%	49

Quelle: online-Befragung

Tabelle 45: Aktive Nachfrage oder passiver Empfang von themenbezogenen Unterlagen

Haben Sie vor und/oder nach Inkrafttreten der neuen Normen gegen Zwangs- und Minderjährigenheiraten am 1. Juli 2013 themenbezogene Unterlagen bezogen (auf Anfrage) oder ungefragt erhalten?

Anbieter von Unterlagen	Zivilstandsämter		Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen		kantonale Migrationsbehörden		klageberechtigte Behörden isV Art. 106 ZGB		Zivilgerichte	
	bezogen	erhalten	bezogen	erhalten	bezogen	erhalten	bezogen	erhalten	bezogen	erhalten
Bundesverwaltung	4	35	3	16	2	13	3	5	2	3
Kantonale Verwaltung	8	38	2	5	5	6	2	5	1	7
Universitäten	1	2	1	1	0	1	0	1	0	0
private Institutionen	8	13	1	1	0	5	0	1	0	2
amtsinterne Stellen/Personen	4	6	1	2	2	0	2	1	2	3
weitere	8	6	3	1	0	0	4	2	1	3
Anzahl antwortende Stellen	107		25		24		61		78	

Quelle: online-Befragung

Die Zivilgerichte und die klageberechtigten Behörden wurden des Weiteren danach gefragt, ob Mitarbeitende an Weiterbildungen zum Thema Zwangs- und Minderjährigenheiraten teilgenommen hatten. Gemäss den vorliegenden Antworten war dies bei 2 Gerichten und bei 9 klageberechtigten Behörden der Fall.

Aus den verschiedenen geführten Interviews mit Vertretungen der jeweiligen Verbände liegen folgende Informationen zur Kompetenzentwicklung seitens der Meldebehörden vor:

Das Thema Zwangsheirat und die vom EAZW entwickelten Vorgehensschemen⁵⁵ wurden in der allgemeinen Ausbildung der Zivilstandsbeamten angesprochen, aber spezifische Kurse gebe es keine. Erwähnt wurden die Praxistage im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten. In einzelnen Kantonen hätten zudem auch am Bundesprogramm beteiligte Fachstellen das Thema Zwangsheirat aufgebracht. Es werde unter den Zivilstandsbehörden und in deren Verband allerdings nicht intensiv diskutiert, vor allem weil man wenig Einfluss auf das Phänomen und auf die Praktiken der Betroffenen habe.

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ) hat sich mit dem Thema Zwangsheirat befasst. So wurden die Begrifflichkeiten geklärt (Differenzierung zwischen arrangierter Heirat und Zwangsheirat) und die Zivilstandsämter mittels Aufklärung sensibilisiert. Es sei auch ein Hinweis auf das Erfordernis des freien Willens bei der Eheschliessung eingeführt worden. Die KAZ hielt eine dreistufige Schulung ab: ein Ausbildungsseminar mit Workshops zu hypothetischen Fällen gemeinsam mit Fachleuten von zwangsheirat.ch und der Bildungsstelle häusliche Gewalt Luzern, eine Schulung der Zivilstandsämter-Leitungen und ein Workshopangebot. Es sei insbesondere das Verhalten geschult worden. Seitens der Zivilstandsämter sei die Nachfrage nach Weiterbildungskursen eher gering, das Thema Zwangsheirat sei für sie nicht von grosser Relevanz. Die Aufsichtsstelle erhalte auch kaum Anfragen wegen Unsicherheiten.

Die Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) hat gemäss Interviewaussagen in ihren drei Regionen in Zusammenarbeit mit zwangsheirat.ch Schulungen auf Stufe Amtsleitung und im Vorstand durchgeführt und Workshops mit dem SEM abgehalten.

Im SEM erfolgten interne Schulungen (eintägige Workshops) zum Thema, an denen zahlreiche Mitarbeitende aus verschiedenen Sektionen teilnahmen. Es stehen verschiedene interne Hilfsmittel (Informationsmaterialien, Sprachregelungen, Vorlagen [z.B. Meldeformulare]) zum Umgang mit potenziellen Fällen zur Verfügung.

Mehrere Gesprächspartnerinnen und -partner aus verschiedenen Behörden gaben zur Auskunft, sich durch Selbststudium von Unterlagen und Literatur selbst ins Thema eingearbeitet zu haben, weil sie damit konfrontiert wurden. Auch der stelleninterne Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Fällen und das Mitwirken in Arbeitsgruppen zu Zwangsheirat wurden als Wege zur Kompetenzentwicklung erwähnt.

⁵⁵ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen.html>

9 Bewertung des rechtlichen Dispositivs

9.1 Kriterien und Evaluationsdesign

Die Bewertung des zivilrechtlichen Dispositivs zur Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigenheiraten (vgl. Abschnitt 2.1) erfolgt entlang von drei Kriterien:

- **Praktikabilität:** Eignung von Regelungen und Massnahmen für die Umsetzung in der Praxis durch die anwendenden Instanzen (Mader 2004: 141).
- **Zweckmässigkeit:** Eignung einer Massnahme, ein bestimmtes Problem zu beheben bzw. ein bestimmtes Ziel zu erreichen (IDEKOWI 2004: 45).
- **Wirksamkeit:** Verhältnis zwischen den beabsichtigten und den tatsächlich aufgrund der untersuchten Intervention eingetretenen Wirkungen, einschliesslich unerwünschter Nebenwirkungen (IDEKOWI 2004: 45).

Zur Beurteilung der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit sind die angestrebten Ziele bzw. Wirkungen des Dispositivs zu präzisieren. Dieses zielt zum einen präventiv darauf ab, dass in der Schweiz keine Ehen geschlossen werden, wenn eine der beteiligten Personen die Ehe nicht aus freiem Willen eingeht oder minderjährig ist. Zum anderen sieht es vor, dass bereits geschlossene bzw. anerkannte Ehen aus diesen Gründen nachträglich gerichtlich für ungültig erklärt werden können. Die gerichtliche Überprüfung von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen hat unter Abwägung der betroffenen individuellen und allgemeinen Interessen zu erfolgen. Zusammenfassend definiert sich die angestrebte Wirksamkeit des rechtlichen Dispositivs wie in Tabelle 46 dargestellt:

Tabelle 46: Angestrebte Wirkungen der zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Zwangsheirat

	Eheschliessung in der Schweiz	Eheschliessung im Ausland
Zwangsheirat (Art. 105 Ziff. 5 ZGB)	- keine Verheiratung, wenn freier Wille nicht gegeben ist - Annullierung von Ehen, die nicht in beiderseitigem freiem Willen geschlossen wurden	Annullierung von Ehen, die nicht in beiderseitigem freiem Willen geschlossen wurden
Minderjährigenheirat (Art. 105 Ziff. 6 ZGB)	keine Verheiratung von minderjährigen Personen	- Annullierung von Ehen mit Personen unter 16 Jahren (zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe)¹ - Annullierung von Ehen mit 16-18-jährigen Personen (zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe), ausser die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten

¹ Die Altersgrenze von 16 Jahren ist nicht ausdrücklich gesetzlich definiert. Sie ergibt sich aus Abwägungen des Bundesrats (2007: 27 und 32; 2011: 2208) in Verbindung mit Art. 187 StGB (Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen/Sexuelle Handlungen mit Kindern).

Die drei Kriterien Praktikabilität, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit werden direkt anhand der Erfahrungen, Anwendungsproblemen und Einschätzungen aus der Optik der rechtsanwendenden Behörden, Gerichte und Fachstellen und der Betroffenen qualitativ beurteilt.

Eine datengestützte quantitative Beurteilung der Wirksamkeit mittels Vorher-Nachher-Vergleich (Situation vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vs. nachher, z.B. Veränderung der Anzahl entdeckter und nicht zugelassener bzw. aufgelöster Zwangs- und Minderjähri genehen; Entwicklung der Anzahl Gesuche um Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen von in der Schweiz wohnhaften Personen) ist aus methodischen und technischen Gründen nicht umsetzbar. Es liegen kaum verlässliche quantitative Daten zum Phänomen der Zwangsheiraten vor (Hausamann 2013: 46; Neubauer/Dahinden 2012) und damit auch keine sogenannte Nullmessung vor Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen. Gemäss Abklärungen beim EAZW bietet auch das elektronische Zivilstandsregister Infostar aus erfassungstechnischen Gründen kaum Möglichkeiten zur Datenauswertung zwecks Identifikation von Minderjähri genehen. Da ein quantitativer Vergleich mangels verfügbarer Daten nicht möglich ist, ist auch die Vorher-Nachher-Beurteilung der Wirksamkeit qualitativer Natur. Leitfragen dabei sind: Wie hat sich die Situation für Behörden und Betroffene verändert? Ist die Verhinderung und Auflösung von Zwangs- und Minderjähri genehen seit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen besser möglich als zuvor? Ist das Recht auf Ehefreiheit besser geschützt? Neben diesen grundsätzlichen Fragen interessieren vor allem die Situation und die Perspektive der von Zwangs- bzw. Minderjähri genehe betroffenen Personen.

Zusätzlich erfolgt, soweit dies möglich ist, eine qualitative Gegenüberstellung der angestrebten mit den tatsächlich erreichten Wirkungen (Soll-Ist-Vergleich).

9.2 Praktikabilität

Die befragten Behörden beurteilen die Praktikabilität der untersuchten Bestimmungen unterschiedlich. Aus Tabelle 47 lässt sich ablesen, dass vor allem die Mehrheit der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (74%) von Unklarheiten oder Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung berichten. Bei den Zivilstandsämtern sind es nur 31%, bei den kantonalen Migrationsbehörden 33%. Nur ein kleiner Anteil der klageberechtigten Behörden (total 15%, v.a. Staatsanwaltschaften und 3 der 8 kantonalen Behörden) gibt an, Unklarheiten oder Schwierigkeiten erlebt zu haben.

Tabelle 47: Erlebte Unklarheiten oder Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der rechtlichen Bestimmungen

Haben sich bei der praktischen Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zur Prüfung von Anhaltspunkten auf Ungültigkeit der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft aufgrund von fehlendem freiem Willen oder Minderjährigkeit für Ihre Behörde Unklarheiten oder Schwierigkeiten gezeigt?

Behördentyp		Total	ja	nein	keine Beurteilung möglich
Zivilstandsämter	N	98	30	49	19
	in%		31%	50%	19%
kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen	N	23	17	6	0
	in%		74%	26%	0%
kantonale Migrationsbehörden	N	21	7	9	5
	in%		33%	43%	24%
klageberechtigte Behörden	N	44	6	24	14
	in%		15%	55%	32%
Staatsanwaltschaften		6	3	0	3
kantonale Behörden		8	3	4	1
Gemeinde		30	0	20	10
Total	N	186	60	88	38
	in%		32%	47%	20%

Quelle: online-Befragung

Die befragten Behörden konnten die erlebten Unklarheiten oder Schwierigkeiten benennen. Dabei zeigten sich die folgenden Ergebnisse:

Für die Meldebehörden besteht die grösste Schwierigkeit darin, dass es für sie anhand von Dokumenten, ohne Hinweis der Schweizer Vertretung im Ausland und ohne persönlichen Kontakt mit den Eheleuten **kaum zu erkennen bzw. nachzuweisen ist, dass eine Person eine Ehe nicht aus freiem Willen eingegangen ist**. Die Behörden hätten keine Anhaltspunkte, denen sie nachgehen könnten (Aussage von 23 Zivilstandsämtern, 14 Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und 3 Migrationsbehörden; Aussagen aus vier Interviews).⁵⁶ Zwei dieser Aufsichtsbehörden und eine Migrationsbehörde erwähnten, auch im persönlichen Gespräch sei es schwierig herauszufinden, ob der freie Wille gegeben sei oder eine Heirat unter Zwang erfolge, wenn die betroffene Person dies nicht von sich aus anspreche. Drei Zivilstandsämter verweisen auf den Druck, der bei Zwangsheirat von der Familie ausgeht und der verhindere, dass die betroffene Person auf den ausgeübten Zwang

⁵⁶ Eine klageberechtigte Behörde gab zu Protokoll, die konkretesten Anhaltspunkte auf Zwangsheiraten kämen aus dem Asylverfahren, weil dort die Betroffenen ausführlich und wiederholt befragt würden und die Befragungen systematisch und umfassend dokumentiert seien.

hinweise. Drei Zivilstandsämter geben zu bedenken, dass es im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens und der Eheschliessung kaum möglich sei zu intervenieren, weil die Entscheidungen zur Zwangsverheiratung bereits vorher getroffen würden bzw. weil der Kontakt mit den Eheleuten rein administrativer Natur sei und keinen Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ermögliche. Diese Umstände machen es gemäss Aussagen aus dem SEM auch schwierig, anlässlich von Befragungen zur Person im Rahmen des Asylverfahrens allfällige Verdachtsmomente auf Zwangsheirat festzustellen.

Aus den geführten Interviews ergeben sich weitere Hinweise auf praktische Schwierigkeiten mit der Umsetzung und Anwendung der untersuchten Bestimmungen. So wurde verschiedentlich erwähnt, dass **Zivilstandsbeamte in einem gewissen Rollenkonflikt stünden**. Sie seien zumeist darum bemüht, in Zusammenhang mit der Eheschliessung eine angenehme Atmosphäre und soweit möglich ein Vertrauensverhältnis zu den Brautleuten aufzubauen. Vertiefte Abklärungen auf das mögliche Vorliegen von Druck oder Zwang könnten dieses Vertrauensverhältnis stören und würden die Zivilstandsbeamte in potenziell unangenehme Situationen bringen. Vereinzelt wurde auch erwähnt, dass Zivilstandsbeamte aus Angst vor Bedrohungen oder Repressalien darauf verzichten würden, Verdachtsfällen nachzugehen oder gar die Mitwirkung an einer Eheschliessung zu verweigern.

Zwei Migrationsbehörden und ein Zivilstandsamt sowie Personen im SEM sehen Schwierigkeiten in der **Abgrenzung zwischen Zwangs- und arrangierten Ehen**.

Diverse Behörden äusserten **Schwierigkeiten in Zusammenhang mit Minderjährigen-ehen**. Zwei Aufsichtsbehörden gaben in der Befragung folgende Schwierigkeiten an:

- Anerkennung der Ehe, bei deren Schliessung eine Person minderjährig war, zum Zeitpunkt des Anerkennungsgesuchs aber volljährig ist.
- Die in Art. 105 Ziff. 6 ZGB vorgesehene Interessenabwägung stehe im Widerspruch zum Ziel des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, das darauf abziele, Eheschliessungen von Personen unter 18 Jahren zu verhindern. Die Möglichkeit, dass Gerichte solche Ehen anerkennen können, sei für die Meldebehörden ein Problem. Der Zweck der dem Gerichtsverfahren vorgelagerten Massnahmen der verschiedenen Behörden sei schwer zu verstehen, wenn letztlich die Gerichte entscheiden würden. Der Gesetzestext schaffe hier einen Ermessensspielraum, der eine einheitliche Umsetzung durch die beteiligten Behörden erschwere und die Wirksamkeit der rechtlichen Bestimmungen schwäche.

Auch die beiden antwortenden klageberechtigten Behörden in der Kantonsverwaltung sehen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Heilung von Minderjährigenehen durch Volljährigkeit:

- „Die automatische Klageverpflichtung in Zusammenhang mit Ehen von knapp vor der Volljährigkeit stehenden Personen ist unbefriedigend, wenn keine zusätzlichen Anhaltspunkte für einen fehlenden freien Willen vorliegen (Gegenstandslosigkeit der Klage in Anbetracht der Volljährigkeit ist absehbar).“

- „Viele Meldungen von Minderjährigenehen von anderen Behörden trotz längst eingetretener Volljährigkeit.“

Seitens der **klageberechtigten Behörden** äusserten drei Staatsanwaltschaften vor allem **verfahrenstechnische Schwierigkeiten**:

- „Kriterium der Minderjährigkeit ist aufgrund der Zeitverhältnisse und des vorgeschriebenen Verfahrens untauglich.“
- „Frage des Rechtsmittels gegen Verfügung, dass keine Klage erhoben wird und in welcher Eigenschaft und mit welchen prozessualen Rechten sollen die Personen einvernommen werden.“
- „Unsere Behörde kann im Rahmen eines Eheungültigkeitsverfahrens vor Klageerhebung keine Parteibefragung durchführen. Beurteilung und Entscheid betreffend Klageerhebung erfolgt aufgrund der Aktenlage. Wir haben im Zivilprozessgesetz kein Instrumentarium womit wir beispielsweise zu einer Einvernehmung vorladen können, weil die Sachverhaltsfeststellung durch das Gericht gemacht wird.“

Eine dieser Stellen hält zudem das Gesetz für teilweise schwer umsetzbar, wenn es sich um Sachverhalte aus dem Asylbereich handelt (z.B. Asylgrund Zwangsheirat).

In zwei Interviews wurde **Unsicherheit darüber geäussert, auf welchen Zeitpunkt es für das für eine Minderjährigenheirat massgebliche Alter ankomme**. Aus den ZGB-Bestimmungen gehe zum einen nicht eindeutig hervor, ob das Alter zum Zeitpunkt der Eheschliessung, der Anerkennung, bei der Klageeinreichung oder des Gerichtsurteils gemeint ist, zum anderen sei gesetzlich nicht klar definiert, ob eine Minderjährigenheirat durch Erreichen der Volljährigkeit geheilt würde⁵⁷ und wenn ja, ob bei minderjährig verheirateten aber inzwischen volljährig gewordenen Personen auch abgeklärt werden müsste, ob die Eheschliessung unter Zwang erfolgt sei.

9.3 Zweckmässigkeit

Die Mehrheit der befragten Behörden zeigt sich bezüglich der Einschätzung der Zweckmässigkeit der rechtlichen Bestimmungen eher skeptisch. Bei den Meldebehörden ist jeweils die Mehrheit der Ansicht, die Bestimmungen trügen ‚eher nicht‘ oder ‚nicht‘ zur Verhinderung von Zwangs- und Minderjährigenehen in der Schweiz bei. Lediglich bei den klageberechtigten Behörden findet sich eine Mehrheit, die diese Frage mit ‚ja‘ oder ‚eher ja‘ beantwortete – allerdings handelt es sich dabei überwiegend um kommunale Behörden, die gemäss Befragung keine Erfahrung mit konkreten Fällen von Zwangs- oder Minderjährigenheiraten aufweisen, weshalb diese rein quantitative Betrachtung zu relativieren ist.

⁵⁷ Wie in Abschnitt 2.1.1 erwähnt, hat der Bundesrat (2011: 2016) dies in seiner Botschaft so festgehalten.

Tabelle 48: Einschätzung der Zweckmässigkeit der rechtlichen Bestimmungen

Denken Sie, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Prüfung und Meldung von Anhaltspunkten auf Ungültigkeit der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft aufgrund von fehlendem freiem Willen oder Minderjährigkeit dazu beitragen, Zwangs- und Minderjährigenehen in der Schweiz zu verhindern?

Behördentyp	Total	ja	eher ja	eher nein	nein	keine Beurteilung möglich
Zivilstandsämter	N 97	5	26	37	16	13
	in%	5%	27%	38%	16%	13%
kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen	N 23	0	7	10	4	2
	in%	0%	30%	43%	17%	9%
kantonale Migrationsbehörden	N 23	2	7	8	3	3
	in%	9%	30%	35%	13%	13%
klageberechtigte Behörden	N 43	3	20	5	2	13
	in%	7%	47%	12%	5%	30%
Staatsanwaltschaften	6	0	2	1	2	1
kantonale Behörden	8	0	6	2	0	0
Gemeinde	29	3	12	2	0	12
Total	N 186	10	60	60	25	31
	in%	5%	32%	32%	13%	17%

Quelle: online-Befragung

Aus den Begründungen der abgegebenen Beurteilung der Zweckmässigkeit lassen sich vier Hauptargumentationslinien herausschälen:

- Die gesetzlichen Bestimmungen seien zur Bekämpfung von Zwangsheiraten un- zweckmässig, weil es **kaum möglich** ist, **erfolgten Zwang nachzuweisen**. Diese Ansicht äusserten 26 Zivilstandsämter, 10 Aufsichtsbehörden, 6 Migrationsbehörden und 4 klageberechtigte Behörden.
- Die in gewissen Milieus vorherrschenden **Praktiken von Zwangs- und/oder Minderjährigenheirat liessen sich mit gesetzlichen Massnahmen nicht verändern**; der innerfamiliäre Druck, eine solche Ehe einzugehen, sei stärker als das staatliche Verbot. Dieses Argument äusserten 13 Zivilstandsämter, 5 Aufsichtsbehörden und eine Migrationsbehörde.
- Die Bestimmung in Art. 105 Ziff. 6 ZGB sei unzweckmässig, um Minderjährigenehen ungültig zu erklären, weil die **Gerichte in der Interessenabwägung solche Ehen bisher meistens schützten**. Dieses Argument brachten ein Zivilstandsamt, 2 Migrationsbehörden und eine klageberechtigte Behörde vor. Auch seitens des SEM wurden im Gruppengespräch entsprechende Zweifel geäussert. Die Analyse der Gerichtsurteile stützt diese Ansicht weitestgehend: Von den 10 im Rahmen der

vorliegenden Evaluation identifizierten gerichtlich überprüften Minderjährigenehen wurden fünf mit dieser Begründung geschützt (drei wegen Heilung durch Volljährigkeit; vgl. Abschnitt 7.5).

- **Heilung einer Minderjährigenehe aufgrund der langen Verfahrensdauer**, während der die Betroffenen die Volljährigkeit erreichen, erwähnt eine klageberechtigte Behörde als Grund ihrer negativen Beurteilung der Zweckmässigkeit der Bestimmungen. Die Auswertung der Verfahrensdauer in Abschnitt 7.6 zeigt, dass dieses Argument nicht unbegründet ist. Die durchschnittliche Dauer derjenigen Ungültigkeitsverfahren aufgrund von Minderjährigkeit, die nicht durch Klagerückzug endeten und zu denen die Information zur Verfahrensdauer vorliegt, beträgt 484.3 Tage, d.h. ein Jahr und knapp 4 Monate.

9.4 Wirksamkeit

Tabelle 49 fasst die im Rahmen des vorliegenden Berichts möglichen Feststellungen zur Wirksamkeit der zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Zwangsheiraten seit deren Inkrafttreten am 1. Juli 2013 für die verschiedenen Wirkungsdimensionen (vgl. Abschnitt 9.1) zusammen. Die Zahlenangaben beruhen auf den durchgeführten empirischen Erhebungen und der Heiratsstatistik des BFS.

Tabelle 49: Erreichte Wirkungen der zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Zwangsheirat

	Eheschliessung in der Schweiz	Eheschliessung im Ausland
Zwangsheirat	- Mind. 2 Ehen gerichtlich beurteilt; davon 1 annulliert¹ - Mind. 20 verweigerte Eheschliessungen² - Präventive Wirkung bei Brautleuten vermutet	- Kein gerichtliches Ungültigkeitsverfahren bekannt - Erhöhte Aufmerksamkeit der prüfenden Behörden, z.T. gezieltere Überprüfungen
Minderjährigenheirat	- Mind. 20 verweigerte Eheschliessungen² - Keine Verheiratungen von minderjährigen Personen³	- Mind. 10 Ehen gerichtlich beurteilt; davon 2 annulliert¹

Quellen: ¹ Analyse der identifizierten Gerichtsfälle (Kapitel 5); ² Angaben aus online-Befragung der Meldebehörden (Tabelle 28); ³ Heiratsstatistik des BFS (Abbildung 3).

Wie weiter oben bereits dargelegt (vgl. Kapitel 4 und Abschnitt 9.1) lassen sich **keine quantitativen Aussagen über die Entwicklung der Anzahl Zwangsehen** im Laufe der Zeit machen. Die vorliegende Studie identifizierte zwei gerichtliche Ungültigkeitsverfahren aufgrund von Art. 105 Ziff. 5 ZGB, von denen eines zur Annullierung der Ehe führte. Gemäss den befragten Meldebehörden wurde in mindestens 20 Fällen die Eheschliessung verweigert, weil ein Verdacht auf fehlenden freien Willen vorlag. Bei im Ausland geschlossenen Ehen ist gemäss den Meldebehörden fehlender freier Wille kaum zu erkennen, weshalb bisher auch keine Ungültigkeitsklagen bekannt sind.

Hingegen lässt sich festhalten, dass seit dem Jahr 2014 **in der Schweiz keine einzige Minderjährigenehe mehr geschlossen wurde**. Diesbezüglich haben die rechtlichen Bestimmungen unmittelbare Wirkung entfaltet. **Bei den im Ausland geschlossenen Ehen** mit Beteiligung von mindestens einer Person mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz ist seit Inkrafttreten der hier untersuchten ZGB-Bestimmungen im Juli 2013 ein **starker Rückgang an anerkannten Minderjährigenehen** zu verzeichnen (vgl. Abschnitt 4.2). Dieser Rückgang ist allerdings kein Trendbruch, sondern setzt eine seit 2006 anhaltende Entwicklung fort. Im Ausland erfolgte Eheschliessungen unter zwei Personen ohne ständigen Wohnsitz in der Schweiz sind in dieser Statistik nicht erfasst, weshalb keine quantitative Aussage hierüber möglich ist.

In einer rein quantitativen Betrachtung ist die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Massnahmen gegen Zwangsheirat somit bisher als bescheiden zu bezeichnen. **Das rechtliche Dispositiv kommt nur in sehr wenigen Einzelfällen zum Tragen**⁵⁸, und von den zwölf in dieser Studie identifizierten gerichtlich beurteilten Ehen wurden lediglich drei annulliert (eine Zwangsehe, zwei Minderjährigenehen). Es würde jedoch zu kurz greifen, die hier untersuchten Bestimmungen aufgrund dieser Feststellungen generell als unwirksam zu bezeichnen. Anhand zahlreicher Äusserungen in den verschiedenen Befragungen ist zu vermuten, dass von ihnen eine **symbolische und präventive Wirkung** ausgeht. Dabei lassen sich verschiedene Dimensionen bzw. Aspekte unterscheiden:

Gesetzliche Statuierung der geltenden Regeln als Signal

Eine erste grundsätzliche Wirkungsdimension sehen mehrere Interviewpartnerinnen und -partner sowie Personen aus vier Zivilstandsämtern, drei Aufsichtsbehörden, zwei Migrationsbehörden und einer klageberechtigten Behörde darin, dass die Bestimmungen **klar statuieren, dass Zwangsheirat in der Schweiz prinzipiell nicht toleriert wird**.⁵⁹ Die gesetzliche Verankerung dieser Regeln habe eine **Signalwirkung** gegenüber den potenziell Betroffenen und gegenüber den anwendenden Behörden (s.u.).

⁵⁸ Gemäss Heiratsstatistik des BFS werden in der Schweiz jährlich jeweils über 41'000 Ehen geschlossen oder anerkannt, an der mindestens eine Person mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz involviert ist.

⁵⁹ Für die Minderjährigenheirat wird diese Aussage aufgrund der in Art. 105 Ziff. 6 ZGB angelegten Interessenabwägung und die darauf bezogene Gerichtspraxis nur relativierend gemacht.

Grundlage für behördliches Handeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheirat geben den verschiedenen damit konfrontierten Behörden eine Handlungsgrundlage. Sie haben den **gesetzlichen Rückhalt und Argumente, um das Phänomen Zwangsheirat intern zu thematisieren und dagegen vorzugehen**, was auch bedeutet, im Zweifelsfall gegenüber den Brautleuten konsequent aufzutreten (Interviewaussagen von drei Personen; Befragungswritten aus vier Zivilstandsämtern, einer Migrationsbehörde und drei klageberechtigten Behörden). Eine interviewte Person erwähnte, die Statuierung des Verbots habe den Behörden auch den Spielraum im Umgang mit ambivalenten Situationen genommen. Eine andere interviewte Person ist überzeugt, dass die juristische Verankerung im Sinne einer formellen Legitimation wichtig war, um bei gewissen Behörden etwas zu bewegen (s.u.). Eine weitere Person verweist darauf, dass die Schaffung spezifischer gesetzlicher Bestimmungen auch einen wichtigen **Bezugspunkt für themenbezogene Programme, Präventions- und Sensibilisierungsaktivitäten** schaffte.

Acht Zivilstandsbehörden, drei Aufsichtsbehörden, eine Migrationsbehörde und eine klageberechtigte Behörde gaben in der online-Befragung an, Art. 105 Ziff. 6 ZGB sei ohne weiteres anwendbar, um Minderjährigenheiraten zu verhindern, und entsprechend wirksam. Vier Interviewpartnerinnen und -partner äusserten diesbezüglich jedoch ausdrückliche Vorbehalte: Aufgrund der darin angelegte Interessenabwägung und der Gerichtspraxis würden praktisch alle festgestellten Minderjäherehen toleriert; die gesetzlichen Bestimmungen würden deshalb gerade keinen Schutz bieten.

Sensibilisierung, Kompetenzaufbau und Praxisanpassungen bei Behörden

In der Einschätzung von vier Zivilstandsämtern, zwei Aufsichts- und zwei Migrationsbehörden sowie von drei klageberechtigten Behörden und von vier interviewten Personen hatte die Schaffung der Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheirat zur Folge, dass **auf Ebene von Behörden und Fachstellen eine Sensibilisierung und eine Kompetenzentwicklung** stattfand. Mitarbeitende seien auf die Themen aufmerksam gemacht worden, hätten ein besseres Verständnis für die mit dem Phänomen verbundenen Mechanismen und Traditionen entwickelt, würden diesen bei ihrer jeweiligen Tätigkeit mehr Aufmerksamkeit schenken und bei Zweifeln häufiger als vorher abklären, nähmen Betroffene ernster und können gegebenenfalls besser intervenieren. Wie in Abschnitt 5.4 ausgeführt haben diverse Zivilstandsämter sowie einzelne Aufsichts- und Migrationsbehörden **auf praktischer Ebene Veränderungen und Anpassungen im Ehevorbereitungsverfahren bzw. bei der Prüfung von Gesuchen um Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen** vorgenommen. Diese betreffen vor allem die Information der Brautleute und die Abklärung und Überprüfung von Verdachtsmomenten auf fehlenden freien Willen.

Eine Person ist der Ansicht, die Zivilstandsämter würden potenzielle Verdachtsfälle eher melden als vor Inkrafttreten der Bestimmungen. Eine andere Person gab zu bedenken, dass die Zivilstandsbehörden aufgrund der Eigenheiten des Phänomens ‚Zwangsheirat‘ trotz erhöhter Sensibilisierung dafür Fälle nicht besser entdecken könnten als vorher.

Handlungs- und Sanktionsmöglichkeit

Auf die Frage nach den Wirkungen der untersuchten Bestimmungen wies eine interviewte Person explizit auf den evidenten Sachverhalt hin, dass die mit Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB neu definierten unbefristeten Gründe für eine Eheungültigkeitsklage den verschiedenen Akteuren eine **neue Handlungsmöglichkeit**⁶⁰ zur Verfügung stellt, indem entsprechende Ehen annulliert werden können. In der Einschätzung einer anderen Person kann dies für gewisse Betroffene, für die eine Scheidung aus religiösen oder kulturellen Gründen nicht in Frage kommt, eine **wichtige Option** darstellen. Auch wenn sie selten genutzt werde⁶¹ sei es trotzdem wichtig, dass es sie gibt. In der online-Befragung sah eine Migrationsbehörde einen Nutzen in den neuen Bestimmungen, dass sie Sanktionen ermöglichen. Vermutlich ist damit der neue Straftatbestand in Art. 181a StGB gemeint.

Präventive Wirkung bei potenziell Betroffenen

Zahlreiche Behörden (11 Zivilstandsämter, 5 Aufsichtsbehörden, eine Migrationsbehörde und 7 klageberechtigte Behörden) vermuten eine präventive Wirkung der Bestimmungen, weil potenzielle Betroffene stärker für das Thema sensibilisiert seien und sich durch behördliche Information über die geltenden Regelungen beeindrucken bzw. vom strafrechtlichen Tatbestand abschrecken liessen.

9.5 Perspektive der Betroffenen

Nachdem die untersuchten Bestimmungen bisher vor allem aus der Perspektive der anwendenden Behörden diskutiert wurden, befasst sich das nachfolgende Teilkapitel mit der Situation der betroffenen Personen. Diesbezüglich stellen sich verschiedene Fragen:

- Wie haben sich die neuen Bestimmungen auf die rechtliche Situation, auf den Schutz und auf das Verhalten dieser Personen ausgewirkt?
- Sind die Bestimmungen opfergerecht ausgestaltet? Sind Betroffene bzw. deren Rechte unter den neuen Bestimmungen besser geschützt als zuvor? Wie verhalten sich die behördlichen Melde- und Anzeigepflichten zur persönlichen Selbstbestimmung der Betroffenen?

⁶⁰ Im Fall von Zwangsheirat ist diese Aussage zu relativieren: Fehlender freier Wille war schon vor Inkrafttreten der hier untersuchten Bestimmungen ein befristeter Ungültigkeitsgrund gemäss Art. 107 Ziff. 2 ZGB (Bundesrat 2007: 23f.).

⁶¹ Vgl. Abschnitt 9.5 für eine Diskussion von möglichen Gründen dafür.

- Welche Anreize haben die Betroffenen angesichts der bestehenden Melde- und Anzeigepflichten und der möglichen straf- und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen der eingeleiteten Verfahren, ihre Rechte geltend zu machen?
- Führen die Rechtsfolgen der Ungültigkeit einer Ehe zu unerwünschten Auswirkungen für die Betroffenen?

Diese Fragen werden auf Grundlage diverser Interviews mit Personen aus Behörden, Fachstellen und Anwaltsbüros diskutiert, die in direktem Kontakt mit Betroffenen stehen (vgl. Tabelle 3). Die Auswirkungen der Rechtsfolgen einer Eheungültigkeit lassen sich nicht anhand konkreter Fallerfahrungen beurteilen, weil praktisch keine entsprechenden Fälle bekannt sind und ein direkter Zugang zu betroffenen Personen im Rahmen der vorliegenden Evaluation aus verschiedenen Gründen nicht möglich war.

9.5.1 Auswirkungen auf die rechtliche Situation der Betroffenen

Die Frage nach der Wirksamkeit der Bestimmungen aus Optik der Betroffenen muss ambivalent beurteilt werden. Einerseits, generell-abstrakt bzw. normativ, haben die neuen Bestimmungen den Schutz vor Zwangsheirat erhöht und die entsprechende Rechtsstellung der Betroffenen gestärkt: Die neuen unbefristeten Eheungültigkeitsgründe gemäss Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB haben Möglichkeiten geschaffen, Ehen nachträglich zu annullieren, und **stellen betroffenen Personen somit zusätzliche rechtliche Handlungsoptionen** zur Verfügung. Die verschiedenen rechtsanwendenden Behörden sind verpflichtet, allfälligen Hinweisen auf erfolgten Zwang und Minderjährigkeit nachzugehen und potenzielle Verdachtsfälle an die i.S.v. Art. 106 ZGB klageberechtigte Behörde zu melden – was sie, wie in Kapitel 5 gezeigt durchaus tun; eine entsprechende Sensibilisierung und Praxisänderung hat bis zu einem gewissen Grad stattgefunden (vgl. Abschnitt 9.4). Somit lässt sich mit einer gewissen Plausibilität annehmen, dass in der Schweiz nicht nur keine Minderjährigenehen mehr geschlossen werden, sondern auch **mehr Verdachtsfälle auf Zwangsheirat abgeklärt werden und im Ausland geschlossene Minderjährigenehen tendenziell seltener anerkannt werden** als vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.⁶²

Andererseits ist mit Blick auf die bisherige Anwendung der Bestimmungen zu den beiden Ungültigkeitsgründen zu bilanzieren, dass der **konkrete Schutz betroffener Personen vor Zwangs- oder Minderjährigenehe nur beschränkt sichergestellt** ist. Soweit im Rahmen der vorliegenden Evaluation bekannt, wurden bisher lediglich zwei (mutmasslich) unter Zwang geschlossene Ehen gerichtlich beurteilt und eine davon ungültig erklärt, während die acht der zehn untersuchten gerichtlich beurteilten Minderjährigenehen bestehen blieben – entweder weil die Interessenabwägung zugunsten der Aufrechterhaltung der Ehe ausfiel oder aufgrund von Heilung durch Volljährigkeit. Wie in Tabelle 42 zusammengefasst stel-

⁶² Wie in Abschnitt 9.1 dargelegt können diese Annahmen, die sich auf die durchgeführten Befragungen stützen, mangels Daten zur Zeit vor dem 1. Juli 2013 (so genannte Nullmessung) nicht empirisch belegt werden.

len die Gerichte bei der Interessenabwägung meistens auf Deklarationen der betroffenen minderjährig verheirateten Personen ab. Die innerfamiliären Druckmechanismen, denen Zwangs- und Minderjährigenheiraten meist zugrunde liegen und die auch in Befragungsantworten aus diversen Behörden angesprochen werden, kommen jedoch auch während Gerichtsverfahren zum Tragen. So gab z.B. eine klageberechtigte Behörde zu Bedenken, dass es für betroffene Personen schwierig sei, Aussagen über Druck oder fehlenden freien Willen zu machen und sich für eine Annullierung der Ehe auszusprechen, wenn die entsprechende Gerichtsverhandlung in Anwesenheit der Beschuldigten und der Familie stattfindet.⁶³ Es liegt somit die Anschlussfrage nahe, ob diese Deklarationen über den Willen zur Aufrechterhaltung der Ehe dem tatsächlichen Interesse dieser Personen entsprechen oder ob sie unter innerfamiliärem Druck oder aus anderen Beweggründen erfolgten. Im ersten Fall wäre wohl davon auszugehen, dass in der subjektiven Wahrnehmung der betreffenden Personen kein Schutzinteresse besteht, im zweiten Fall wären individuelle Schutzinteressen weiterhin nicht gewährleistet.

9.5.2 Klagemotivation betroffener Personen

Neben den bisher beschriebenen behördenseitigen Schwierigkeiten, Zwangsheiraten zu erkennen und nachzuweisen und der Praxis im Umgang mit Minderjährigenheiraten ist eine tiefe Klagemotivation betroffener Personen ein weiterer Grund für die bisher tiefe Zahl an zivilgerichtlichen Eheungültigkeitsverfahren gemäss Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB. Mehrere Interviewaussagen aus Behörden und von Fachpersonen mit Betroffenenkontakt lassen erkennen, dass **nur ein sehr tiefer Anteil von Zwangs- oder Minderjährigenheirat betroffener Personen eine gerichtliche Ungültigkeitserklärung anstrebt** (vgl. auch Sivaganesan 2015: 2).⁶⁴ Gemäss der Fachstelle Zwangsheirat handelt es sich um weniger als 1%. In den geführten Gesprächen wurden verschiedene mögliche Erklärungen dafür genannt:

- **Äusserer Druck:** Zahlreiche Meldebehörden, v.a. Zivilstandsämter erwähnten in der Befragung in Zusammenhang mit der Möglichkeit, Zwangssituationen zu erkennen, dass Betroffene teilweise unter so grossem Druck seitens ihres Umfelds stünden, dass sie auch auf ausdrückliche Nachfrage nicht von sich aus zu erkennen geben würden, dass die Eheschliessung nicht im freien Willen erfolge. Eine klageberechtigte Behörde machte eine ähnliche Aussage in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren (s.o.). Es ist davon auszugehen, dass diese Feststellung auch für die Bereitschaft zu einer Eheungültigkeitsklage gilt.
- **Gravierende soziale Konsequenzen einer Klage/einer Eheannullierung:** Laut zwei Fachpersonen seien die wenigsten betroffenen Personen bereit, die sozialen

⁶³ Gewalt, Drohung und Nötigung gegenüber einer betroffenen Person können während eines Gerichtsverfahrens noch zunehmen (Schwander 2012: 128).

⁶⁴ Laut einer Interviewaussage werden zivilrechtliche Klagen offenbar nur in Absprache mit den Opfern eingereicht.

Konsequenzen einer Eheannullierung bzw. bereits eines entsprechenden Verfahrens zu tragen. Die Auflösung einer Zwangsehe sei meistens mit einem Bruch mit der eigenen Familie und des bisherigen sozialen Umfelds verbunden, was für die meisten Betroffenen eine zu hohe Hürde darstelle. Schwander (2012: 128) weist darauf hin, dass behördliche Interventionen und Gerichtsverfahren vor dem Hintergrund des innerfamiliären Drucks die Situation betroffener Personen zusätzlich verschlimmern können (vgl. auch einzelne Befragungsantworten zur Meldepflicht, Abschnitt 5.8).

- ***Straf- und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen:*** Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen wurde Zwangsverheiratung auch zum Straftatbestand (Art. 181a StGB) mit Anzeigepflicht. Seit dem 1.10.2016 kann eine entsprechende Verurteilung auch einen Landesverweis von 5-15 Jahren nach sich ziehen (Art. 66a StGB). Diese möglichen Konsequenzen für die Täterschaft wurden in drei Interviews als möglicher Grund genannt, weshalb sich betroffene Personen nicht melden und aktiv eine Ungültigkeitsklage anstreben. Eine interviewte Person sowie ein Zivilstandsamt (in der Befragung) bezeichneten den Straftatbestand und die Strafanzeigepflicht als kontraproduktiv⁶⁵ bzw. als grosse Hürde. Eine andere interviewte Person sah auch potenzielle aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für die betroffene Person als Hinderungsgrund: Eine rückwirkende Annullierung der Ehe könne gegebenenfalls das Bleiberecht der betroffenen Person in Frage stellen;⁶⁶ eine Scheidung sei diesbezüglich mit einem kleineren Risiko verbunden. Eine Fachperson mit Betroffenenkontakt gab zu Protokoll, die zentralen Bedürfnisse der betroffenen Personen seien in der Regel Schutz, Sicherheit und Ruhe, während sie ein Strafverfahren eher ablehnen würden, weil sie nicht bereit seien, gegen die Täterschaft – ihr nahes Umfeld – auszusagen und sich den damit verbundenen potenziellen Konsequenzen auszusetzen.
- ***Mitgift:*** Eine Fachperson mit Betroffenenkontakt erwähnte, dass eine Auflösung einer Ehe für gewisse Personen nicht in Frage komme, weil die Eheschliessung mit einer grossen Mitgift verbunden war.
- ***Scheidung statt Eheungültigkeit:*** In der Praxiserfahrung einer Fachperson bevorzugten die meisten von Zwangsheirat Betroffenen eine Scheidung nach Art. 111, 112 oder 114 ZGB, einzelne eine normale Scheidungsklage wegen Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB) gegenüber einer Eheungültigkeit. In der Schätzung dieser Fachper-

⁶⁵ Vgl. auch Schwander (2012: 129f.). Die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands zu Zwangsverheiratung in Art. 181a StGB war auch in der Vernehmlassung stark umstritten.

⁶⁶ Um dieses Risiko zu verringern wurde im Rahmen des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten Art. 50 Abs. 2 AuG ergänzt, der das Aufenthaltsrecht von Personen nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft. regelt Neu kann auch der Umstand, dass eine Person die Ehe nicht aus freien Willen geschlossen hat, einen wichtigen persönlichen Grund für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 AuG darstellen (Bundesrat 2011: 2223).

son kommt es lediglich in 5-10% der Fälle zu Ungültigkeitsklagen. Es komme oft vor, dass zunächst eine Ungültigkeitsklage angestrebt werde, diese dann aber in eine Scheidungsklage umgewandelt würde, z.B. weil der Ehepartner in eine Scheidung nach Art. 111 ZGB einwillige, um einer Strafanzeige zu entgehen. In solchen Fällen geben die Verfahrensakten bzw. die Scheidungskonvention in der Regel keinen Aufschluss darauf, dass es sich um die Auflösung einer Zwangsheirat handelte.⁶⁷ Die Betroffenen hätten häufig auch kein Interesse daran, dass dies festgehalten werde. Für Personen, für die aus religiösen Gründen eine Scheidung keine gangbare Option zur Auflösung der Ehe darstelle, aber auch eine Ungültigkeitsklage nicht in Frage komme, biete die Möglichkeit der gerichtlichen Trennung nach Art. 117 und 118 ZGB einen Ausweg.

- **Anforderungen an Ungültigkeitsverfahren:** Eine Fachperson mit Betroffenenkontakt legte dar, dass auch die prozessualen Anforderungen eines Eheungültigkeitsverfahrens im Vergleich mit einer Scheidung nach Art. 111, 112 und 114 ZGB höher sind und eine Hürde darstellen können, ein solches anzustreben. Während für eine Scheidung keine Beweise nötig sind, muss bei einer Ungültigkeitsklage die Zwangsheirat oder bei einer Scheidung nach Art. 115 ZGB die Unzumutbarkeit der Weiterführung der Ehe zuhanden des Gerichts nachgewiesen werden. Schriftlich vorliegende Beweise müssen gegebenenfalls übersetzt und beglaubigt werden, was mit Kosten verbunden ist. Häufig sei die Beweislage allerdings schwierig, weil der ausgeübte Zwang nicht mit Dokumenten belegt werden könne. Es sei zumindest eine schriftlich protokollierte unter Wahrheitspflicht erfolgte Aussage der betroffenen Person nötig. Meist stehe Aussage gegen Aussage, und hier könne es zu Asymmetrien kommen, wenn z.B. ein gut integrierter Mann in angesehener Stellung über sein Netzwerk Zeugen mobilisieren könne, die zu seinen Gunsten aussagen. Zwei weitere Vorteile einer Scheidung gegenüber einer Ungültigkeitsklage seien, dass es manchmal möglich sei, den Zwang ausübenden Partner dazu zu bringen, in eine Scheidung nach Art. 111, 112 oder 114 ZGB einzuwilligen und so eine Strafe, ein aufwändiges Verfahren und höhere Kosten zu vermeiden. Zudem dauere ein Ungültigkeitsverfahren länger als eine Scheidung, was für viele Betroffene ein Grund sei, keine solche Klage zu erheben.

Gemäss Gesprächsaussagen von drei Fachpersonen können folgende Umstände dafür ausschlaggebend sein, dass sich Personen für eine Eheungültigkeitsklage mit den damit verbundenen möglichen Konsequenzen (Bruch mit der Familie, gegebenenfalls umfassendes Schutzprogramm inkl. Aufbau einer neuen Identität und eines neuen sozialen und beruflichen Umfelds) entscheiden:

⁶⁷ Dieser Umstand verunmöglicht es, die Anzahl aufgelöster Zwangsheiraten statistisch zu erfassen und ist ein Grund für die entsprechende Dunkelziffer, die folglich schwer auszuleuchten ist.

- Der Leidensdruck in der persönlichen Situation, die vermutlich meist mit schwerer (sexueller) Gewalt einhergeht, wird zu gross, die Person sieht keinen anderen Ausweg mehr.
- Aus religiösen oder kulturellen Gründen (Bedeutung des Zivilstandes; Stigmatisierung) ist eine Scheidung für die betroffene Person keine gangbare Option; die Ungültigkeit bietet einen passenden Ausweg.
- Es liegen verwertbare Beweise für den ausgeübten Zwang vor, z.B. Hochzeitsfotos, Tagebücher, eidesstattliche Erklärung der betroffenen Person,⁶⁸ Zeugenaussagen, Bestätigungsschreiben von Familienmitgliedern etc. Bei in der Schweiz geschlossenen Ehen sei die Beweisführung in der Regel einfacher.

9.5.3 Ausreichende Schutzvorkehrungen für betroffene Personen?

In den einschlägigen Weisungen des EAZW (2013a: 10, 12, 14, 17) ist festgehalten, dass zeitgleich mit einer Anzeige an die klageberechtigte Behörde auch eine Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erfolgen hat. Die zuständigen Behörden haben die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen (vgl. auch Art. 16 Abs. 7 ZStV). Eine befragte Person mit Betroffenenkontakt warf im Gespräch die Frage auf, ob im Fall solcher Anzeigen der Schutz betroffener Personen vor Gefährdungen aus ihrem Umfeld ausreichend gewährleistet sei. Zwischen einer Anzeige bzw. dem Zeitpunkt, zu dem Angehörige davon erfahren und dem Beginn von Schutzmassnahmen bestehe ein Zeitfenster, in dem eine Gefährdung potenziell steigen bzw. gar erst ausgelöst werden könne. Mangels Praxiserfahrung lasse sich nicht beurteilen, ob es jemals zu solchen Gefährdungssituationen gekommen sei, ob die Informationsflüsse und Massnahmen spielten, ob die Aufträge und Verpflichtungen an die beteiligten Behörden klar genug seien und ob der vorgesehene Schutz ausreichend greife. Die Frage lässt sich im Rahmen der vorliegenden Evaluation nicht beantworten; es liegen kaum Informationen hierzu vor. Wie in Tabelle 28 dargelegt gaben in der online-Befragung drei Zivilstandsämter, acht Aufsichtsbehörden und eine Migrationsbehörde an, insgesamt 17 Fällen an die KESB gemeldet zu haben. Die offene Frage nach Erfahrungen mit solchen Meldungen generierte keine substanziellen Antworten. Von klageberechtigten Behörden liegen keine Angaben hierzu vor.

⁶⁸ Die Fachstelle Zwangsheirat.ch stellt auf ihrer Website ein Formular für eine eidesstattliche Erklärung zur Verfügung, mit dem Personen vor einer Auslandsreise u.a. deklarieren können, dass eine allfällige Verheiratung gegen ihren Willen erfolge:

http://www.zwangsheirat.ch/fileadmin/user_upload/pdf/mm_eidesstattliche_erklaerung_20170801.pdf

10 Fazit, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die vorliegende Evaluation ist auf zwei Ziele ausgerichtet:

- erstens gilt es die *Wirksamkeit der neu eingeführten ZGB-Bestimmungen* zu beurteilen,
- zweitens soll die Evaluation *Potenzial zur Optimierung des Vollzugs* aufzeigen und gegebenenfalls *Vorschläge zur Revision der relevanten Bestimmungen* vorlegen.

Das vorliegende Kapitel zieht auf Grundlage der vorangehenden Ausführungen eine Bilanz zur Wirksamkeit der gesetzlichen Massnahmen gegen Zwangsheirat (Abschnitt 10.1), skizziert Möglichkeiten zur Erhöhung der Praktikabilität im Vollzug (Abschnitt 10.2), formuliert weitere Empfehlungen (Abschnitt 10.3) und präsentiert Überlegungen hinsichtlich möglicher Anpassungen der untersuchten zivilrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt 10.4).

10.1 Wirksamkeit der eingeführten ZGB-Bestimmungen

Die mit dem Bundesgesetz gegen Zwangsheiraten eingeführten rechtlichen Bestimmungen dienen dem Schutz der Ehefreiheit und zielen darauf ab, Zwangs- und Minderjährigenheiraten in der Schweiz präventiv zu verhindern und die Annullierung solcher bereits geschlossener Ehen zu ermöglichen. Bilanzierend lässt sich zu deren Wirksamkeit folgendes festhalten (vgl. ausführlicher Abschnitt 9.4):

- Es ist Minderjährigen nicht mehr möglich, in der Schweiz zu heiraten. Entsprechend wurden seit Inkrafttreten der untersuchten Bestimmungen in der Schweiz keine Minderjährigenehen mehr geschlossen.
- Die Anzahl der im Ausland geschlossenen Ehen mit Beteiligung minderjähriger Personen (und mindestens einer Person mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz) ist stark zurückgegangen. Dieser Rückgang setzte jedoch bereits 2006 ein; das Inkrafttreten der ZGB-Bestimmungen im Juli 2013 hat keinen massgeblichen Trendbruch bewirkt. Im Ausland erfolgte Eheschliessungen unter zwei Personen ohne ständigen Wohnsitz in der Schweiz sind in dieser Statistik nicht erfasst. Die vorliegende Studie identifizierte zehn Gerichtsverfahren zu Minderjährigenehen (soweit bekannt, alle im Ausland geschlossen). Zwei dieser Ehen wurden annulliert. In fünf Fällen gewichtete das Gericht das Interesse der Betroffenen an der Fortsetzung der Ehe höher als das öffentliche Interesse an deren Annullierung, in drei blieb die Ehe bestehen, da die verheiratete minderjährige Person während des Verfahrens volljährig wurde (zwei dieser Verfahren endeten mit einem Klagerückzug durch die klageberechtigte Behörde).
- Über die Entwicklung der Anzahl Zwangsehen im Laufe der Zeit lassen sich keine quantitativen Aussagen machen. Gemäss den befragten Meldebehörden führte in

mindestens 20 Fällen ein Verdacht auf fehlenden freien Willen zur Verweigerung der Eheschliessung (präventive Wirkung). Die vorliegende Studie identifizierte zwei gerichtliche Ungültigkeitsverfahren aufgrund von Zwangsheirat (Heirat in der Schweiz). Eines davon hatte die Annullierung der Ehe zur Folge.

- Gemäss den vorliegenden Informationen wurde bisher keine im Ausland geschlossene Ehe wegen Verdacht auf fehlenden freien Willen gerichtlich beurteilt.

Während das rechtliche Dispositiv Eheschliessungen mit Minderjährigen in der Schweiz grundsätzlich ausschliesst und diesbezüglich unmittelbar präventive Wirkung entfaltet, ist dessen Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung und Annullierung von Zwangsheiraten und auf die Annullierung von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen davon abhängig,

- wie gut die involvierten Behörden die fraglichen Ungültigkeitsgründe erkennen (betrifft v.a. das Fehlen des freien Willens zur Eheschliessung);
- ob sie bei offensichtlichem Vorliegen eines der hier interessierenden Ungültigkeitsgründe oder bei Verdacht darauf die vorgesehenen Meldungen vornehmen (Meldepraxis);
- ob die klageberechtigten Behörden oder betroffene Personen Ungültigkeitsklagen erheben (Klageneigung); und
- wie die Gerichte die ihnen unterbreiteten Fälle beurteilen (Gerichtsentscheide), insbesondere mit Blick auf die in Art. 105 Ziff. 6 ZGB angelegte Interessenabwägung bei Minderjährigenehen.

Eine zentrale Schwierigkeit, die der Wirksamkeit der Bestimmungen gegen Zwangsheiraten Grenzen setzt, ergibt sich aus dem bekämpften Phänomen selbst: Der auf eine Person ausgeübte Druck, eine Ehe gegen ihren freien Willen einzugehen, ist für Aussenstehende in der Regel nur schwer zu erkennen und nachzuweisen. Die Betroffenen streben deshalb zum einen äussert selten von sich aus eine Eheungültigkeitsklage an und machen zum anderen im Kontakt mit potenziellen Meldebehörden oder bei behördlich erhobenen Klagen kaum die für den Nachweis nötigen Hinweise oder Aussagen. Demgegenüber sind Minderjährigenheiraten für die Meldebehörden prinzipiell leicht festzustellen.

Die Befragung verschiedener Meldebehörden zeigt, dass nicht alle Fälle, in denen eine Behörde einen Verdacht auf vorliegende Zwangsheirat hegt oder eine Minderjährigenehe feststellt, an die jeweils zuständige klageberechtigte Behörde gemeldet werden. Bei Zwangsehen begründen die Behörden ihre Zurückhaltung damit, dass der Verdacht zu wenig gut begründet sei bzw. sich nicht erhärtet habe oder sich nicht beweisen lasse; bei Minderjährigenehen mit der absehbaren Heilung durch Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens und den bisherigen Erfahrungen mit der Gerichtspraxis bei der Beurteilung solcher Ehen. Die nicht konsequente Meldepraxis findet ihre Entsprechung auf der Ebene der klageberechtigten Behörden. Diese verzichten aus denselben Gründen in einem

grossen Teil der ihnen gemeldeten Fälle darauf, diese der gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Aus den geschilderten Umständen ergibt sich, dass jeweils mehr Minderjährigenehen gemeldet bzw. vor Gericht gebracht werden als Verdachtsfälle auf Zwangsheirat. Die hier präsentierte Empirie und Aussagen von Melde- und klageberechtigten Behörden zeigen, dass Minderjährigenehen selten annulliert werden und dass auch die Gerichte bei der Eheschliessung ausgeübten Zwang kaum nachweisen können.

Bei ***im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen*** ist die Wirksamkeit des rechtlichen Dispositivs durch zwei in den Bestimmungen selbst angelegte Faktoren begrenzt: Zum einen können solche Ehe nur angefochten und ungültig erklärt werden, solange eine der beteiligten Personen noch nicht volljährig geworden ist (und keine Hinweise auf erfolgten Zwang vorliegen) (Bundesrat 2011: 2016). Obwohl Minderjährigkeit im ZGB als *unbefristeter* Eheungültigkeitsgrund definiert ist, sind die Anfechtbarkeit und damit das Wirkungspotenzial der betreffenden Bestimmung auf dieses Zeitfenster beschränkt (Heilung durch Erreichen der Volljährigkeit). In drei der in der vorliegenden Studie untersuchten Gerichtsfälle blieb die Minderjährigenehe aus diesem Grund gültig. Zum anderen ist bei Minderjährigenehen, die vor Erreichen der Volljährigkeit angefochten werden, die in Art. 105 Ziff. 6 ZGB angelegte Interessenabwägung von grosser praktischer Bedeutung (vgl. Abschnitt 7.5).

Diese beiden Faktoren haben direkt zur Folge, dass im Ausland geschlossene Minderjährigenehen in der Schweiz, soweit sie überhaupt gerichtlich beurteilt werden, mit grösserer Wahrscheinlichkeit bestehen bleiben, als annulliert werden⁶⁹, und indirekt, dass festgestellte Minderjährigenehen gar nicht der klageberechtigten Behörde gemeldet oder von diesen nicht der gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Es gilt deshalb festzustellen, dass der in der Botschaft des Bundesrats (2011: 2206ff.) angestrebte Paradigmenwechsel und mehrfach postulierte Grundsatz, wonach „Minderjährigenehen auch unter Ausländern“ bzw. „im Ausland geschlossene Minderjährigenehen grundsätzlich nicht mehr toleriert“ „und nur noch im Sinne einer Ausnahme aufrechterhalten“ werden, so nicht eingelöst wird. Die Aufrechterhaltung gerichtlich überprüfter Minderjährigenehen ist gemäss den bisherigen Erfahrungen eher die Regel als die Ausnahme. Die Gerichte stützen sich bei der Interessenabwägung vor allem auf die Aussagen der minderjährig verheirateten Personen und gewichten diese meistens höher als den *Ordre public*. Es muss offen bleiben, inwiefern solche Aussagen den tatsächlichen Interessen dieser Minderjährigen entsprechen oder unter Druck des Umfelds erfolgt sind. Sofern diese Frage im Verfahren überhaupt aufgeworfen und geprüft wurde, konnten die Gerichte bei den überprüften Minderjährigenehen keine Hinweise erkennen, dass die Ehe nicht im freien Willen geschlossen wurde. Nicht spezi-

⁶⁹ Diese Einschätzung stützt sich zum einen auf die Analyse von 12 Gerichtsverfahren (Kapitel 7), zum anderen auf entsprechende Erfahrungsberichte von Melde- und klageberechtigten Behörden (vgl. auch Regierungsrat des Kantons Zürich 2019).

fisch untersucht wurde die Frage, wie die Gerichte bei der Interessenabwägung konkret allgemeine Kinderschutzinteressen der verheirateten minderjährigen Person würdigen.

Von Zwangs- oder Minderjährigenehe Betroffenen eröffnen die mit Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB neu definierten Eheungültigkeitsgründe eine neue Handlungsmöglichkeit, indem entsprechende Ehen gerichtlich angefochten und annulliert werden können.⁷⁰ Diese Möglichkeit ist vor allem für Personen, für die eine Scheidung nicht in Frage kommt, wertvoll. Sie wird allerdings höchst selten genutzt. Gemäss Fachpersonen streben die wenigsten Betroffenen eine Bestrafung der Druck ausübenden Personen an und sind andere Wege zur Auflösung der Ehe für sie einfacher. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil von unter Zwang geschlossenen Ehen nicht gestützt auf Art. 105 Ziff. 5 ZGB annulliert, sondern über eine Scheidung aufgelöst wurde. Ob die neuen gesetzlichen Bestimmungen allenfalls einen indirekten Effekt hatten, indem sie – oder die verschiedenen Informations- und Präventionsaktivitäten u.a. im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten – betroffene Personen dazu bewogen, eine unter Zwang geschlossene Ehe aufzulösen, lässt sich empirisch nicht ermitteln.

Die verschiedenen Meldeinstanzen, die klageberechtigten Behörden und die Zivilgerichte können bei der Eheschliessung ausgeübten Zwang bzw. Druck in der Regel nur erkennen und nachweisen, wenn die davon betroffenen entsprechende Hinweise machen. Auch bei der Interessenabwägung bei Minderjährigenehen sind für die Gerichte meistens die Deklarationen der minderjährig verheirateten Personen ausschlaggebend. Zwangs- und Minderjährigenheiraten liegen jedoch häufig soziale und innerfamiliäre Druckmechanismen zugrunde⁷¹, gegen die sich Betroffene oft nicht zu wehren wagen, weil dies meist mit einer Emanzipation von der Familie und dem weiteren sozialen Umfeld, mit grossen Schwierigkeiten, Konflikten oder gar Gefahren für Leib und Leben verbunden ist. Dies erschwert es Betroffenen, auf ihre Situation aufmerksam zu machen und ihre persönlichen Interessen selbstbestimmt zu äussern⁷² und schränkt die Wirksamkeit des rechtlichen Dispositivs entsprechend ein. Dieses ist nur soweit opfergerecht ausgestaltet, wie es ihnen ermöglicht und sie dabei unterstützt, dies zu tun. Die vorliegende Studie erlaubt keine empirisch fundierte Beurteilung dieses Aspekts.

In qualitativer Hinsicht kann den zivilrechtlichen Bestimmungen eine gewisse indirekte Wirksamkeit attestiert werden, indem sie bei den anwendenden Behörden die oben erwähnten Voraussetzungen zur Bekämpfung von Zwangsheirat teilweise verbessert haben. Die gesetzliche Verankerung der Ungültigkeitsgründe hatte ihnen gegenüber eine Signalwirkung. Die Bestimmungen bieten ihnen zum einen die rechtliche Legitimation und eine Argumentationsgrundlage, um im Zweifelsfall gegenüber den Brautleuten konsequent auf-

⁷⁰ Drohung war schon vor Inkrafttreten von Art. 105 Ziff. 5 ZGB ein befristeter Eheungültigkeitsgrund (Art. 107 Ziff. 4 ZGB, per 1. Juli 2013 aufgehoben).

⁷¹ <http://www.zwangsheirat.ch/de/worum-es-geht-fr/formen-und-ursachen/>

⁷² Es ist anzunehmen, dass dies bei tendenziell umso stärker der Fall ist, je jünger die Betroffenen sind.

zutreten, haben aber vielerorts auch zu einer Sensibilisierung für die Phänomene Zwangs- und Minderjährigenheirat und zur Kompetenzentwicklung geführt. Vereinzelt haben Behörden einzelne Verfahrensschritte angepasst bzw. bestimmte Vorgehensweisen in Verdachtsfällen definiert. Mitarbeitende vieler verschiedener Meldebehörden (Zivilstandsämter, Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, Migrationsbehörden, SEM) sind in ihrer jeweiligen Tätigkeit aufmerksamer für die Themen Zwangs- und Minderjährigenheirat, klären bei Zweifeln häufiger als vorher ab und können gegebenenfalls besser intervenieren. Die Frage, ob die verstärkten Bemühungen, im Ehevorbereitungsverfahren auf das Erfordernis des freien Willens hinzuweisen, und die Praxis, in Zweifelsfällen z.B. Einzelgespräche zu führen oder weitere Abklärungen zu treffen, eine präventive Wirkung hatten und so angestrebte Eheschliessungen bzw. –anerkennungen verhindert wurden (Abbruch von Ehevorbereitungsverfahren; Verweigerung der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen), lässt sich im Rahmen der vorliegenden Evaluation nicht abschliessend beantworten. Die Befragung der Meldebehörden hat jedoch gezeigt, dass immerhin in mindestens 20 Fällen die Eheschliessung aufgrund eines Verdachts auf fehlenden freien Willen verweigert wurde.

10.2 Möglichkeiten zur Optimierung des Vollzugs

Wie soeben dargelegt hängt die direkte Wirksamkeit der zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Zwangs- und Minderjährigenheiraten in Bezug auf die in Tabelle 46 dargestellten angestrebten Wirkungen davon ab, wie gut es den Mitarbeitenden der mit diesen Phänomenen konfrontierten Behörden möglich ist zu erkennen, ob einer dieser Ungültigkeitsgründe vorliegt, wie konsequent sie solche (Verdachts-)Fälle an die zuständige klageberechtigte Behörde melden und wie konsequent diese Eheungültigkeitsklagen einreichen. Die Ausführungen in Abschnitt 5.6 und Abschnitt 9.2 zeigen auf, wie sich die Vollzugspraxis der verschiedenen Behörden entlang dieser Wirkungskette gestaltet und mit welchen Schwierigkeiten sie bei der Anwendung der untersuchten Bestimmungen konfrontiert sind. Sie sind in Tabelle 50 zusammengefasst. Behördenübergreifend ist darüber hinaus festzustellen, dass in vier von sieben Ungültigkeitsverfahren zu Minderjährigenehen, zu denen diese Angabe ermittelt werden konnte und die nicht durch Klagerückzug endeten, die Verfahrensdauer mehr als ein Jahr betrug, in zwei davon über zwei Jahre. Angesichts der Heilung durch Volljährigkeit schränkt dieser vollzugsbedingte Umstand die Wirksamkeit der Ungültigkeitsbestimmung zusätzlich ein.

Die nachfolgend diskutierten Vorschläge zur Optimierung des Vollzugs setzen entsprechend an den verschiedenen Stufen der vorgesehenen Wirkungskette an. Sie wurden anhand von Gesprächsaussagen in Interviews, Befragungsantworten und eigenen Überlegungen des Evaluationsteams entwickelt und zielen prinzipiell darauf ab, dass

- die verschiedenen damit konfrontierten Behörden Verdachtsfälle leichter erkennen,
- Verdachtsfälle konsequenter einer kompetenten Bearbeitung zuführen, und
- bestehende Klagehürden gesenkt werden.

Tabelle 50: Praxis und Schwierigkeiten der Behörden bei der Anwendung der ZGB-Bestimmungen

Behörden	Stufen der Wirkungskette	Vollzugspraxis und Probleme	
		Zwang	Minderjährigkeit
Meldebehörden (Zivilstandsämter, Aufsichtsbehörden, Migrationsbehörden, SEM)	Ungültigkeitsgrund erkennen	- Schwer festzustellen, kaum Anhaltspunkte, v.a. bei im Ausland geschlossenen Ehen - Potenzieller Rollenkonflikt (Zivilstandsämter) - Schwierige Abgrenzung zur arrangierten Ehe	In der Regel problemlos erkennbar
	Verdachtsfälle an klageberechtigte Behörde melden	Zurückhaltung wegen fehlenden Nachweisen, Zweifel subjektiv/zu wenig gut begründet, Verdacht nicht erhärtet	Oft Verzicht auf Meldung wegen absehbarer Heilung durch Volljährigkeit und bisheriger Gerichtspraxis
Klageberechtigte Behörden	Eheungültigkeitsklage erheben	- Zurückhaltung wegen fehlenden Nachweisen - Z.T. fehlende Instrumente zur Sachverhaltsfeststellung	Tiefe Klagemotivation wegen Heilung durch Volljährig und bisheriger Gerichtspraxis, z.T. Verzicht aufgrund von Aufwand-Nutzen-Abwägungen
Zivilgerichte	Gerichtliche Beurteilung angefochtener Ehen	Schwer nachzuweisen	Heilung durch Volljährigkeit während des Verfahrens; Interessenabwägung fällt meistens zugunsten Aufrechterhaltung der Ehe aus, nicht zugunsten des Ordre public

10.2.1 Verdachtsfälle besser erkennen

Während sich Minderjährigkeit einer Person anhand der vorliegenden Unterlagen in der Regel relativ leicht feststellen lässt, ist das Fehlen des freien Willens zur Eheschliessung meist kaum erkennbar, insbesondere bei im Ausland geschlossenen Ehen, über deren Anerkennung die Behörden üblicherweise einzig anhand von Dokumenten befinden, ohne persönlichen Kontakt mit den Eheleuten. Findet ein persönlicher Kontakt statt, was v.a. bei der Ehevorbereitung im Inland der Fall ist, ist es prinzipiell eher möglich, entsprechende Anzeichen zu bemerken oder die Brautleute darauf anzusprechen. Werden Verdachtsfälle auf Zwangsheirat besser erkannt, ist es besser möglich, potenziell betroffenen Personen gezielt Unterstützung und Schutz zukommen zu lassen. Es ist auch denkbar, dass Informations- und Abklärungsmassnahmen im Ehevorbereitungsverfahren in gewissen Fällen eine präventive Wirkung entfalten und Eheschliessungen gegen den Willen einer beteiligten

Person verhindern. Dies bedingt jedoch seitens der Mitarbeitenden in Zivilstandsämtern eine entsprechende Sensibilisierung für die Problematik von Zwangsheirat, Kenntnisse der Hintergründe dieses Phänomens und von möglichen Anzeichen dafür, aber auch die Bereitschaft, im Kontakt mit Brautleuten auf solche Anzeichen zu achten und allfälligen Zweifeln am freien Willen nachzugehen.

Praxisbezogene Massnahmen und Vorgehensweisen für Zivilstands- und Migrationsbehörden

Die Befragung im Rahmen der vorliegenden Studie hat diverse praktische Massnahmen aufgezeigt, die Meldebehörden bereits heute treffen, um Brautleute deutlicher auf das Erfordernis des freien Willens hinzuweisen oder Hinweise auf fehlenden freien Willen besser erkennen zu können (vgl. Kapitel 5).

Bei der Eheschliessung in der Schweiz können Zivilstandsämter verschiedene Vorkehren und Massnahmen treffen und im Ehevorbereitungsverfahren kombiniert einsetzen:

- Auskünfte und Beratung nur direkt an die Brautleute erteilen, nicht an Eltern, Verwandte oder andere Drittpersonen.
- Kommunikation mit beiden Brautleuten suchen, Einfluss eines dominanteren Teils kritisch hinterfragen und auszugleichen versuchen
- Vorsehen, dass das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung nicht vorgängig ausgefüllt eingereicht werden kann, sondern von den Brautleuten vor Ort ausgefüllt werden muss
- Systematische Information der Brautleute über das Erfordernis des freien Willens und die entsprechende Rechtslage (schriftlich und mündlich), explizite Aufklärung, schriftliche Bestätigung der Brautleute, dass sie die Information erhalten und verstanden haben
- Potenziell betroffenen Personen diskret Informationen über Beratungsangebote und Schutzmöglichkeiten zugänglich machen
- Gegebenenfalls vor Eheschliessung eine Beratung bei einer Fachstelle empfehlen
- Nach erfolgter Information Rahmen schaffen, um den Brautleuten individuell die Äusserung des freien Willens zu ermöglichen: einzeln anhören und spezifische Fragen stellen, Einzelgespräche anbieten bzw. gegebenenfalls aktiv suchen, Einfluss von Drittpersonen ausschliessen
- Nach erfolgter Information das Verfahren hinauszögern, den Brautleuten möglichst viel Zeit zum Überlegen geben

Bei Zweifeln oder konkreten Verdachtsmomenten:

- Bei Brautleuten eine schriftliche Stellungnahme über die Umstände des Kennenlernens einholen
- Zweitmeinung zum Dossier einholen, Präsenz einer zweiten Person aus der Zivilstandsbehörde bei der Ehevorbereitung; Rücksprache mit der Migrationsbehörde

- Beobachtungen und Verdachtselemente als mögliche spätere Beweismittel schriftlich festhalten (z.B. in Aktennotiz)
- Information an kantonale Aufsichtsbehörde, die gegebenenfalls eigene Schritte einleiten kann
- Kontaktaufnahme mit Fachstellen, z.B. der Fachstelle Zwangsheirat. Fälle melden; Beratung einholen

Folgende Massnahmen können Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und Migrationsbehörden bei der Prüfung der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen treffen:

- Infostar konsultieren, ob bereits in der Schweiz ein Eheverbereitungsverfahren erfolgt ist, die Eheschliessung jedoch ins Ausland verlegt wurde
- Schweizer Vertretungen im Ausland für das Thema sensibilisieren, dazu anhalten, die Aufsichts- oder Migrationsbehörden auf mögliche Verdachtsfälle hinzuweisen

► **Empfehlung 1:** Die kantonalen und kommunalen Zivilstands- bzw. Migrationsbehörden können im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Verfahrensabläufe diverse konkrete Massnahmen treffen, um die Brautleute Personen ausdrücklich auf das Erfordernis des freien Willens hinzuweisen, ihnen die Äusserung des freien Willens besser zu ermöglichen oder um Hinweise auf fehlenden freien Willen besser erkennen zu können.

Information, Weiterbildung, Sensibilisierung an Meldebehörden

Je besser Mitarbeitende von Zivilstands- und Migrationsbehörden (und von anderen Stellen, die mit von Zwangs- und Minderjährigenehen Betroffenen in Kontakt stehen können) über die Themen Zwangs- und Minderjährigenehe allgemein, über Möglichkeiten, Hinweise auf Druckausübung bzw. fehlenden freien Willen bei der Eheschliessung zu erkennen, über mögliche Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen und über Fachstellen, Beratungs- und Schutzangebote Bescheid wissen, umso besser sind sie in der Lage, Verdachtsfälle zu erkennen und adäquat mit diesen zu verfahren. Wie in Kapitel 8 dargelegt, haben vielerorts Massnahmen zur Kompetenzentwicklung stattgefunden, v.a. im Zivilstandswesen. Die Sensibilisierung, Information und Weiterbildung von Fachpersonen war auch ein wichtiges Element des von 2013-2017 umgesetzten Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheirat (Féraud/Rüefli 2017). Da dieses Programm seit dessen Abschluss 2017 nicht fortgesetzt wurde, ist allerdings nicht sichergestellt, dass entsprechende Bemühungen zur Kompetenzentwicklung weitergeführt werden (Bundesrat 2018: 12).

Die durchgeführte Behördenbefragung hat eine Palette konkreter, praxisbezogener Vorgehensschritte und Handlungsweisen einzelner Behörden aufgezeigt, an denen sich andere Behörden orientieren können (vgl. Kapitel 5 und oben). Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, zur Optimierung des Vollzugs diese Praktiken und Erfahrungen an alle relevanten Behörden und Fachpersonen zu vermitteln, damit sie diese gegebenenfalls für die eigene

Praxis übernehmen können. Viele Befragungsantworten lassen auch darauf schliessen, dass das allgemeine Bewusstsein für die Themen Zwangs- und Minderjährigenehe und das Wissen darüber bei den Mitarbeitenden von Meldebehörden unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Insofern scheint es angezeigt, dass die potenziell mit den Phänomenen Zwangs- und Minderjährigenheirat konfrontierten Behörden weiterhin darauf bedacht sind, ihre Mitarbeitenden für den Umgang damit zu sensibilisieren und zu schulen.

Darüber hinaus wird empfohlen, auch die Vernetzung und den Informations- und Erfahrungsaustausch unter verschiedenen Behörden auf Bundes- und Kantonsebene zu pflegen und zu fördern. Vernetzungsveranstaltungen und Informationsangebote (z.B. die im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheirat aufgebaute Internetseite www.gegen-zwangsheirat.ch⁷³) sollten es diesen ermöglichen, sich gegenseitig über Schwierigkeiten, Praktiken und Erfahrungen auszutauschen, bewährte Vorgehensweisen kennenzulernen und sowohl voneinander als auch aus konkreten Fällen zu lernen.

- **Empfehlung 2:** Die potenziell mit dem Phänomen Zwangs- und Minderjährigenheirat konfrontierten Behörden sollten darauf bedacht sein, ihre Mitarbeitenden für den Umgang damit zu sensibilisieren und zu schulen. Darüber hinaus sollten die Vernetzung und der Informations- und Erfahrungsaustausch unter verschiedenen Behörden und Fachpersonen auf Bundes- und Kantonsebene gepflegt und gefördert werden.

10.2.2 Verdachtsfälle konsequenter einer kompetenten Bearbeitung zuführen

Die vorliegende Studie hat aufgezeigt, dass die befragten Behörden nicht alle Fälle von Minderjährigen- oder vermuteter Zwangsheirat an die zuständigen klageberechtigten Behörden weitermelden.⁷⁴ Bei Zwangsheirat begründen die Behörden ihre Zurückhaltung vor allem damit, dass der Verdacht, der freie Wille könnte nicht gegeben sein, zu wenig gut begründet sein könnte oder sich nicht erhärten lasse. In Fällen von Minderjährigenheirat verzichten sie oft wegen der absehbaren Heilung durch Volljährigkeit und wegen der Erfahrung, dass die Gerichte die meisten dieser Ehen gültig erklären, auf eine Meldung. Aufgrund der inkonsequenten Meldepraxis wird somit eine gewisse Anzahl vermuteter Zwangsehen und festgestellter Minderjährigenehen der im rechtlichen Dispositiv vorgesehenen gerichtlichen Überprüfung entzogen. Mit Blick auf die intendierten Wirkungen der zivilrechtlichen Bestimmungen – Entdeckung und Annullation ungültiger Ehen – wären somit die meldepflichtigen Behörden anzuhalten, Verdachtsfälle konsequenter zu melden, damit die zuständige klageberechtigte Behörde die entsprechenden Sachverhaltsabklärungen vornehmen und die Fälle gegebenenfalls vor Gericht bringen kann.

⁷³ Die Internetseite wird seit Auslaufen des Bundesprogramms nicht weiter gepflegt und dient seither lediglich der Dokumentation der Aktivitäten und Ergebnisse des Bundesprogramms.

⁷⁴ Zu beachten ist, dass die Meldepflicht gemäss Art. 106 ZGB nicht absolut besteht, sondern „[s]oweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist.“

Aus der Perspektive der Betroffenen präsentiert sich die Situation allerdings etwas anders. Es besteht das Risiko, dass die Meldung eines Verdachtsfalls an eine Behörde die Betroffenen zusätzlichen Bedrohungen aussetzen kann (Schwander 2012: 129 und Abschnitt 5.8). Eine Intensivierung der Meldepraxis kann sich somit unter Umständen auch kontraproduktiv auswirken. Hinzu kommt der Umstand, dass nur die wenigsten Betroffenen überhaupt eine gerichtliche Eheungültigkeitsklage anstreben.

Verdachtsmeldungen aufgrund von Eheungültigkeit sind an die klageberechtigten Behörden im Sinne von Art. 106 ZGB zu richten. Die Bezeichnung dieser Behörde obliegt den Kantonen. Entsprechend sind je nach Kanton unterschiedliche Stellen mit dieser Funktion betraut: in 6 Kantonen ist es die Staatsanwaltschaft, in 16 eine andere Verwaltungseinheit, in 4 Kantonen sind es die Einwohnergemeinden. Diese verschiedenen Stellen bringen unterschiedliche Voraussetzungen (z.B. rechtliche Befugnisse, personelle Mittel, fachliche Hintergründe) zur Bearbeitung und Abklärung von Verdachtsfällen auf Zwangs- oder Minderjährigenheirat mit. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Möglichkeiten, Sachverhaltsabklärungen zu treffen, und der Umgang mit Verdachtsfällen sich je nach Art einer Stelle unterscheiden. Im Rahmen der vorliegenden Studie ist es allerdings nicht möglich zu beurteilen, ob derartige Faktoren einen Einfluss auf die Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen haben. Auch die fachliche Qualifikation und Eignung der verschiedenen klageberechtigten Behörden, mit dem anspruchsvollen und mit Bedrohungsmechanismen verbundenen Phänomen Zwangsheirat und mit den davon (potenziell) betroffenen Personen adäquat umzugehen, lässt sich nicht beurteilen.

Angesichts dieser Abwägungen ist zu überlegen, ob und wie die Meldepflicht gemäss Art. 106 ZGB so angepasst werden kann, dass mehr Verdachtsfälle einer kompetenten Bearbeitung zugeführt werden, dabei jedoch die Interessen der von Zwangs- oder Minderjährigenheirat Betroffenen gewahrt werden und ihr Schutz gewährleistet werden kann.

In Analogie zu anderen Einrichtungen wie den Fachstellen häusliche Gewalt oder zu den KESB lässt sich das Idealbild skizzieren, dass in jedem Kanton mit diesen Stellen bzw. Behörden vergleichbare Anlaufstellen bestehen und für die Bearbeitung von Fällen von Zwangs- und Minderjährigenheirat zuständig bezeichnet sind. Die Tätigkeit dieser Stellen würde in erster Linie die Vermittlung von Beratung, Unterstützung und Schutz der Betroffenen beinhalten. Sie könnten jedoch auch dafür zuständig sein, Verdachtsmeldungen auf Eheungültigkeit aufgrund von Zwangsheirat entgegenzunehmen. Diese Stellen müssten über themenspezifische Fachkompetenzen und über die nötigen Mittel verfügen, um bei eingegangenen Meldungen die nötigen Abklärungen vorzunehmen und gegebenenfalls zivilrechtliche Eheungültigkeitsklagen anzustreben. Idealerweise erfolgen solche Schritte unter Einbezug der Betroffenen bzw. in Absprache mit ihnen, um deren Interessen zu wahren. Inwiefern diese Stellen die klageberechtigte Behörde gemäss Art. 106 ZGB ergänzen oder ersetzen würden und wie ihre Tätigkeit mit der strafrechtlichen Komponente der Bekämpfung von Zwangsheiraten abzustimmen wäre, kann hier nicht abschliessend diskutiert werden. Ob solche Anlaufstellen neu zu schaffen wären oder ob bestehende Stellen diese

Funktion übernehmen sollten, kann hier offen bleiben. Sinnvoll scheint allerdings eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungs- und Fachstellen wie die Fachstelle Zwangsheirat, Opferhilfestellen u.ä.

- **Empfehlung 3:** In Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungs- und Fachstellen ist zu überlegen, wie und wo Meldestellen und/oder kantonale Anlaufstellen für von Zwangs- und Minderjährigenheirat Betroffene opfergerechter eingerichtet werden können und ob solche Stellen Verdachtsmeldungen auf Eheungültigkeit nach Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB entgegennehmen und die entsprechenden Sachverhaltsabklärungen treffen sollen.

Neben den hier hauptsächlich betrachteten Zivilstands- und Migrationsbehörden haben gemäss der vorliegenden Studie auch andere Behörden wie z.B. die KESB, Bildungseinrichtungen, Opferhilfe- und andere Beratungsstellen oder Sozialbehörden der jeweiligen klageberechtigten Behörde Verdachtsfälle gemeldet. Sie haben jedoch bisher eine eher untergeordnete Bedeutung als Meldeinstanz (vgl. Tabelle 32). In zwei Interviews wurde ausserdem auf die Rolle der Einwohnergemeinden als potenzielle Meldebehörde hingewiesen: In einem Kanton haben die Erstinformationsgespräche nach Art. 56 AuG zu vier Meldungen von Verdachtsfällen geführt. Die zuständigen Personen haben in diesen Gesprächen mögliche Indizien für Zwangsheirat festgestellt und gezielt nachgefragt. In einem anderen Kanton sind Familiennachzugsgesuche bei den Gemeinden einzureichen, welche diese Gesuche anschliessend an die kantonale Migrationsbehörde weiterleiten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, weitere Behörden und Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit von Zwangs- oder Minderjährigenheirat Betroffenen in Kontakt kommen können, gezielt auf diese Thematik zu sensibilisieren und dazu anzuhalten, entsprechende Verdachtsfälle einer zuständigen Stelle zu melden. In Verbindung mit Empfehlung 3 soll hier offen bleiben, ob es sich dabei um die klageberechtigte Behörde gemäss Art. 106 ZGB oder um eine andere Stelle handeln soll.

- **Empfehlung 4:** Über geeignete Kanäle sollten weitere Behörden und Stellen wie z.B. die KESB, Bildungseinrichtungen, Opferhilfe- und andere Beratungsstellen, Sozialbehörden, Einwohnergemeinden und andere Stellen, die Erstinformationsgespräche gemäss Art. 56 AuG durchführen, auf ihre potenzielle Funktion als Meldeinstanz von (Verdachts-)Fällen auf Zwangs- und Minderjährigenheirat sensibilisiert und dazu angehalten werden, solche Fälle an eine geeignete Stelle zu melden.

10.2.3 Hürden der Klagemotivation senken

Das zivilrechtliche Dispositiv zur Annullierung einer unfreiwillig oder vor Erreichen des 18. Lebensjahrs im Ausland geschlossenen Ehe kommt nur in sehr seltenen Fällen überhaupt zur Anwendung. Dies liegt zum einen daran, dass klageberechtigte Behörden ihnen gemeldete Fälle teilweise nicht zur Klage bringen, weil sie fehlenden freien Willen bzw.

ausgeübten Zwang nur schwer feststellen und nachweisen können, weil viele Fälle von Minderjährigenehe während des Verfahrens durch Volljährigkeit heilen, oder weil sie aufgrund früherer Erfahrungen mit der Praxis der Gerichte bei der Beurteilung von Minderjährigenehen von vornherein auf eine Klage verzichten. Wie Abschnitt 7.6 zeigt, dauerten die Ungültigkeitsverfahren in der Mehrheit der untersuchten Fälle länger als ein Jahr, teilweise länger als zwei Jahre.⁷⁵ Die vorliegende Evaluation kann diese Feststellung nicht weiter einordnen bzw. bewerten und keine Aussagen über die Gründe dieser Verfahrensdauer machen. Massnahmen zur Senkung der Dauer von Eheungültigkeitsverfahren bei Minderjährigenehen dürften jedoch der konsequenten Umsetzung und der Wirksamkeit von Art. 105 Ziff. 6 ZGB förderlich sein.

Zum anderen bestehen namentlich seitens betroffener Personen verschiedene Gründe, um auf eine Eheungültigkeitsklage zu verzichten (vgl. Abschnitt 9.5.2). Die meisten Hürden der Klagemotivation ergeben sich aus übergeordneten gesetzlichen oder verfahrensrechtlichen Gegebenheiten (Anforderungen an Beweiskraft, Verfahrensvorschriften, Rechtsfolgen einer Eheungültigkeit im Vergleich mit einer Scheidung) oder aus individuellen Entscheidungen der Betroffenen und lassen sich nicht ohne weiteres senken. Auch aus diesem Grund wird hier keine konkrete Anregung oder Empfehlung zur Optimierung des Vollzugs auf dieser Ebene formuliert. Es könnte jedoch eine Aufgabe von Meldebehörden und von Anlaufstellen im Sinn von Empfehlung 3 sein, von Zwangs- und Minderjährigenheirat Betroffene über ihre Rechte zu informieren und sie dabei zu unterstützen, sie wahrzunehmen.

10.3 Weitere Empfehlungen

Aus der vorliegenden Studie ergeben sich weitere Empfehlungen, die nicht unmittelbar auf die Optimierung des Vollzugs der untersuchten rechtlichen Bestimmungen abzielen, sondern in Ergänzung dazu breiter auf die Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigkeit ausgerichtet sind.

10.3.1 Massnahmen zur Prävention von Zwangs- und Minderjährigenheirat

Die Erfahrung verschiedener Fachpersonen und Stellen mit Betroffenenkontakt und die Zahlen erfolgter Anfragen und Beratungen der Fachstelle Zwangsheirat zeigen, dass es viel mehr Personen gibt, die potenziell oder effektiv von Zwangs- oder Minderjährigenheirat betroffen sind und um Rat und Unterstützung suchen, als solche, die eine juristische Lösung der Situation bzw. konkret die Annullierung der Ehe anstreben. Viele melden sich bereits im Vorfeld einer möglicherweise geplanten Verheiratung; andere suchen nach Auswegen aus ihrer Situation. Diese Anfragen weisen auf die Bedeutung und Wirksamkeit von Massnahmen zur Sensibilisierung, Information und Prävention hin. Angesichts der quanti-

⁷⁵ Der Europarat formulierte in seiner Resolution 1468 (2005) das Ziel einer maximalen Dauer von einem Jahr zur Behandlung von Gesuchen um Auflösung von Zwangs- und Kinderehen (Bundesrat 2007: 16).

tativ geringen Nutzung der Möglichkeit zur nachträglichen Annullierung von Zwangs- und Minderjährigenehen sind präventive Massnahmen von grösserer Bedeutung für die Bekämpfung dieser Phänomene als das rechtliche Dispositiv.

Dies zeigt sich auch in der online-Behördenbefragung. Darin wurde die Frage, wie Zwangs- und Minderjährigenheirat bekämpft werden könnte, am häufigsten mit Vorschlägen beantwortet, die auf die Sensibilisierung und Aufklärung von (potenziell) Betroffenen abzielen. Weitere Antworten, die sich dem Themenkomplex der Prävention zuordnen lassen, sind in Tabelle 51 zusammengefasst. Zahlreiche Stellen schlugen unspezifisch „Integration“ (20 Nennungen), „Prävention“ (7 Nennungen) oder gesellschaftliche Veränderungen (in den Milieus der Betroffenen) vor. 7 Stellen verwiesen auf die Bedeutung der Sensibilisierung von Schulen, Zivilstandsämtern und weiteren Stellen und Behörden, welche mit potenziellen Betroffenen in Kontakt stehen.

Tabelle 51: Ansätze zur Verhinderung von Zwangs- und Minderjährigenheiraten (Auswahl)

Wie lassen sich aus Ihrer Sicht Zwangs- und Minderjährigenheiraten grundsätzlich verhindern? Nennen Sie bitte ein paar Stichworte.					
	Zivilstands- ämter	Aufsichts- behörden	Migrations- behörden	Klageberechtigte Behörden	Total
Sensibilisierung, Aufklärung bei (potenziell) Betroffenen	28	11	11	9	59
Integration	10	2	4	4	20
Sensibilisierung von Schulen, Zivilstandesämtern und weiteren Stellen und Behörden, welche mit potenziell Betroffenen in Kontakt stehen		2	1	4	7
Prävention	1	1	3	2	7
Gesellschaftliche Veränderungen	1	1	2		4

Quelle: Online-Befragung

Massnahmen zur Prävention, zur Information und Sensibilisierung von (potenziell) Betroffenen und von Behörden, die mit diesen in Kontakt stehen, waren ein wichtiger Bestandteil des zwischen 2013 und 2017 umgesetzten Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheirat (Bundesrat 2012 und 2018; www.gegen-zwangsheirat.ch). Die vorliegende Studie weist darauf hin, dass derartige Massnahmen weiterhin von grosser Bedeutung sind (s.o.). Die entsprechenden Empfehlungen aus der Evaluation des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheirat (Féraud/Rüefli 2017: 60ff.) bleiben deshalb weiterhin relevant:

- **Empfehlung 5:** Es sollten weiterhin Aktivitäten zur Information und Sensibilisierung (potenziell) von Zwangs- oder Minderjährigenheirat betroffener Personen erfolgen und bedarfsgerechte Angebote zur Beratung und Unterstützung solcher

Personen zur Verfügung stehen. Kantone, Städte und Gemeinden fördern die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung von Zwangsheiraten vor Ort. Regionale Akteurinnen und Akteure sorgen für eine ausreichende Sensibilisierung und gegenseitige Koordination, damit betroffene Personen oder Personen aus deren Umfeld, die sich an diese Stellen wenden, eine angemessene Beratung und Begleitung erhalten. Sie werden dabei von überregionalen Fachstellen unterstützt.

10.3.2 Schutz und Unterstützung betroffener Personen verstärken

Neben den rechtlichen Vorkehrungen zur Vermeidung und Annullierung von Zwangs- und Minderjährigenehen ist auch Vorkehrungen zum Schutz von betroffenen Personen die nötige Beachtung zu schenken (vgl. Bundesrat 2007 30f.): Meldungen von Verdachtsfällen, behördliche Interventionen zur Sachverhaltsfeststellung, Strafanzeigen und damit zusammenhängende Ermittlungen können für die betroffene Person Gefährdungspotenzial bergen. Personen, die zwangsverheiratet werden sollen oder wurden sind häufig auf Begleitung und umfassenden Schutz angewiesen, wenn sie sich dazu entschliessen, sich den auf sie einwirkenden Druckmechanismen zu entziehen, da dies zumeist mit einem Bruch mit dem familiären Umfeld einhergeht. In der online-Befragung erwähnten entsprechend 22 Stellen (12 Zivilstandsämter, 6 Aufsichtsbehörden, 2 Migrationsbehörden und 2 klageberechtigte Behörden) Anlaufstellen für Behörden und Betroffene (ausserhalb eines Strafverfahrens) als mögliche Massnahme zur Bekämpfung von Zwangs- und Minderjährigenheiraten. 11 Stellen (6 Zivilstandsämter, eine Aufsichtsbehörde und 4 klageberechtigte Behörden) gaben „Unterstützung der Opfer“ an. Auch nach Abschluss des Bundesprogramms Bekämpfung von Zwangsheirat besteht weiterhin Handlungsbedarf hinsichtlich der Verfügbarkeit ausreichender Schutzangebote (Féraud/Rüefli 2017: 40f.), weshalb die entsprechende Empfehlung hier wiederholt wird.

► **Empfehlung 6:** Bund und Kantone sollten prüfen, ob und welche spezifische Massnahmen notwendig sind, um die langfristige Unterstützung der von Zwangsheiraten betroffenen Personen sicherzustellen.

10.4 Stossrichtungen von allfälligen Anpassungen auf rechtlicher Ebene

Die vorliegende Studie hat die Umsetzung, Praktikabilität und Wirksamkeit der zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Zwangs- und Minderjährigenheirat untersucht. Aus der Analyse der Wirkungsmechanismen und gestützt auf Befragungsantworten und Interviewaussagen lassen sich gewisse Überlegungen und Empfehlungen im Hinblick auf allfällige Anpassungen auf rechtlicher Ebene ableiten.

10.4.1 Umgang mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen

Die Evaluation hat gezeigt, dass bei der Interpretation und Anwendung von Art. 105 Ziff. 6 ZGB gewisse Unsicherheiten bestehen (vgl. Abschnitt 9.2) und dass sich der vom

Bundesrat (2011: 2202) angestrebte Paradigmenwechsel im Ordre public, wonach auch im Ausland geschlossene Ehen mit nach schweizerischem Recht minderjährigen Personen grundsätzlich nicht mehr toleriert werden, bisher (noch) nicht verwirklicht hat. In ihrer aktuellen Form haben die rechtlichen Bestimmungen und die darauf gestützte Gerichtspraxis direkt zur Folge, dass im Ausland geschlossene Minderjährigenehen in der Schweiz, soweit sie überhaupt gerichtlich beurteilt werden, mit grösserer Wahrscheinlichkeit bestehen bleiben als annulliert werden, und indirekt, dass festgestellte Minderjährigenehen gar nicht der klageberechtigten Behörde gemeldet oder von diesen nicht der gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Zum einen sind solche Ehen nur anfechtbar, so lange die verheiratete minderjährige Person noch nicht volljährig ist („Heilung durch Volljährigkeit“) und keine Hinweise auf ausgeübten Zwang vorliegen, zum anderen gewichten die Gerichte das von den Minderjährigen geäusserte Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe meistens höher als den Ordre public. Inwiefern allgemeine Kinderschutzinteressen in diese Entscheidungen einfließen, wurde nicht spezifisch untersucht.

Aus drei Interviews und der online-Befragung resultierten Vorschläge zum Umgang mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen. Laut den meisten dieser Äusserungen sollen solche in der Schweiz automatisch ungültig sein und soll deren Anerkennung grundsätzlich verweigert werden, ohne Meldung und Gerichtsverfahren und folglich auch ohne Interessenabwägung (3 Interviewaussagen, Befragungsantwort von insgesamt 9 Stellen [3 Zivilstandsämter, 1 Aufsichtsbehörde, 2 Migrationsbehörden und 3 klageberechtigte Behörden]). Dies würde allerdings dem auf die Resolution 1468 (2005) des Europarats abgestützten bisherigen Grundsatz, gemäss welchen die Ungültigkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe durch ein Gericht unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls festgestellt werden muss (Bundesrat 2011: 2207-2211), zuwiderlaufen (vgl. auch Abschnitt 2.1.5).

In Gesprächen wurden zwei andere Möglichkeiten, den Schutz Minderjähriger rechtlich etwas zu stärken, erwähnt: Zum einen wäre es möglich, für die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe eine klare Altersgrenze (zum Zeitpunkt der Eheschliessung) festzulegen, z.B. das Alter von 16 Jahren. Dieses Alter dürfte absolut nicht unterschritten werden, auch nicht in einer gerichtlichen Interessenabwägung. Zum anderen könnten die Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden, welche dem öffentlichen Schutzinteresse gegenüber den von den Betroffenen geäusserten individuellen Interessen etwas mehr Gewicht verleihen und der Tatsache gerecht werden, dass es bei diesen Betroffenen um Kinder geht, denen universelle Schutzrechte zukommen.

In zwei Gesprächen und einer Befragungsantwort wurde als andere Möglichkeit zur Abwehr von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen vorgeschlagen, die Altersgrenze für den Ehegattennachzug in die Schweiz zu erhöhen.

Angesichts dieser verschiedenen Diskussionen und Erwägungen wird allgemein empfohlen, die Konzeption und Formulierung von Art. 105 Ziff. 6 ZGB zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen:

► **Empfehlung 8:** Das Bundesamt für Justiz sollte eine Anpassung und Neukonzeption von Art. 105 Ziff. 6 ZGB bzw. von dessen Auslegung prüfen und dabei folgende Aspekte berücksichtigen:

- e) Für die rechtsanwendenden Behörden sollte klar ersichtlich sein, auf welchen Zeitpunkt sich die Formulierung „einer der Ehegatten minderjährig ist“ bezieht und wie lange die Gültigkeit einer Minderjährigenehe angefochten werden kann.
- f) Der konzeptionelle Widerspruch zwischen Minderjährigkeit als unbefristeten, nicht verjährenden Ungültigkeitsgrund einerseits und der aus dem Wortlaut des Artikels nicht eindeutig hervorgehenden Heilung von Minderjährigenehen durch Erreichen der Volljährigkeit des betroffenen Kindes andererseits sollte aufgelöst werden.
- g) Im Hinblick auf die Interessenabwägung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei Minderjährigen unabhängig von ihrem Ehestatus um Kinder handelt, denen gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention universelle Schutzrechte zukommen. Dies gilt sowohl für die Beurteilung des Interesses an der Aufrechterhaltung der Ehe als auch für die Umstände des entsprechenden Verfahrens.
- h) Es sollte sichergestellt sein, dass bei der behördlichen Sachverhaltsabklärung und bei der gerichtlichen Überprüfung von Minderjährigenehen systematisch auch der Frage nachgegangen wird, ob die minderjährige Person die Ehe im freien Willen eingegangen ist.

10.4.2 Prüf- und Meldepflichten

Wie weiter oben hergeleitet hängt die Wirksamkeit des rechtlichen Dispositivs zur Bekämpfung von Zwangsheiraten u.a. davon ab, wie gut die verschiedenen mit dem Phänomen konfrontierten Behörden in der Lage sind, Hinweise auf fehlenden freien Willen bzw. ausgeübten Druck zu erkennen, und wie konsequent sie Verdachtsfälle an die klageberechtigte Behörde melden. Angesichts der Feststellung, dass die in Art. 106 ZGB festgehaltene Meldepflicht nicht sehr konsequent umgesetzt wird, wäre zu überlegen, ob die rechtlichen Bestimmungen zu den Melde- und Prüfpflichten anzupassen wären. Ziel solcher Anpassungen müsste es sein, Hürden zu senken, welche die verschiedenen Behörden davon abhalten (können), Verdachtsfälle zu erkennen, bei Zweifeln bewusst hinzuschauen, gegebenenfalls gezielte Abklärungen zu treffen und Verdachtsfälle konsequenter einer kompetenten Bearbeitung zuzuführen.

Wie dargelegt sind Zivilstandsbehörden u.a. deswegen teilweise zurückhaltend, mögliche Verdachtsfälle auf Zwangsheirat bzw. fehlenden freien Willen zur Eheschliessung der klageberechtigten Behörde zu melden, weil sie ihren Verdacht für zu wenig gut begründet erachten oder nicht belegen können. Mit Blick auf die entsprechenden Befragungsantworten (vgl. Tabelle 25) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zivilstandsämter hier eine Verbindung zur Formulierung in Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB herstellen, wonach sie zu prü-

fen haben, ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch zur Eheschliessung *offensichtlich* nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Meldepflicht, sondern auf die Prüfung der Ehevoraussetzungen. Die Meldepflicht ist in Art. 106 ZGB festgehalten und besteht, „wenn die Behörden des Bundes und der Kantone (...) Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt.“ Die Anforderungen an diesen Anlass sind nicht näher spezifiziert, er muss nicht „offensichtlich“ sein. In Zusammenhang mit Empfehlung 3 ist somit dieser Unterschied zu verdeutlichen.

Anzusprechen gilt es zudem das Spannungsfeld, das sich aus der gesetzlich vorgesehenen Verknüpfung zwischen zivil- und strafrechtlichen Massnahmen gegen Zwangsheiraten ergibt (Anzeigespflicht gemäss Art. 43a Abs. 3^{bis} ZGB und Strafverfolgung aufgrund von Art. 181a StGB parallel zur zivilrechtlichen Annullierung der unfreiwillig geschlossenen Ehe). Diese Bestimmungen sind auf die Bestrafung von Druck ausübenden Personen ausgerichtet und dürften im Sinne einer Generalprävention auf gesellschaftlicher Ebene durchaus eine gewisse Signalwirkung zur Verhinderung von Zwangsehen ausüben. Im konkreten Einzelfall verhindern sie jedoch vermutlich häufig, dass sich von Zwangsheirat Betroffene als Opfer wehren, weil sie nicht bereit sind, die potenziell weit reichenden sozialen Konsequenzen dieses Schritts in Kauf zu nehmen.

Es würde die Opferorientierung des rechtlichen Dispositivs gegen Zwangsheiraten stärken, wenn es betroffenen Personen möglich wäre, ihre individuellen Schutzrechte geltend zu machen, ohne dass damit automatisch eine Bestrafung der Täterschaft verbunden ist. Eine Möglichkeit wäre es, Zwangsverheiratung gemäss 181a StGB in Analogie zu Art. 55a StGB als relatives Offizialdelikt aufzufassen. Indem betroffene Opfer so die Möglichkeit erhielten, eine Sistierung der Strafverfolgung zu beantragen, könnte eine wesentliche Klagehürde abgebaut und das Spannungsverhältnis zwischen der zivilrechtlichen Annullierung von Zwangsehen und der Bestrafung der Tatpersonen tendenziell aufgelöst werden.

- **Empfehlung 9:** Um die Opferorientierung des rechtlichen Dispositivs gegen Zwangsheiraten zu stärken und eine potenzielle Hürde für Eheungültigkeitsklagen zu senken, sollten von Zwangsheirat betroffene Personen die Möglichkeit erhalten, eine Sistierung der Strafverfolgung zu beantragen.

Dokumente und Literatur

- BJ – Bundesamt für Justiz (2009). 06.3658 Motion Heberlein. Gesetzliche Massnahmen gegen Zwangsheiraten. Vorentwurf vom November 2008. Ergebnisbericht.
- Bucher, Andreas (2013). „L'accueil des mariages forcés“, in AJP/PJA 8/2013; 1153-1172.
- Bundesrat (1993). Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters, Unterhaltspflicht der Eltern) vom 17. Februar 1993. BBl 1993 I 1169.
- Bundesrat (2007). Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten; Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005.
- Bundesrat (2011). Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011. BBl 2011 2185.
- Bundesrat (2012). Bericht des Bundesrates zuhanden den Eidgenössischen Räten in Erfüllung der Motion 09.4229 Andy Tschümperlin „Wirksame Hilfe für die Betroffenen bei Zwangsheirat“ vom 11. Dezember 2009, am 1. Juni 2010 überwiesen sowie des Postulats 12.3304 Bea Heim „Prävention der Zwangsverheiratung“ vom 16. März 2012, am 15. Juni 2012 überwiesen.
- Bundesrat (2017). Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017. Bericht des Bundesrats.
- Council of Europe (2005) Forced marriages in Council of Europe member states. A comparative study of legislation and political initiatives. Strasbourg: Council of Europe.
- Deutscher Bundestag (2017). Zwangsheirat und Minderjährigenehen in Deutschland. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2017). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drs. 18/12086, 16. Mai 2017. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/kinderehen-einzelfallpruefung-statt-pauschale-aberkennung/>
- EAZW – Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (2007). Weisungen EAZW Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007 (Stand: 1. Februar 2014). Umgehung des Ausländerrechts Umgehung des Ausländerrechts.
- EAZW – Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (2013a). Weisungen EAZW Nr. 10.13.07.01 vom 1. Juli 2013 (Stand: 1. Juni 2016). Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften. Zwangsheiraten und –partnerschaften.

- EAZW – Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (2013b). Ablaufschema Verdacht auf Zwangsehe oder Vorliegen einer Minderjährigenhe. Anhang 1 zur Weisung EAZW Nr. 10.13.07.01 vom 1. Juli 2013. (14.02.01).
- Féraud, Marius und Rüefli, Christian (2017). Evaluation der Phase II des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten. Bern: Büro Vatter, Politikforschung & -beratung.
- FMU – Forced Marriage Unit (2017). Forced Marriage Unit Statistics 2016. FMU: UK.
- Guggisberg, Jürg et al. (2017). Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen ausländischen Personen. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM. Bern/Luzern: Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS/Universität Luzern.
- Hausammann, Christina et al. (2013). Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme im Bereich der Geschlechterpolitik. Bern: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte.
- IDEKOWI – Interdepartementale Kontaktgruppe „Wirkungsprüfungen“ (2004). Wirksamkeit von Bundesmassnahmen. Vorschläge zur Umsetzung von Artikel 170 der Bundesverfassung bei Bundesrat und Bundesverwaltung. Bern: EJPD.
- Kazimirski, Anne et al. (2009). Forced Marriage Prevalence and Service Response. Research Report DCSF-RR128. London: National Centre for Social Research.
- Mader, Luzius (2004). „Regulierung, Deregulierung, Selbstregulierung: Anmerkungen aus legistischer Sicht“, in Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1. Heft, II. Halbband, 2004; 3-156.
- Meier, Yvonne (2010). Zwangsheirat. Rechtslage in der Schweiz. Rechtsvergleich mit Deutschland und Österreich. Schriftenreihe zum Familienrecht, Band 16. Bern: Stämpfli Verlag.
- Mirbach, Thomas; Schaak, Torsten und Triebel, Katrin (2011). Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Kurzfassung. Berlin: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). „Zwangsheiraten“ in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: BFM.
- Regierungsrat des Kantons Zürich (2019). Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich. Sitzung vom 16. Januar 2019. 33. Anfrage (Kinder- und Minderjährigen-Ehen im Kanton Zürich). KR-Nr. 323/2018.
- Rivier, Constance und Tissot, Nadège (2006). La prévalence du mariage forcé en Suisse: rapport de l'enquête exploratoire. Lausanne: Fondation Surgir.
- Rüefli, Christian und Féraud, Marius (2014). Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten: Evaluation von Phase I. Bern: Büro Vatter, Politikforschung & -beratung.

- Schwander, Marianne (2012). „Schweizerische Antworten auf Zwangsheiraten als Menschenrechtsverletzung“, in Neue Kriminalpolitik, Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften, 4/2012; 126-133.
- Schwander, Marianne (2015). „Zwangsheirat“, in: Schwander, Marianne. Das Opfer im Strafrecht. Grundlagen, Häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Prostitution, Menschenhandel, Pornografie, Knabenbeschneidung, weibliche Genitalverstümmelung. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Bern: Haupt; 173-186.
- Sivaganesan, Anu (2015). CEDAW-Schattenbericht 2015 zum Thema Zwangsheirat. Zwangsheirat.ch.
[http://www.postbeijing.ch/cms/upload/pdf/CEDAW/Schattenberichte NGOs einzeln/CEDAW-Schattenbericht_2016_zwangsheirat.pdf](http://www.postbeijing.ch/cms/upload/pdf/CEDAW/Schattenberichte_NGOs_einzelin/CEDAW-Schattenbericht_2016_zwangsheirat.pdf)
- SEM – Staatssekretariat für Migration (2018). Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisungen AuG). Überarbeitete und vereinheitlichte Fassung. Oktober 2013 (aktualisiert am 26. Januar 2018).
- UNFPA – United Nations Population Fund (2012). Marrying Too Young. End Child Marriage. New York: UNFPA.